

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1995

MONTAG, 16. JANUAR 1995

Nr. 3

Seite		Seite		Seite
	Hessische Staatskanzlei			
	Verleihung des Hessischen Verdienstordens	198		
	Änderung der Telefonnummer des japanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main	198		
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Dezember 1994	198		
	Hessisches Kultusministerium			
	Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr 1995	199		
	Genehmigung der Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile	199		
	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst			
	Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ am Fachbereich Erziehungswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. 3. 1994	199		
	Prüfungsordnung für das Aufbaustudium „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. 3. 1994	202		
	Änderung der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main	205		
	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten			
	Benennung zugelassener Stellen nach § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	205		
	Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz			
	Richtlinien für die Förderung von Erstaufforstungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	206		
	Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhaus-Richtlinien)	210		
	Personalnachrichten			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz	214		
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	214		
	Die Regierungspräsidien			
	DARMSTADT			
	Zulassung einer Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften	215		
	Genehmigung der Hans Bien-Stiftung, Sitz Birstein	215		
	Genehmigung der Prof. Dieter und Ingeborg Rams-Stiftung, Sitz Kronberg im Taunus	215		
	Genehmigung der Professor Albert Speer-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main	215		
	GIESSEN			
	Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Ulrichstein in der Gemarkung Rebgeshein, Vogelsbergkreis, vom 15. 12. 1994	215		
	Genehmigung der Stiftung „Alte Menschen in Not“, Sitz Wetzlar	219		
	KASSEL			
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“ vom 2. 12. 1994	219		
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Karlsbogen bei Melsungen“ vom 2. 12. 1994	219		
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rothgrund bei Besse“ vom 2. 12. 1994 ..	220		
	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Efzetal zwischen Holzhausen und Reibhausen“ vom 2. 12. 1994	220		
	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel – Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ vom 6. 12. 1994	220		
	Verwaltungsschulverband			
	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungssseminar Kassel –	222		
	Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungssseminar Wiesbaden –	238		
	Buchbesprechungen	239		
	Öffentlicher Anzeiger	243		
	Andere Behörden und Körperschaften			
	Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg; hier: Feststellung der Verbandsordnung	256		
	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 23. 1. bis 31. 1. 1995	257		
	Umlandverband Frankfurt; hier: Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung	258		
	Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus, Idstein; hier: Jahresrechnung 1993 und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 1995	258		
	Stellenausschreibungen	258		

57

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Verleihung des Hessischen Verdienstordens

Den Hessischen Verdienstorden habe ich mit Urkunde vom 31. Januar 1994

Herrn Rudolf Walther, Gründau,
und mit Urkunde vom 22. August 1994

Herrn Wilhelm Ochs, Regierungsdirektor a. D., Wiesbaden,
verliehen.

Wiesbaden, 30. Dezember 1994

Der Hessische Ministerpräsident
P 124 — 14 a 06/01

StAnz. 3/1995 S. 198

58

Änderung der Telefonnummer des Japanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main

Die Telefonnummer des Japanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main hat sich wie folgt geändert:
0 69/97 08 23-0.

Wiesbaden, 2. Januar 1995

Hessische Staatskanzlei
P 12 2 a 10/03

StAnz. 3/1995 S. 198

59

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Dezember 1994**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 11 — November 1994 — 49. Jahrgang

Inhalt

Zur Neuordnung der Sozialhilfestatistiken und zur Einführung der Asylbewerberleistungsstatistik

Der Beitrag der Volkshochschulen zur Weiterbildung in Hessen 1980 bis 1993

Die Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe (Ein zeitlicher und regionaler Vergleich der Entwicklung von 1980 bis 1993)

Die Umsätze der hessischen Wirtschaft 1992 (Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik)

Daten zur Wirtschaftslage

Lebendgeborene im Jahresverlauf

Umweltschutzmaßnahmen der privaten Haushalte

Die Statistische Woche 1994 in Wien

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

Einzelheft 4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

Statistische Berichte Hessens**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Die Krankenhäuser in Hessen am 31. Dezember 1993 — (A IV 2 — j/93) — 5,— DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen 1994 — (B I 1 — j/94 — Vorbericht) — 3,50 DM

Lehrerinnen und Lehrer an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen im Schuljahr 1993/94 — (B I 2 und B II 2 — j/93) — 5,— DM

Vergleichszahlen zum Hessischen Landtag am 19. Februar 1995 in Hessen — (B VII 2 — 95/1) — 12,— DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Die Getreide- und Kartoffelernte in Hessen 1994 — (C II 1 — j/94 — 1) — 1,50 DM

Gemüseernte im Verkaufsanbau in Hessen 1994 — (C II 2 — j/94) — 1,50 DM

Obsternte und Verkaufsanbau in Hessen 1994 — (C II 3 — j/94) — 1,50 DM

Schlachtungen in Hessen im Oktober 1994 — (C III 2 — m 10/94) — 1,50 DM

Weinbestände in Hessen im Jahr 1994 — (C IV 5 — j/94) — 1,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Oktober 1994 — (E I 1 — m 10/94 — Schnellbericht) — 3,50 DM

Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im September 1994 — (E I 1 — m 9/94) — 3,50 DM

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Oktober 1994 — (E I 1 — m 10/94) — 3,50 DM

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Oktober 1994 — (E I 2/E I 3 — m 10/94) — 3,50 DM

Investitionen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Jahr 1993 — (E I 6 — j/93) — 3,50 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im September 1994 — (E II 1 — m 9/94) — 3,50 DM

Investitionen im Bauhaupt- und Ausbaugewerbe in Hessen im Jahr 1993 — (E II 3/E III 3 — j/93) — 3,50 DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im Oktober 1994 — (E III 1 — m 10/94) — 3,50 DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im September 1994 — (F II 1 — m 9/94) — 1,50 DM

Baugenehmigungen in Hessen im Oktober 1994 — (F II 1 — m 10/94) — 1,50 DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel in Hessen im September 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 9/94) — 1,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im Juli 1994 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 7/94) — 3,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im August 1994 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 8/94) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juli 1994 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 7/94) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im August 1994 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 8/94) — 3,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im August 1994 — (G IV 1 — m 8/94) — 7,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im September 1994 — (G IV 1 — m 9/94) — 7,— DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Oktober 1994 — (H I 1 — m 10/94 — Vorauswertung) — 1,50 DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1994 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 9/94) — 3,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im September 1994 — (H II 1 — m 9/94) — 3,50 DM

K. Öffentliche Sozialleistungen

Rehabilitationsmaßnahmen in Hessen 1992 — (K III 2 — j/92) — 3,50 DM

L. Finanzen und Steuern

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Oktober 1994 — (L I 1 — m 10/94) — 1,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im November 1994 — (M I 2 — m 11/94 — Schnellbericht) — 1,50 DM

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im November 1994 — (M I 2 — m 11/94) — 7,— DM

Messzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke in Hessen im August 1994 — (M I 4 — vj 3/94) — 3,50 DM

Wiesbaden, 28. Dezember 1994

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/94

StAnz. 3/1995 S. 198

60

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 19. November 1994 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1995. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1990 — Az.: S 2444 A — 7 — II B 2 a —, BStBl. I S. 773) gelten für 1995 fort.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968 i. d. F. vom 16. Dezember 1989 bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 23. Dezember 1994

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 873/6/4 — 4 — 40

StAnz. 3/1995 S. 199

61

Genehmigung der Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden erhoben:

1. Kirchensteuern vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, BStBl. I S. 773, Hessisches Ministerium der Finanzen — S 2444 A — 7 — II B 2 a —) gelten für 1995 fort.
2. Kirchensteuern vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v. H.
3. Kirchgeld bis zu 12,— DM als festes und von 6,— DM bis 30,— DM gestaffeltes Kirchgeld.

Wiesbaden, 22. Dezember 1994

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 873/6/4 — 3 — 11

StAnz. 3/1995 S. 199

62

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung für den Aufbaustudiengang „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. März 1994

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht. Die Ordnung gilt für Studienanfänger bis einschließlich Wintersemester 1995/96.

Wiesbaden, 20. September 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H I 2 — 424/532 — 36

StAnz. 3/1995 S. 199

Gliederung der Studienordnung**Teil I: Ziele und Charakteristika des Aufbaustudiengangs**

1. Ziele des Studiums
2. Charakteristika des Aufbaustudiengangs

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

- Studienvoraussetzungen
- Studiendauer und Studienbeginn
- Studienabschnitte
- Weiterführende Studien

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Aufbaustudiengangs

- Inhaltliche Gliederung des Studiums
- Studienplanung, Mentorentätigkeit und Beratung
- Veranstaltungsstruktur
- Leistungsnachweise
- Prüfungen
- Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- Konferenz aller Lehrenden und Studierenden

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
2. Inkrafttreten

Teil I: Ziele des Studiums**1. Ziele des Studiums**

„Erziehung und Internationale Entwicklungen“ wird als ein Aufbaustudiengang angeboten. Das Aufbaustudium, das mit dem Erwerb des Grades eines Magister/einer Magistra abgeschlossen wird, ist ein vertiefendes und ergänzendes Studium, das einen berufsqualifizierenden Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule voraussetzt und der Erweiterung der erworbenen beruflichen und fachwissenschaftlichen Qualifikation dient. Die Ziele des Aufbaustudiums sind:

- a) Vermittlung fachübergreifender Kenntnisse über den Zusammenhang von Erziehung und internationalen Entwicklungen;
- b) Vermittlung einer spezifischen pädagogischen Qualifikation zur Mitwirkung an Entwicklungsprozessen sowie an interkulturellen Lernprozessen und Handlungsansätzen in der schulischen und außerschulischen Bildung;
- c) Vorbereitung auf eine berufsfeldbezogene Tätigkeit im Bereich internationaler Zusammenarbeit;
- d) Qualifizierung zur Mitarbeit an interdisziplinären und international kooperativen Forschungsvorhaben.

Die zentrale Dimension, in der sich das Studium bewegt, ist das Verhältnis von Erziehung-, Bildungs- und Lernvorgängen zu regionalen, nationalen und internationalen Entwicklungsprozessen. Dieses Verhältnis wird in den unter Teil III 1 genannten thematischen Gesamtrahmen gestellt und für jeden Jahrgang durch ein spezifisches Lehrangebot gewichtet.

Das Aufbaustudium qualifiziert für eine Berufstätigkeit, die innerhalb nachstehender Tätigkeitsfelder im In- und Ausland ausgeübt werden kann:

- a) im Bereich der Lehr- und Forschungstätigkeit in der Schule und im tertiären Erziehungssektor;

- b) in Bereichen der Verwaltung und Planung des Erziehungswesens;
- c) in nationalen und internationalen Organisationen für den Wissenschafts- und Kulturaustausch;
- d) in Institutionen bzw. Bereichen, deren Zielsetzung es ist, zum Beispiel in der Entwicklungshilfe oder bei humanitären Hilfeleistungen mitzuwirken (Projektarbeit, Ausbildungstätigkeit, Verwaltungstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit usw.);
- e) für Informationsvermittlung, Aufklärungs- und Bildungsarbeit in Massenmedien und Institutionen der politischen Bildung;
- f) für politisch-kulturelle oder staatlich-administrative Aufgaben (Einrichtungen der technischen Hilfe, Bereiche der Verwaltung und der Sozialarbeit, die sich mit Ausländerproblematik befassen);
- g) in Auslandsschulen im Rahmen von kulturpolitischen Beziehungen bzw. auf Ersuchen der nationalen Regierungen;
- h) Erstellung didaktischen Materials für den Bereich „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ (Schulbuchverlage, in der Erwachsenenbildung, Solidaritätsgruppen, usw.);
- i) innerhalb internationaler Handels- und Wirtschaftsbeziehungen (private Consultings, Firmen, usw.);
- j) für die Betreuung ausländischer Schüler und Studenten, Reintegration usw. (z. B. Internationaler Jugendaustausch).

2. Charakteristika des Aufbaustudiengangs

2.1 Individuelle Studiengestaltung

Der Aufbaustudiengang bietet ein Postgraduiertenstudium für ausländische und deutsche Studierende. Die Zusammensetzung der Bewerberinnen und Bewerber für diesen Studiengang sind hinsichtlich Herkunft, Alter, Ausbildung, Berufserfahrung, Motivation u. a. heterogen. Dies verlangt eine individuelle Studienbetreuung und Studiengestaltung.

2.2 Studienberatung

Vor Aufnahme des Studiums wird eine Beratung während des jeweiligen Sommersemesters angeboten.

Während des Studiums werden zur Integration der heterogenen Ausgangsbedingungen den Studierenden von Mentoren/Mentorinnen zu betreuende (siehe Teil III 2.2) und von Tutoren/Tutorinnen zu begleitende Kleingruppen und thematisch und/oder regional orientierte Kolloquien angeboten.

2.3 „Offenes Curriculum“

Der Aufbaustudiengang richtet sich an Studierende mit unterschiedlichen Studien- und Berufserfahrungen. Sie bewerben sich im Hinblick auf das vom Fachbereich gemäß Teil III 1 ausgeschriebene Themenfeld mit explizit formulierten Zielvorstellungen und Motivationen. Veranstaltungsformen und Studiengestaltung sollen diesen Voraussetzungen Rechnung tragen. Die Studierenden sollen auf der Grundlage des Veranstaltungsangebots und der Studienberatungen ihre individuellen Studienstrategien selbst bestimmen.

Der Aufbaustudiengang bietet dementsprechend ein „offenes Curriculum“ an, das die Interessen der Studierenden und der Lehrenden aufnimmt. Für jeden Studierendenjahrgang wird das Curriculum evaluiert und präzisiert. Auf der Grundlage der Kontakte zu ausländischen Universitäten sowie pädagogischen- und/oder Entwicklungshilfe-Projekten ergeben sich zusätzliche curriculare Orientierungen.

2.4 Praxis- und Forschungsbezug

Der Aufbaustudiengang ist praxis- und forschungsbezogen. Die beiden zentralen Studienelemente sind daher das Praxissemester (Teil II 3.3) und die Abschlussarbeit (Teil II 3.5 und III 5.1). Lehrveranstaltungen und Beratungstätigkeit im Aufbaustudiengang sowie kooperative Lehrveranstaltungen des grundständigen Studiums „Erziehungswissenschaften“ und anderer Fachgebiete werden auf das Praxissemester und die Abschlussarbeit bezogen.

2.5 Internationale Kooperation

Der Aufbaustudiengang ist angewiesen auf eine internationale Kooperation mit Organisationen, Institutionen und internationalen Projekten.

Daher wird der Austausch und die Zusammenarbeit mit ausländischen Universitäten und Instituten im Hinblick auf ein für die Studierenden integrierbares, internationales Studium angestrebt.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

I. Studienvoraussetzungen

1.1 Die Voraussetzungen für den Zugang zum Aufbaustudium erfüllt, wer

- a) ein mindestens achtsemestriges grundständiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen oder einen vergleichbaren Abschluß an einer ausländischen Hochschule erworben hat oder
- b) ein sechssemestriges grundständiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen, ein zweisemestriges Ergänzungsstudium absolviert und eine Ergänzungsprüfung in Erziehungswissenschaften analog zur Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. Phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 12. November 1986 (vgl. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, 6/1988, S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt hat.

1.2 Eine weitere Studienvoraussetzung für deutsche und ausländische Studierende sind gute Kenntnisse in Wort und Schrift in zwei Fremdsprachen.

Die erste Fremdsprache (z. B. Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch oder Portugiesisch) muß durch Zeugnisse oder abgelegte Prüfungen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist durch entsprechende Hochschulzeugnisse, oder durch ein ähnliches Verfahren zu erbringen, das durch einen Professor oder Lektor einer Universität durchgeführt oder bestätigt werden soll. Ausländische Studierende müssen den erfolgreichen Abschluß einer zentralen Mittelstufen-Sprachprüfung in Deutsch (des Goethe-Instituts, der Volkshochschulen oder Äquivalent) nachweisen.

In der zweiten Fremdsprache müssen Grundkenntnisse vorliegen. Der Nachweis erfolgt durch:

- a) Abiturszeugnis;
- b) entsprechende Schulzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4)“ bzw. 5 Punkte sein darf;
- c) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
- d) Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse;
- e) VHS-Zertifikate, d. h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlußprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule.

1.3 Eine wünschenswerte Voraussetzung ist einschlägige Berufspraxis.

1.4 Die an der Johann Wolfgang Goethe-Universität einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind:

- ein Lebenslauf,
- das Zeugnis über den erfolgreichen Studienabschluß an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule,
- Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß Teil II 1.2.
- evtl. Nachweis über den erfolgreichen Abschluß eines Ergänzungsstudiums (vgl. StO Teil II 1.1 und § 3 (1 b) der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium).

2. Studiendauer und Studienbeginn

2.1 Studiendauer

Das Aufbaustudium beträgt vier Semester einschließlich des Praxissemesters und der Magisterprüfung.

2.2 Studienbeginn

Studierende werden zu jedem Wintersemester aufgenommen

3. Studienabschnitte (vgl. auch Anhang zur Studienordnung)

3.1 Das Aufbaustudium ist unterteilt in:

- eine Grundlegungsphase (2 Semester)
- ein Praxissemester (6 Monate während des 2. und 3. Semesters)
- eine Vertiefungsphase (1 und ½ Semester).

3.2 Grundlegungsphase

Die Grundlegungsphase ist der Einführung und Studienplanung gewidmet und dient:

- der allgemeinen Orientierung des Studierenden über das Aufbaustudium „Erziehung und Internationale Entwicklungen“;

- der Erstellung des individuellen Studienplans mit der Ausarbeitung der Erkenntnisziele, Methoden und Fragestellungen;
- der Reflexion bisheriger Studien- und/oder Berufserfahrungen;
- der Einführung in die Probleme und Anforderungen der späteren Berufstätigkeit;
- der Vorbereitung des Praxissemesters.

3.3 Das Praxissemester

Das Praxissemester steht im Zentrum des Aufbaustudiengangs. Es wird in der Regel am Ende des zweiten Semesters durchgeführt und dauert zwischen vier und sechs Monate unter Einbeziehung der Semesterferien (Juli bis Dezember). Das Praxissemester findet in der Regel im Ausland statt. Langjährige Berufserfahrung in Organisationen, Institutionen oder internationalen Projekten wird nicht als Ersatz für das Praxissemester anerkannt.

Das Praxissemester soll absolviert werden als Studienaufenthalt, Mitarbeit und/oder Hospitation in entwicklungs- oder bildungspolitischen Organisationen, Institutionen bzw. Arbeitszusammenhängen, die im Bereich „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ angesiedelt sind.

3.4 Das Praxissemester wird angeleitet:

- (1) durch den Mentor/Mentorin (siehe Teil III 2.2) oder/und
- (2) durch eine/n Hochschullehrer/in einer ausländischen Universität, sofern mit dieser eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, oder/und
- (3) durch andere im Praxisprojekt oder einer Institution tätige Fachvertreter/innen.

Die anleitenden Mentorinnen/Mentoren oder Fachvertreter/innen stellen am Ende des Praxissemesters eine Bescheinigung über die Durchführung des Praxissemesters aus. Diese Bescheinigung soll außer formalen Daten auch eine Beschreibung des Tätigkeitsfelds des Praktikanten/der Praktikantin enthalten.

Der Praktikant/die Praktikantin soll selbst eine Beschreibung ihrer Tätigkeiten dem Aufbaustudiengang zur Verfügung stellen.

Die Sammlung und Evaluierung der Bescheinigungen und Praktikanten-Berichte wird von der Koordinatorenstelle durchgeführt.

3.5 Die Vertiefungsphase

Die Vertiefungsphase dient der Aufarbeitung der Studienerfahrungen, der Auswertung des Praxissemesters und der Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit sowie der Vorbereitung und Durchführung der Abschlußprüfung.

4. Weiterführende Studien

Der Abschluß des Studiums nach dieser Ordnung stellt eine mögliche Voraussetzung zur Annahme als Doktorand im Fachbereich Erziehungswissenschaften gemäß Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie vom 12. November 1986 in der Fassung vom 30. Juni 1988 dar.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Aufbaustudiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Die folgenden sieben Themenfelder bilden den Zusammenhang, in dem das Lehrangebot des Aufbaustudiengangs liegt:

- Institutionelles und nichtinstitutionelles Lernen;
- Erziehung und Demokratie;
- Umwelt und Entwicklung;
- Wirtschaften und Bevölkerung;
- Ethnie und Geschlechterverhältnis;
- Zivilisation und Kolonialisierung;
- Bildungsplanung und Entwicklungspolitik.

Der Fachbereich legt für jeweils einen Studienjahrgang ein Themenfeld fest.

Er gibt dies in einer öffentlichen Ausschreibung bekannt (Uni-Report).

Der Zusammenhang von Erziehung und internationalen Entwicklungen wird von dem ausgewählten Themenfeld her erschlossen. Im Lehrangebot, das von Lehrenden des Fachbereichs sowie anderer Fachbereiche der Universität gestaltet wird (z. B. Wahlveranstaltungen), sind auch Veranstaltungen enthalten, die einen anderen Zugang zu der zentralen Problemstellung wählen.

In diesem Rahmen werden einerseits die verschiedenen Einzelveranstaltungen eingeordnet, andererseits je nach Erfahrungen und Interessenlagen Studienprojekte entworfen (gemäß Studienplan) und unterschiedliche Zugänge zu der jeweiligen Problemstellung eröffnet. Insgesamt ergibt sich dadurch ein problemorientiertes und thematisch begrenztes offenes Curriculum.

2. Studienplanung, Mentorentätigkeit und Beratung

2.1 Studienplan

Der/die Studierende legt in einem Studienplan seine individuellen und wissenschaftlichen Vorstellungen vom Ablauf des Aufbaustudiums dem Mentor/der Mentorin zur Annahme vor.

2.2 Mentoren/Mentorinnen

Mentoren/Mentorinnen sind in der Regel Professoren/innen des Fachbereiches. Jeder Studierende wählt im ersten Semester möglichst früh einen/eine Mentor/in, der/die nicht mehr als vier Studierende eines Jahrgangs für die Zeit des gesamten Aufbaustudiums betreut. Neben der individuellen Studienberatung betreut der Mentor/die Mentorin nach thematischen und/oder regionalen Gesichtspunkten zusammengestellte Kleingruppen. Der Mentor/die Mentorin berät in allen Studienfragen und hilft in Kooperation mit der Koordinatorenstelle für den Aufbaustudiengang bei der Auswahl der praktischen Tätigkeit im Praxissemester. Der Mentor/die Mentorin kann die schriftliche Abschlußarbeit als einer der beiden Prüfer/Prüferinnen betreuen und ist Mitglied der Prüfungskommission. Pro Semester soll mindestens einmal ein Treffen aller Mentoren/Mentorinnen stattfinden.

2.3 Beratung von Bewerber/innen

Vor Aufnahme des Studiums sollen die Bewerber/innen die Möglichkeit einer (schriftlichen) Beratung durch Mitarbeiter/innen des Aufbaustudiengangs in Anspruch nehmen.

3. Veranstaltungsstruktur

3.1 Veranstaltungsarten

Im Aufbaustudiengang gibt es folgende Veranstaltungsarten:

- Vorlesung zum ausgewählten Themenfeld (auch Ringvorlesung);
- Seminare zum ausgeschriebenen Themenfeld;
- Vorbereitungsseminare zur Methodik und Evaluation des Praxissemesters;
- Nachbereitungsseminare;
- Arbeitsgruppen zu den Vorbereitungsseminaren des Praxissemesters;
- Mentorengruppen zur methodologischen und theoretischen Reflexion;
- Tutorien;
- Seminare zur themenübergreifenden Ergebnisdarstellung auf der Grundlage der Erstellung der Abschlußarbeiten;
- Kolloquium (nach theoretischen und/oder regionalen Gesichtspunkten getrennte Kleingruppen);
- Seminare im Wahlpflichtbereich, die von Lehrenden des Fachbereichs Erziehungswissenschaften oder anderer Fachbereiche auch für Studierende des Aufbaustudiengangs angeboten werden.

(Zur Veranstaltungsstruktur siehe auch „Beispiel einer Studienstruktur“ im Anhang zu dieser Studienordnung)

3.2 Kontakte mit ausländischen Universitäten

Der Aufbaustudiengang strebt eine Kooperation und einen Austausch mit ausländischen Universitäten an. Studienleistungen in ausländischen Universitäten werden im Aufbaustudiengang anerkannt, wenn auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Fachbereich 04 der Universität Frankfurt und der entsprechenden ausländischen Universität die Vergleichbarkeit des Lehrangebots festgestellt worden ist.

4. Leistungsnachweise

Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind vorzulegen:

- (1) Nachweis des erfolgreich absolvierten Praxissemesters in Form einer Bescheinigung und eines Berichts (vgl. Teil II 3.4),
- (2) Nachweis über die Vorlage und Bestätigung des Studienplans.
- (3) mindestens vier Leistungsnachweise im Verlauf des Aufbaustudiums — davon zwei zu Seminaren des Kernbereichs und zwei zu Seminaren des Wahlbereichs.

5. Prüfungen

Es wird eine Magisterprüfung durchgeführt, die eine Magisterarbeit und eine mündliche Prüfung umfaßt (siehe §§ 11, 12 und 14 der Prüfungsordnung).

5.1 Die Magisterarbeit

Die Magisterarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit, die in der Regel auf der Grundlage des Praxissemesters erstellt wird. Es kann ausnahmsweise ein mit dem Mentor/der Mentorin vereinbartes Thema außerhalb der Tätigkeit im Praxissemester behandelt werden. Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Monate. Eine Verlängerung um zwei Monate ist möglich.

5.2 Die mündliche Prüfung

Die Magisterarbeit ist in einem Fachgespräch vor der Prüfungskommission vorzustellen und zu vertreten.

6. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

In jedem Semester erstellt der Fachbereich für den Aufbaustudiengang „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden.

7. Konferenz aller Lehrenden und Studierenden

Eine „Konferenz“ aller Lehrenden und Studierenden zur Diskussion der inhaltlichen und organisatorischen Bedingungen des Aufbaustudiengangs (Schaffung eines Informationspools zur Evaluierung des Aufbaustudiengangs) soll einmal im Semester stattfinden.

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich****1.1 Rechtsgrundlage**

Auf Grund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (GVBl. I 1987, S. 181 ff.) hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 30. März 1994 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

1.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Aufbaustudium „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ vom 30. März 1994 in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

2. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 9. November 1994

Prof. Dr. Hartwig Zander
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

63

Prüfungsordnung für das Aufbaustudium „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. März 1994

Gemäß § 21 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung vom 30. März 1994. Sie wird hiermit bekanntgemacht. Die Ordnung gilt für Studienanfänger bis einschließlich Wintersemester 1995/96.

Wiesbaden, 20. September 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
HI 2 — 424/532 — 36

StAnz. 3/1995 S. 202

Gliederung der Prüfungsordnung**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studienabschluß
- § 3 Studienvoraussetzungen für das Aufbaustudium
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Ausschuß für das Aufbaustudium

- § 6 Prüfer/Prüferinnen und Betreuer/Betreuerinnen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Versäumnis, Rücktritt
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Magisterarbeit
- § 13 Bewertung der Magisterarbeit
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Magister
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Prüfungsgebühren
- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeines**§ 1****Zweck der Prüfung**

(1) Die Magisterprüfung bildet den Abschluß des Aufbaustudienganges „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ am Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

(2) Die Magisterprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber oder die Bewerberin das Studienziel des Aufbaustudiums erreicht hat.

§ 2**Studienabschluß**

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität verleiht an Studierende, die das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen haben, den Grad eines Magisters/einer Magistra in Erziehung und Internationale Entwicklungen (M.A. EIE)

§ 3**Studienvoraussetzungen für das Aufbaustudium**

(1) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Aufbaustudium erfüllt, wer

- a) ein mindestens achtsemestriges grundständiges Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen hat oder einen vergleichbaren Abschluß an einer ausländischen Hochschule erworben hat oder
- b) ein sechssemestriges grundständiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen, ein zweisemestriges Ergänzungsstudium absolviert und eine Ergänzungsprüfung in Erziehungswissenschaften analog zur Promotionsordnung absolviert hat.

(2) Eine weitere Studienvoraussetzung für deutsche und ausländische Studierende sind gute Kenntnisse in Wort und Schrift in zwei Fremdsprachen.

Die erste Fremdsprache (z. B. Englisch, Französisch, Deutsch, Spanisch oder Portugiesisch) muß durch Zeugnisse oder abgelegte Prüfungen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist durch entsprechende Hochschulzeugnisse, oder durch ein ähnliches Verfahren zu erbringen, das durch einen Professor oder Lektor einer Universität durchgeführt oder bestätigt werden soll. Ausländische Studierende müssen den erfolgreichen Abschluß einer zentralen Mittelstufen-Sprachprüfung in Deutsch (oder Äquivalent) nachweisen.

In der zweiten Fremdsprache müssen Grundkenntnisse vorliegen, die durch Zeugnisse oder Prüfungen nachzuweisen sind. Der Nachweis erfolgt durch:

- a) Abiturszeugnis;
- b) entsprechende Schulzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4)“ bzw. 5 Punkte sein darf;
- c) Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
- d) Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse;

- e) VHS-Zertifikate, d. h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlußprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 nicht gegeben oder nicht nachgewiesen sind oder
 - die einzureichenden Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder
 - der Bewerber/die Bewerberin bereits einen ähnlichen oder denselben Aufbaustudiengang nicht erfolgreich absolviert hat.

§ 4

Dauer des Studiums

Das Aufbaustudium beträgt vier Semester einschließlich des Praxissemesters und der Magisterprüfung.

§ 5

Ausschuß für das Aufbaustudium

- (1) Der Ausschuß für das Aufbaustudium „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ überprüft die Voraussetzungen für die Zugangsberechtigung zum Studium und ist zuständig für die Entscheidung in Prüfungssachen gemäß dieser Prüfungsordnung. Er berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfung und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Der Ausschuß des Aufbaustudiums kann Aufgaben an den oder die Vorsitzende(n) übertragen.
- (2) Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern
- dem/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe „Erziehung und Internationale Entwicklungen“,
 - einem Professor/einer Professorin des Fachgebiets „Erziehung und Internationale Entwicklungen“,
 - einem weiteren Professor/einer Professorin, der/die ein verwandtes Fachgebiet vertritt,
 - einem Wiss. Assistenten/einer Wiss. Assistentin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, der/die im Fachgebiet „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ tätig ist,
 - einem Studenten/einer Studentin, der/die im Aufbaustudiengang „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ eingeschrieben ist.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses werden mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter/innen im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.
- (4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter zwei Professorinnen/Professoren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Ablehnende Bescheide des Ausschusses oder der/des Vorsitzenden sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, der mündlichen Prüfung beizuwohnen. Die Mitglieder des Ausschusses, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer/Prüferinnen und Betreuer/Betreuerinnen

- (1) Zur Prüferin/zum Prüfer und zur Betreuerin/zum Betreuer können alle selbständig Lehrenden im Aufbaustudiengang vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- (2) Als Betreuerin/Betreuer der Magisterarbeit wird in der Regel eine Professorin/ein Professor bestellt, die/der das Fachgebiet „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ oder ein vergleichbares Gebiet an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der Lehre vertritt.
- (3) Der Betreuer/die Betreuerin ist zugleich Prüfer/Prüferin für die Magisterarbeit. Mit Zustimmung des Ausschusses können auch Honorarprofessoren und -professorinnen, Lehrbeauftragte im Fachbereich oder andere Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die eine vergleichbare Qualifikation besitzen und außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität tätig sind, gemäß § 55 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes als Prüferinnen/Prüfer der wissenschaftlichen Hausarbeit bestellt werden. In diesem Fall muß der/die andere Prüfer/Prüferin ein Professor/eine Professorin im Bereich „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ sein.

- (4) Die/der Vorsitzende des Ausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin/dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten in einem vergleichbaren Studiengang und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen entscheidet der Ausschuß für das Aufbaustudium; Studienzeiten und -leistungen in ausländischen Universitäten werden im Aufbaustudiengang anerkannt, wenn auf Grund einer Vereinbarung zwischen Lehrenden der Universität Frankfurt und ausländischer Universitäten eine Vergleichbarkeit des Lehrangebots vorliegt.

II. Prüfung

§ 8

Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses für das Aufbaustudium zu richten. Er kann frühestens im dritten Semester gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf;
2. Zeugnis über den erfolgreichen Studienabschluß an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule gemäß § 3 Abs. 1;
3. Bestätigung über die Vorlage und Annahme des Studienplans am Ende des ersten Semesters;
4. Bestätigung über das erfolgreiche Absolvieren des Praxissemesters;
5. mindestens vier Leistungsnachweise (davon zwei zu Seminaren des Kernbereichs und zwei zu Seminaren des Wahlbereichs);
6. Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausschuß für das Aufbaustudium.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 8 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat/die Kandidatin die Abschlußprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Ausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus
- a) der Magisterarbeit und
 - b) der mündlichen Prüfung (Fachgespräch über die Magisterarbeit)
- (2) Macht ein/eine Kandidat/in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Ausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Magisterarbeit

- (1) In der Magisterarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß sie/er aus ihrem/seinem Praxissemester einen Problemzusammenhang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu

erarbeiten und darzustellen weiß sowie realistische Handlungsentwürfe konzipieren kann.

(2) Das Thema der Magisterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten frühestens im dritten Semester ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt vier Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Ausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um zwei Monate verlängern.

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahl oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Magisterarbeit ist im „Seminar zur themenübergreifenden Ergebnisdarstellung auf der Grundlage der Erstellung der Abschlußarbeiten“ öffentlich darzustellen und zu diskutieren.

(6) Bei Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie/er ihre/seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Ausschuß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Eine Rückgabe des Themas ist in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuß für das Aufbaustudium.

(9) Auf Antrag kann der Ausschuß die Abfassung der Magisterarbeit in englischer, französischer, spanischer oder portugiesischer Sprache genehmigen.

§ 13

Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist von dem Prüfer/der Prüferin und einem/einer zweiten Prüfer/Prüferin entsprechend der Notenskala gemäß § 15 zu beurteilen.

(2) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird die Note der Magisterarbeit durch das arithmetische Mittel bestimmt und entsprechend § 15 Abs. 3 auf- oder abgerundet.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt frühestens am Ende des vierten Semesters und ist zu erteilen, wenn die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber/die Bewerberin nachweisen, daß er/sie die Ergebnisse seiner/ihrer Hausarbeit in den Gesamtzusammenhang „Erziehung und Internationale Entwicklungen“ einordnen kann. Bei Gruppenarbeiten ist außerdem nachzuweisen, daß er/sie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. Sie besteht aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der Magisterarbeit und dem Mentor oder der Mentorin (siehe auch: Studienordnung, III, 2.2) oder — wenn Mentor/Mentorin und Gutachter/Gutachterin identisch sind — einer/einem selbständig Lehrenden des Aufbaustudienganges.

(4) Die mündliche Prüfung kann auch als Gruppenprüfung abgelegt werden.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt eine Stunde, bei Gruppenprüfungen, je Kandidat/in 45 Minuten. Nach der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt, ob er/sie die Prüfung bestanden hat. Die mündliche Prüfung wird benotet.

(6) Studierende des Fachbereiches sind nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Aus den Einzelbewertungen für die Prüfungsleistungen wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei wird die nicht gerundete Durchschnittsnote für die Magisterarbeit doppelt gewichtet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ ist.

(3) Die Gesamtnote einer Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis zu 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(4) Bei überragenden Leistungen kann mit Zustimmung aller Prüfer/innen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Ausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(7) Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Ausschuß. Sie soll in der Regel ein Semester nicht überschreiten.

§ 17

Magister

(1) Auf Grund der bestandenen Magisterprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Magistergrad verliehen. Die Verleihung des Magistergrades erfolgt durch Aushändigung der Magisterurkunde durch den Dekan/die Dekanin. Der Magistergrad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(2) Die Magisterurkunde ist unter dem Datum der mündlichen Prüfung mit Siegel der Universität und Unterschrift des Dekans/der Dekanin sowie des/der Vorsitzenden des Ausschusses auszustellen.

Sie enthält:

- den individuellen Studienverlauf,
- Beschreibung des Praxissemesters,
- Thema und Note der Magisterarbeit,
- Note der mündlichen Prüfung,
- Gesamtnote der Prüfung.

Auf Wunsch kann die Magisterurkunde in englischer oder französischer Sprache ausgestellt werden.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Ausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung

vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Ausschuß unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (GVBl. 1976 I S. 454, ber. GVBl. 1977 I S. 95).

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftliche Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 20

Prüfungsgebühren

Bis zum Inkrafttreten einheitlicher gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Gebühr für die Prüfung 160,— DM. Für die Wiederholung beträgt die Gebühr 80,— DM und für die Wiederholung eines Prüfungsteils 40,— DM.

§ 21

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 9. November 1994

Prof. Dr. Hartwig Zander
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

64

Änderung der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 12. November 1986 i. d. F. vom 20. Januar 1988

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung der o. g. Promotionsordnung. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 11. August 1994

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst

HI 2.1 — 424/520 — 134

StAnz. 3/1995 S. 205

Auf Grund des Beschlusses der Fachbereichsräte der Fachbereiche 3—11, 18 und 21 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) vom 12. November 1986 i. d. F. vom 20. Januar 1988 (ABl. 6/1988, S. 352 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Liste der Prüfungsfächer und Schwerpunkte gemäß § 3 Abs. 1, Fachbereich Neuere Philologien (10), folgendes Fach wird aufgenommen:

Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, ausgefertigt am 12. Januar 1994

Prof. Dr. Marianne Rodenstein
Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Hartwig Zander
Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften

Prof. Dr. Christa Rohde-Dachser
Dekanin des Fachbereichs Psychologie

Prof. Dr. Hans-Günther Heimbrock
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie

Prof. Dr. Michael Raske
Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie

Prof. Dr. Brigitte Scheer
Dekanin des Fachbereichs Philosophie

Prof. Dr. Heribert Müller
Dekan des Fachbereichs Geschichtswissenschaften

Prof. Dr. Ina-M. Greverus
Dekanin des Fachbereichs Klassische Philologie
und Kunstwissenschaften

Prof. Dr. Friedrich Wolfzettel
Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien

Prof. Dr. Bernd Nothofer
Dekan des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische
Sprach- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Wilhelm Lutz
Dekan des Fachbereichs Geographie

Prof. Dr. Klaus Börs
Dekan des Fachbereichs Sportwissenschaften
und Arbeitslehre

65

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

Benennung zugelassener Stellen nach § 7 Abs. 1 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung — 15. BImSchV)

Bezug: Erlaß vom 7. September 1988 (StAnz. S. 2201)

Nach § 2 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Baumaschinenlärm-Verordnung — 15. BImSchV) vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert am 27. April 1993 (BGBl. I S. 515), dürfen Baumaschinen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

- sie die zulässigen Schalleistungspegel nach den in § 3 genannten Richtlinien nicht überschreiten,
- für den Baumaschinentyp eine EWG-Baumusterprüfbescheinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 vorliegt,
- der Baumaschine eine EWG-Übereinstimmungsbescheinigung nach § 5 beigelegt ist und
- die Baumaschine mit einer EWG-Kennzeichnung nach § 6 versehen ist.

Grundlage der Übereinstimmungsbescheinigung ist eine EWG-Baumusterprüfung, die von einer zugelassenen Stelle auf Antrag durchgeführt wird.

Als zugelassene Stelle i. S. des § 7 Abs. 1 der 15. BImSchV werden für die Baumaschinenarten nach § 3 Abs. 1 der 15. BImSchV Nrn. 1 bis 6 benannt (s. Fußnote* S. 206).

Spalte 1

Zugelassene Stellen

1. DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH
45307 Essen
2. Germanischer Hoyd Aktiengesellschaft
Vorsetzen 32
20459 Hamburg

Spalte 2

Maschinenarten nach § 3 Abs. 1 Nrn.:

- 5
3 und 4

Spalte 1	Spalte 2	
Zugelassene Stellen	Maschinenarten nach § 3 Abs. 1 Nrn.:	Die Zulassung ist widerruflich befristet für die Maschinenarten nach § 3 Abs. 1 der 15. BImSchV Nrn. 1 bis 5 bis zum 31. Dezember 2001 und für Nr. 6 bis zum 23. Februar 1996. Der Erlaß vom 7. September 1988 wird hiermit aufgehoben.
3. Fachausschuß Tiefbau der Zentralstelle für Unfallverhütung und Arbeitsmedizin Am Knie 6 81241 München	5 und 6	Wiesbaden, 22. Dezember 1994
4. RW TÜV Anlagentechnik GmbH Zentralabteilung Lärm und Erschütterungsschutz Langenmarkstraße 20 45141 Essen	1 und 6	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten II B 3.2 — 53 e 417 <i>StAnz. 3/1995 S. 205</i>
5. TÜV Bayern Sachsen Westendstraße 189 80686 München	1 und 6	
6. TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e. V. Am TÜV 1 30519 Hannover	1, 2, 5 und 6	
7. TÜV Norddeutschland e. V. Große Bahnstraße 31 22520 Hamburg	6	
8. TÜV Pfalz e. V. Merkurstraße 45 67663 Kaiserslautern	2	
9. TÜV Rheinland Sicherheit und Umweltschutz 51101 Köln	1 und 6	
10. TÜV Südwest e. V. Gottlieb-Daimler-Str. 7 70794 Filderstadt	2, 3, 4 und 6	
11. VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut VDE-Prüfstelle Merianstraße 28 63069 Offenbach am Main	3 und 4	

*) Erläuterungen zu Nrn. 1 bis 6 der Spalte 2

Nr. 1) Motorkompressoren-Richtlinie 84/533/EWG vom 17. September 1984 (ABI. EG Nr. L 300 S. 123)

Nr. 2) Turmdrehkräne-Richtlinie 84/534/EWG vom 17. September 1984 (ABI. EG Nr. L 300 S. 130 Nr. L 41 S. 15)

Nr. 3) Schweißstromerzeuger-Richtlinie 84/535/EWG vom 17. September 1984 (ABI. EG Nr. L 300 S. 142)

Nr. 4) Kraftstromerzeuger-Richtlinie 84/536/EWG vom 17. September 1984 (ABI. EG Nr. L 300 S. 149)

Nr. 5) Handbediente Betonbrecher und Abbau- und Spatenhämmer-Richtlinie 84/437/EWG vom 17. September 1984 (ABI. EG Nr. L 300 S. 156; ABI. EG Nr. L 300 S. 142)

Nr. 6) Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader und Baggerlader-Richtlinie 86/662/EWG vom 22. Dezember 1986 (ABI. EG Nr. L 384 S. 1)

Werden die o. a. Richtlinien betreffend die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten an den technischen Fortschritt angepaßt, so gelten sie, soweit sie den Geltungsbereich der Fünfzehnten Verordnung betreffen, in der geänderten, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

66

Richtlinien für die Förderung von Erstaufforstungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vorbemerkung

Auf Grund von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865), werden unter Beachtung der vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Förderungsgrundsätze folgende Richtlinien erlassen:

Teil A: Investitions- und Kulturpflegezuschuß für Erstaufforstungen

1 Zweck der Förderung

Mit dem Investitionszuschuß soll der unter Teil C genannte Personenkreis unterstützt werden, brachliegende oder aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidende Grundstücke so aufzuforsten, daß sie zu vielfältigen, standortgemäßen und durch Laubbäume geprägten Waldbeständen heranwachsen können.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Voraussetzung für die Förderung der Erstaufforstung nach diesen Richtlinien sind eine Genehmigung gemäß § 12 des Hessischen Forstgesetzes sowie ggf. weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Die Aufforstung muß den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides entsprechen.

2.2 Die Förderung ist nur möglich, wenn die Bewilligungsbehörde (Regierungspräsidium) bzw. deren nachgeordnete Stelle (Hessisches Forstamt, Forstliche Wirtschaftsberatung) für die Maßnahme nach Abwägung der forstpolitischen und forstbetriebswirtschaftlichen Be-

lange eine Übereinstimmung mit den Intentionen der nachgenannten Erlasse feststellt:

— Grundsätze für den Waldbau im hessischen Staatswald vom 21. November 1989 — III A 1 — 369 — C 02 — (n. v.);

— waldbauliche Gestaltung und Behandlung von Waldstandorten und Waldstrukturelementen von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz vom 3. November 1991 — III A 1 — 197 — C 02 — (n. v.) und

— naturgemäßer Waldbau im hessischen Staatswald vom 21. November 1991 — III A 1 — 238 — C 02 — (n. v.).

2.3

Die Bestandesbegründung darf nur mit standortgerechten Baumarten erfolgen. Landespflegerische Gesichtspunkte der Waldrandgestaltung sind zu beachten; Waldränder sind Waldbestandteile. Das verwendete Vermehrungsgut hat aus Herkünften zu bestehen, die für das Wuchsgebiet empfohlen werden oder muß aus dem eigenen Betrieb stammen. Reine Nadelbaumkulturen bzw. -verjüngungen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen werden nicht gefördert. Die Kulturen sollen eine angemessene Pflanzenzahl je Hektar nach Standort- und Betriebszieltyp aufweisen, die das zu fördernde Betriebsziel sicher erreichen lassen. Sie orientieren sich an den Angaben der Anlage 1. Weitere waldbaulich sinnvolle Betriebszieltypen können gefördert werden. Vorhandene Sukzessionen können in geeigneten Fällen in die Begründung neuer Bestände einbezogen werden.

2.4

Die aufgeforsteten Flächen sind entsprechend der waldbaulichen Zielsetzung zu pflegen und zu sichern. Die gewährte Förderung ist ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn die sachgemäße Pflege und Unterhaltung nicht erfolgt. Die Beratung und fachliche Anleitung

- durch das zuständige Hessische Forstamt oder die zuständige Forstliche Wirtschaftsberatung wird empfohlen.
- 2.5 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme begonnen wurde, bevor eine Bewilligung bzw. Vorabgenehmigung vorlag, oder wenn es sich bei der Waldneuanlage um eine Ersatzaufforstung handelt.
- 2.6 Der Bewilligungsbescheid kann erst nach Zuweisung der Haushaltsmittel erteilt werden.
- 3 Art und Umfang der Zuwendung**
- 3.1 Die Förderung umfaßt
- 3.1.1 einen Investitionszuschuß für
- Saat und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung)
 - Schutz der Kulturen gegen Wild (Forstschutz ohne Zaun);
- 3.1.2 eine **einmalige Nachbesserung** (Saat und Pflanzung), wenn auf Grund außergewöhnlicher Witterungsbedingungen in den ersten beiden Vegetationsperioden nach Durchführung der Maßnahme mehr als 40% der Gesamtpflanzenzahl ausgefallen sind und für diese Pflanzung ein Zuschuß nach diesen Richtlinien gewährt wurde;
- 3.1.3 einen **Kulturpflegezuschuß**
- Die Pflege und Sicherung der erstaufgeforsteten Flächen wird während der ersten fünf Jahre mit einem pauschalierten Zuschuß gefördert.
- 3.2 Die Höhe der Förderung ist aus Anlage 2 ersichtlich. Der Auszahlungsbetrag wird auf volle DM abgerundet.
- 3.3 Die Förderung erfolgt als pauschalierter, nicht rückzahlbarer Zuschuß als Anteilsfinanzierung.
- 3.4 Zuwendungen Dritter für die geplanten Maßnahmen sind von den förderfähigen Beträgen abzusetzen. Gleichzeitige Förderungen aus weiteren Landesprogrammen sind ausgeschlossen.

Teil B: Erstaufforstungsprämie

- 4 Zweck der Förderung**
- Die Erstaufforstungsprämie soll Einkommensverluste ausgleichen, die durch die Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen entstehen.
- 5 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5.1 Personen, die Zuwendungen empfangen, müssen das Eigentum an den begünstigten Flächen haben oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung der das Eigentum besitzenden Personen vorlegen. Endet das Pachtverhältnis, geht die Förderung auf die Personen über, die das Pachtverhältnis fortsetzen oder auf die das Eigentum besitzenden Personen. Die Fördersätze für den Nachfolger/Besitzer richten sich nach Nr. 6 dieser Richtlinie. Die Bewilligung erfolgt erstmals im Folgejahr des Wechsels bzw. der Beendigung des Pachtverhältnisses.
- 5.2 Die Erstaufforstungsprämie wird nur bei ordnungsgemäßer Pflege im Sinne naturgemäßen Waldbaus der aufgeforsteten Flächen gewährt. Die Hessischen Forstämter/Forstlichen Wirtschaftsberatungen überprüfen dies stichprobenartig. Der Umfang der Stichproben wird gesondert festgelegt.
- 5.3 Für Erstaufforstungen zum Zweck des Kurzumtriebes (< 20 Jahre), für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie für reine Nadelbaumkulturen oder -verjüngungen wird keine Prämie gewährt.
- 6 Art und Umfang der Zuwendung**
- 6.1 Die Prämie wird jährlich wiederkehrend über einen Zeitraum von max. 20 Jahren ab dem Jahr der Erstaufforstung gewährt.
- 6.2 Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Ertragsmeßzahl (EMZ) der bis dahin landwirtschaftlich genutzten Fläche; im einzelnen gilt folgendes:
- 6.2.1 Personen, die Zuwendungen empfangen, erhalten für Flächen, die sie in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet haben, sofern sie Mitglieder eines forstlichen Zusammenschlusses (Forstbetriebsgemeinschaft, Forstbetriebsvereinigung, Gemeinschaftswald gem. § 4 [2] Hessisches Forstgesetz) sind, für:

- 6.2.1.1 Ackerflächen bis EMZ 35 = 600,— DM/ha/Jahr, darüber hinaus zusätzlich 15,— DM/ha/Jahr für jeden weiteren EMZ-Punkt bis zu einer max. Prämie von 1 400,— DM/ha/Jahr,
- 6.2.1.2 Grünlandflächen bis EMZ 40 = 350,— DM/ha/Jahr, darüber hinaus zusätzlich 25,— DM/ha/Jahr für jeden weiteren EMZ-Punkt bis zu einer max. Prämie von 600,— DM/ha/Jahr,
- 6.2.2 Nichtlandwirte oder Eigentum besitzende Personen, die die Flächen am 1. Januar 1992 nicht selbst bewirtschaftet haben, erhalten für alle aufgeforsteten Flächen (Grünland und Ackerfläche) 300,— DM/ha/Jahr, höchstens jedoch den durchschnittlichen Pachtpreis der Gemarkung.
- 6.2.3 Personen, die Zuwendungen empfangen und nicht Mitglied eines forstlichen Zusammenschlusses sind, erhalten die vorgenannten Prämien abzüglich 50,— DM/ha/Jahr.
- 6.3 Ausgeschlossen sind Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit.
- 6.4 Prämien unter 100,— DM/ha/Jahr, werden nicht ausbezahlt; im übrigen wird der Auszahlungsbetrag auf volle DM-Beträge abgerundet.

Teil C: Zuwendungsberechtigter Personenkreis

- 7 Zuwendungsberechtigte Personen sind**
- 7.1 für den Investitionszuschuß und den Kulturpflegezuschuß (Teil A) sowie die Erstaufforstungsprämie (Teil B):
- a) land- und forstwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte,
 - b) juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, wenn — deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil Ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen, — die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25% des Eigenkapitals beträgt,
 - c) juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
- 7.2 für die Erstaufforstungsprämie über den unter Nr. 7.1 genannten Personenkreis hinaus:
- a) sonstige Inhaberinnen und Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs,
 - b) alle übrigen Besitzerinnen und Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, und zwar — natürliche Personen und — juristische Personen des Privatrechts.
- Vorausgesetzt wird, daß die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.
- 7.3 für den Investitionszuschuß und den Kulturpflegezuschuß über den unter Nr. 7.1 genannten Personenkreis hinaus
- a) forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i. S. des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
 - b) Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz,
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümerinnen und Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt. Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen,
 - d) sonstige Inhaberinnen und Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren

Fortsetzung auf S. 209

Anlage 1 der Richtlinie: Betriebszieltypen

1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
Betriebsziel laut Waldbau-erlaß Typ /	Gesamt Pflanzen-zahl je ha	Baumart	Anteil Verjüng. Fläche	Stück je ha	Betriebsziel laut Waldbau-erlaß Typ /	Gesamt Pflanzen-zahl je ha	Baumart	Anteil Verjüng. Fläche	Stück je ha
L 1.0 TEi/Sei	6000	Ei	100	6000	N 1.0 Fi	2200	Fi	100	2200
L 1.1 T/SEi mit Bu	8000	Ei	80	6000	N 1.1 Fi	1700	Fi	100	1700
		BU	20	2000	N 1.21 Fi mit BU	3800	Fi	80	1800
		od. HBu	20	2000			Bu	20	2000
L 1.2 TEi mit WLi	3300	TEi	50	1650	N 1.22 Fi mit Bu	2600	Fi	80	1800
		WLi	50	1650			Bu	20	800
L 2.0 Bu	10000	Bu	100	10000	N 1.3 Fi mit BAh	2600	Fi	70	1600
L 2.1 Bu mit EdL	8000	Bu	70	7000			BAh	30	1000
		EdL	30	1000	N 1.4 Fi mit Erl	2600	Fi	70	1600
L 2.2 Bu mit Fi	7700	Bu	70	7000			RER	30	1000
		Fi	30	700	N 2.0 Dgl	1700	Dgl	100	1700
L 2.3 Bu mit Dgl	7500	Bu	70	7000	N 2.1 Dgl mit Lb	2300	Dgl	60	1000
		Dgl	30	500			Edl	40	1300
L 2.4 Bu mit Ki	10000	Bu	60	6000	N 2.11 Dgl mit Lb	2600	Dgl	60	1000
		Ki	40	4000			Bu	40	1600
	9300	Bu	60	6000	N 2.2 Dgl mit Str	2900	Dgl	25	400
		Ki	40	3300			Str	75	2500
L 2.5 Bu mit ELä		Bu a.NV	70		N 3.0 Ki mit Bu	10000	Ki	80	8000
		ELä	30	500			Bu	20	2000
		od.Fi	30	500	N 4.0 ELä mit Bu	4200	ELä	70	1700
		od.Dgl	30	500			Bu	30	2500
L 3.0 EdL mit Bu	4000	EdL	70	2800					
		Bu	30	1200					
L 4.0 REi mit Bu	4000	REi	70	3000					
		Bu	30	1000					
L 5.0 Pa mit Erl	570	Pa	100	285					
		Erl		285					
L 6.0 Erl	3300	RER	100	3300					

1. Je nach örtlichen Verhältnissen sind auch weitere, waldbaulich sinnvolle Betriebszieltypen beihilfefähig.
2. Nicht beihilfefähig sind reine Nadelbaumbetriebsziele und Betriebsziele unter 20% Laubholzanteil.
3. Die Gesamtpflanzenzahl in Spalte 2 ist die Obergrenze für die Beihilfe: werden mehr Pflanzen gesetzt, hat dies keinen Einfluß auf die Gewährung einer Beihilfe.
4. Als Mindestpflanzenzahl ist für die Gewährung einer Beihilfe für Freiflächenkulturen 75% der in Spalte 5 genannten Zahlen und die Einhaltung des Verjüngungsanteils in Spalte 4 Voraussetzung.
5. In die Förderung einbezogen ist eine entsprechende Waldrandgestaltung. Fläche und Baumarten sind im Antrag mit anzugeben. Die Förderung erfolgt nach den Sätzen der Anlage 2.
6. In Abhängigkeit von den verwendeten Pflanzengrößen kann bei Beachtung von Nr. 2.3 die Mindestpflanzenzahl unterschritten werden.

Fortsetzung von S. 207

Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen,

- e) Besitzerinnen und Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, und zwar
- natürliche Personen,
 - juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Bund, Ländern und nichtländlichen Gemeinden, wobei in den letztgenannten Fällen Buchstabe c) Satz 2 gilt.

Teil D: Antragsverfahren und Schlußbestimmungen

8 Antragsverfahren

- 8.1 Der Antrag für die Gewährung eines Investitionszuschusses und eines Kulturpflegezuschusses für die Erstaufforstung ist bis zum 1. Februar schriftlich bei dem jeweils zuständigen Hessischen Forstamt oder der Forstlichen Wirtschaftsberatung (Einreichungsstellen) zu stellen.

Für Herbstkulturen sind Anträge bis spätestens zum 1. August zu stellen.

- 8.2 Das Hessische Forstamt/die Forstliche Wirtschaftsberatung prüft die forstlich relevanten Angaben, bescheinigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit und leitet den Antrag bis zum 15. Februar/15. August an das zuständige Regierungspräsidium weiter. Das Regierungspräsidium ist Bewilligungsbehörde für die Investitionsförderung (Investitionszuschuß und Kulturpflegezuschuß). Die Bewilligungsbehörde kann durch eine Vorabgenehmigung zulassen, daß Erstaufforstungsmaßnahmen vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden dürfen. Mit der Erteilung einer Vorabgenehmigung wird kein Rechtsanspruch auf Förderung erworben.

Nach Durchführung der Waldneuanlage legen die antragstellenden Personen der Einreichungsstelle spätestens zu dem im Bewilligungsbescheid bestimmten Termin einen Verwendungsnachweis für die Waldneuanlage vor.

Der Verwendungsnachweis ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Der Verwendungsnachweis gilt als erbracht, wenn die Maßnahme von der Einreichungsstelle abgenommen wurde und dies auf dem Verwendungsnachweis als aussagefähiger Prüfvermerk bestätigt ist. Die Einreichungsstelle bescheinigt die Richtigkeit der Angaben und leitet den Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde zu. Diese setzt auf Grund der Angaben im Verwendungsnachweis die Höhe des Investitionszuschusses fest und teilt dies der antragstellenden Person mit.

- 8.3 Die Bewilligungsbehörde erteilt gleichzeitig mit der Bewilligung für den Investitionszuschuß die Bewilligung für den Kulturpflegezuschuß. Die Auszahlung des Kulturpflegezuschusses erfolgt im 4. Jahr nach Abschluß der Waldneuanlage, nachdem die Einreichungsstelle (Forstamt, Forstliche Wirtschaftsberatung) die sachgemäße Pflege der Kultur bestätigt hat. Ergeben sich Beanstandungen, kann nach Beseitigung derselben der Kulturpflegezuschuß auch im 5. Jahr noch ausgezahlt werden.

- 8.4 Wurde gleichzeitig mit der Investitionsförderung eine Erstaufforstungsprämie beantragt, leitet die Einreichungsstelle die entsprechende Durchschrift des Verwendungsnachweises nach erfolgter forstlicher Prüfung mit der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bis zum Termin der Antragstellung des „Gemeinsamen Antrages Agrarförderung“, spätestens jedoch bis zum 15. Mai des folgenden Jahres an das zuständige Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft (ARLL) als Bewilligungsbehörde für die Erstaufforstungsprämie weiter (Bestätigung der Aufforstung).

- 8.5 Das ARLL als Bewilligungsbehörde für die Erstaufforstungsprämie prüft die landwirtschaftlich relevanten Zuwendungsvoraussetzungen sowie die Angaben hinsichtlich der Ertragsmeßzahl und bewilligt die Prämie

auf Grund der tatsächlich aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheidenden Fläche.

- 8.6 Die Fortführung der Erstaufforstungsprämie wird jährlich beim zuständigen ARLL mit der Anlage „Erstaufforstungsprämie“ des „Gemeinsamen Antrages Agrarförderung“ bestätigt.

9 Schlußbestimmungen

- 9.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die jeweilige Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Die Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.
- 9.2 Die genannten Fördersätze sind Obergrenzen, die von den Bewilligungsbehörden gekürzt werden können.
- 9.3 Für die Förderung gelten neben diesen Richtlinien
- a) die Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) und das Haushaltsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung,
 - b) die vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1987 S. 1474),
 - c) die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) — Anlage 2 zu den VV zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1987 S. 1481) und/oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) — Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1483),
 - d) die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA —) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO (StAnz. 1986 S. 2394).
- 9.4 Bei der Anwendung vorstehender Richtlinien sind zu beachten:
- das Bundeswaldgesetz,
 - das Hessische Forstgesetz,
 - das Hessische Naturschutzgesetz,
 - das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz
- in der jeweils geltenden Fassung.
- 9.5 Den Antrag stellenden Personen sind neben den Antragsvordrucken
- die Richtlinien,
 - ANBest-P,
 - ANBest-GK,
 - Auszug aus dem StGB § 264,
 - Subventionengesetze
- auszuhändigen.
- Die Anträge sind vollständig auszufüllen, die entsprechenden Anlagen und Belege beizufügen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- 9.6 Die Beihilfe empfangenden Personen haben die Belege sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, sonst für die Dauer der Prämienengewährung.
- 9.7 Dem Land, dem Bund, der EU sowie deren Rechnungshöfen und Beauftragten steht ein Prüfungsrecht zu.
- 9.8 Die Beihilfen, Zuschüsse und Prämien nach diesen Richtlinien sind Subventionen i. S. des § 264 StGB i. V. m. § 2 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) und des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
- Subventionserhebliche Tatsachen sind:
- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
 - die Angaben im Verwendungsnachweis,
 - die Angaben in den Belegen gemäß Nr. 6.5 ANBest-P, soweit sie sich auf die Belegenheit und Größe der Fläche, die Mitgliedschaft in einem forstlichen Zusammenschluß, den Erwerbsstatus, die Rechtsform, die Bodennutzung sowie Art und Umfang einschließlich der zu verwendenden Materialien beziehen,
 - Sachverhalte, welche Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,
 - Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 VV zu § 44 LHO die Rückzahlung der Beihilfe abhängig ist.

Die antragstellenden Personen sind auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinzuweisen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Meine Richtlinien vom 17. August 1993 (StAnz. S. 2457) treten gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, 21. Dezember 1994

**Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**
III B 2 — 7007 — F 33
II 1 — 66.12 — 1175/94
— Gült.-Verz. 86 —

StAnz. 3/1995 S. 206

Anlage 2 der Richtlinie: Fördersätze

1. Beihilfen für den Investitionszuschuß

Holzart	Beihilfe DM/Stück	Holzart	Beihilfe DM/Stück
Stieleiche	1,30	Fichte	0,80
Traubeneiche	1,30	Kiefer	0,30
Roteiche	1,50	Douglasie	0,80
Buche	1,10	Strobe	0,60
Hainbuche	1,—	Europ. Lärche	0,60
Edellaubholz	1,50	Tanne	1,—
Erle	1,—	Sonst. Nadelholz	0,60
Pappel	5,50		
sonst. Laubholz (z. B. Waldrandgestaltung)	1,25		

Saat (alle Eichen) pauschal 5 000,— DM/ha

Die Beihilfe umfaßt:

- Kulturvorbereitung
- Pflanzung
- Forstschutzmaßnahmen

2. Beihilfe für Nachbesserungen

Die Beihilfen werden je Pflanze entsprechend den Sätzen für den Investitionszuschuß errechnet. Sie werden um 25% gekürzt.

3. Beihilfen für den Kulturpflegezuschuß

Laubbaumkulturen
(20% Anteil Nadelbäume aus Pflanzung zulässig) 3 300,— DM/ha

Mischkulturen
(aus Laub- und Nadelbäumen)
Nadelbäume >20%) 2 200,— DM/ha

Die Beihilfe umfaßt: Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre, Nachbesserungen, Schutz gegen tierische und pflanzliche Schädlinge (außer Zaunschutz) Kulturreinigung und Pflege.

67

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhaus-Richtlinien — SHR —)

Bezug: Erlaß vom 18. April 1984 (StAnz. S. 940, 1066) mit Änderung vom 20. Februar 1992 (StAnz. S. 600)

Richtlinien über Anlage, Bau und Einrichtung von Schulen (Schulhaus-Richtlinien — SHR —)

Inhaltsverzeichnis

1. Regelungsgegenstand
2. Allgemeine Anforderungen
 - 2.1 Lage der Räume
 - 2.2 Rettungswege auf dem Grundstück

- 2.3 Experimentierklausel
- 2.4 Übersichtspläne
3. **Bauliche Anforderungen**
 - 3.1 Wände, Verglasungen
 - 3.2 Decken, Dächer
 - 3.3 Dämmschichten, Wand- und Deckenverkleidungen, Fußböden
 - 3.4 Brandabschnitte
 - 3.5 Öffnungen in Wänden und Decken von Brandabschnitten
 - 3.6 Rettungswege im Gebäude
 - 3.7 Flure
 - 3.8 Treppen
 - 3.9 Treppenträume
 - 3.10 Türen in Rettungswegen
 - 3.11 Energieversorgungsanlagen
 - 3.12 Sicherheitsbeleuchtung
 - 3.13 Lüftung
 - 3.14 Unterrichtsräume
 - 3.15 Maßnahmen für Behinderte
 - 3.16 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen
4. **Naturschutz/Artenschutz**
5. **Anwendung der Versammlungsstätten-Richtlinien**
6. **Überprüfung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden**
7. **Unfallverhütungsvorschriften**
8. **Außerkräftsetzen**

1. Regelungsgegenstand

Diese Schulhaus-Richtlinien gelten für alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, soweit nicht ausschließlich Personen unterrichtet werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie enthalten zur einheitlichen Anwendung durch die Bauaufsichtsbehörden die bauaufsichtlichen Anforderungen und Erleichterungen im Einzelfall nach § 53 Abs. 1 HBO, denen Schulen als bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung (§ 53 Abs. 5 Nr. 6) unterliegen.

Die Schulhaus-Richtlinien sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen i. S. des § 61 Abs. 6 Satz 1 HBO und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

2. Allgemeine Anforderungen

- 2.1 Lage der Räume
 - 2.1.1 Unterrichtsräume und zugehörige Nebenräume dürfen mit ihrem Fußboden nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegen.
 - 2.1.2 Unterrichtsräume dürfen im Dachraum von Gebäuden mit vier und mehr Geschossen nur angeordnet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.
- 2.2 Rettungswege auf dem Grundstück
 - 2.2.1 Personen müssen aus dem Schulgebäude unmittelbar oder zügig über Flächen des Grundstücks auf eine öffentliche Verkehrsfläche gelangen können. Für die Breite der Rettungswege gilt Nr. 3.6.8 entsprechend. Kann das Grundstück nicht zügig verlassen werden, so müssen ausreichend große Auffang- und Sammelflächen vorhanden sein, auf die sich die Benutzer in Sicherheit bringen können.
 - 2.2.2 Schulen für die gleichzeitige Unterrichtung von mehr als 2 500 Personen müssen mindestens auf zwei voneinander unabhängigen Wegen zur öffentlichen Verkehrsfläche verlassen werden können.
 - 2.2.3 Zufahrten und Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens 3 m breit sein und zusätzlich einen mindestens 1 m breiten Gehweg haben. Sind die Gehwege von der Fahrbahn durch Pfeiler, Stützen oder Mauern getrennt, so muß die Fahrbahn mindestens 3,50 m breit sein. Durchfahrten müssen eine lichte Höhe von mindestens 3,50 m haben.
 - 2.2.4 Wände und Decken von Durchfahrten und Durchgängen im Zuge von Rettungswegen müssen mindestens feuerbeständig (F 90-AB) sein und dürfen keine Öffnungen haben.

- 2.2.5 Auf Rettungswegen sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen zu verbieten.
- 2.3 Experimentierklausel
Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 HBO kann die Bauaufsichtsbehörde von zwingenden Anforderungen dieser Richtlinie auf schriftlichen und zu begründenden Antrag befreien, wenn es zur praktischen Erprobung neuer Bauformen oder von Maßnahmen zur Kostendämpfung durch Versuchsbauten der Abweichung bedarf und die Belange nach § 3 Abs. 1 HBO nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 2.4 Übersichtspläne
In der Nähe der Hauptzugänge im Erdgeschoß sind an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan und Grundrißpläne anzubringen, in denen die Rettungswege, die Auffang- und Sammelflächen, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Brandmeldeanlagen und Feuerlöscheinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen der sicherheitstechnischen Anlagen (z. B. Rauchabzugsvorrichtungen, Lüftungstechnische Anlagen, Gasabspernung und Abschaltung der elektrischen Anlagen) und die Räume mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr besonders dargestellt sind.
- 3. Bauliche Anforderungen**
- 3.1 Wände, Verglasungen
- 3.1.1 Tragende und aussteifende Wände, Unterzüge und Stützen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
- feuerhemmend (F 30-B)
in eingeschossigen Gebäuden, wenn die Rettungswege bis zum Freien nicht mehr als 15 m, bei Sporthallen nicht mehr als 25 m lang sind, sowie bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer Grundfläche von nicht mehr als 300 m²;
 - feuerhemmend und in den tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-AB)
in zweigeschossigen Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 300 m²;
 - feuerbeständig (F 90-AB)
in Gebäuden mit drei und mehr Geschossen.
- 3.1.2 Durch Brüstungen oder Kragplatten ist sicherzustellen, daß der Überschlagweg für Feuer zwischen Öffnungen von Geschosß zu Geschosß mindestens 1 m beträgt. Brüstungen müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse W 30 entsprechen. Kragplatten müssen der gleichen Feuerwiderstandsklasse angehören wie die zugehörigen Decken.
- 3.1.3 Innenwände zum Abschluß von Räumen und Raumgruppen, deren Nutzung mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr verbunden ist, müssen mindestens feuerbeständig (F 90-AB) sein; Türen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmend (T 30) sein und in Fluchrichtung aufschlagen.
- 3.1.4 Unter der Voraussetzung, daß das Tragwerk des Gebäudes (Nr. 3.1.1 und 3.2.1) mindestens feuerbeständig (F 90-AB) ist, können an Stelle innerer Brandwände feuerbeständige und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende (F 90-A) Wände zugelassen werden, die bis mindestens an die Rohdecke oder bis unmittelbar unter eine nichtbrennbare (Klasse A) Dachhaut reichen. Hierbei muß sichergestellt sein, daß im Brandfalle nicht mit einer höheren Stoßbelastung durch herabstürzende Deckenteile oder sonstige Bauteile gerechnet werden muß als bei der Festigkeitsprüfung bei raumabschließenden Wänden nach Abschn. 6.2.9 DIN 4102 Teil 2 — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen — zugrunde gelegt wird. § 30 Abs. 6 HBO bleibt unberührt.
- 3.1.5 Verglasungen von inneren Brandwänden müssen der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102 Teil 13 entsprechen; hierbei müssen außerdem die Voraussetzungen nach Nr. 3.1.4 Satz 2 gegeben sein.
- 3.2 Decken, Dächer
- 3.2.1 Decken müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:
- feuerhemmend (F 30-B)
in eingeschossigen Gebäuden, wenn die Rettungswege bis zum Freien nicht mehr als 15 m, bei Sporthallen nicht mehr als 25 m lang sind, sowie bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer Grundfläche von nicht mehr als 300 m²;
 - feuerhemmend und in den tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-AB)
in zweigeschossigen Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 300 m²;
 - feuerbeständig (F 90-AB)
in Gebäuden mit drei und mehr Geschossen sowie alle Decken über Kellergeschossen sowie von Räumen und Raumgruppen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr.
- 3.2.2 Das Tragwerk von Dächern muß in zweigeschossigen Gebäuden mit einer Grundfläche von mehr als 300 m² sowie in Gebäuden mit drei und mehr Geschossen mindestens feuerhemmend (F 30-B) sein, es sei denn, die Räume sind durch mindestens feuerhemmende Decken (F 30-B) gegen einen nicht nutzbaren Dachraum abgeschlossen. Bei Überdeckungen von lichterhöhenähnlichen innenliegenden Räumen (wie Hallen) kann hiervon abgewichen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen und die Rauchabführung gesichert ist.
- 3.3 Dämmschichten, Wand- und Deckenverkleidungen, Fußböden
- 3.3.1 Dämmschichten, Wand- und Deckenverkleidungen müssen den Anforderungen der Hessischen Bauordnung entsprechen, soweit in Nr. 3.3.2 bis 3.3.5 keine abweichenden Anforderungen gestellt sind.
- 3.3.2 Dämmschichten auf oder in Wänden und Decken sowie Wand- und Deckenverkleidungen in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, in Treppenträumen und ihren Vorräumen sowie in Durchfahrten und Durchgängen im Zuge von Rettungswegen müssen einschließlich ihrer Befestigungen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
In allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen, können schwerentflammbare Dämmstoffe (Klasse B 1) in Wände eingebaut werden, wenn die Wände auf beiden Seiten ausreichend mit nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) verkleidet sind.
- 3.3.3 Bei Dächern, die an ein höheres Geschosß angrenzen, dürfen in einem 5 m breiten Streifen nur Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) verwendet werden; dies gilt nicht bei angrenzenden feuerbeständigen Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) ohne Öffnung.
- 3.3.4 Wand- und Deckenverkleidungen einschließlich ihrer Befestigungen müssen in Räumen und Raumgruppen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 3.3.5 Fußböden (einschließlich Kleber) müssen in Treppenträumen nichtbrennbar (Klasse A) und im übrigen mindestens schwerentflammbar (Klasse B 1) sein. Fußböden aus Holz können zugelassen werden, dürfen jedoch als Holzpfaster mit ungeschützter Stirnseite nur außerhalb von Rettungswegen und nur dort verwendet werden, wo Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.
- 3.4 Brandabschnitte
- 3.4.1 Wenn Decken und Wände überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen größere Abstände der Brandwände als 40 m (§ 30 Abs. 2 Nr. 2, zweiter Halbsatz HBO) nicht zugelassen werden.
- 3.4.2 Die Fläche eines Brandabschnittes darf in einem Geschosß 3 000 m² nicht überschreiten; sie kann bis auf drei Geschosse verteilt sein, die in offener Verbindung stehen. Ist der Brandabschnitt mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage versehen, so erhöht sich die zulässige Fläche auf bis zu 6 000 m².
- 3.4.3 Brandabschnitte mit einer Fläche bis 5 000 m² sind zulässig bei mehrgeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen in Hanglage, wenn die Rettungswege in jedem Geschosß zu ebener Erde ins Freie führen.
- 3.5 Öffnungen in Wänden und Decken von Brandabschnitten
- 3.5.1 Geschosse innerhalb eines Brandabschnittes dürfen durch andere als notwendige Treppen oder sonstige Öffnungen in Decken (z. B. in mehrgeschossigen Hallen mit Umgängen) miteinander in offener Verbindung stehen, wenn die Öffnungen zu angrenzenden Unterrichtsräumen mit dichtschließenden Türen und zu anderen Räumen und Fluren mit dicht- und selbstschließenden Türen versehen sind. Überdeckungen dieser Geschosßteile (z. B. Hallen) sind mit wirksamen Rauchabzugsvorrichtungen zu versehen, deren Größe mindestens 1 v. H. der Grundfläche, jedoch mindestens 1 m² betragen muß.
- 3.5.2 In inneren Brandwänden und in Wänden nach Nr. 3.1.4 dürfen Öffnungen vorhanden sein, wenn die Nutzung des

- Gebäudes dies erfordert. Die Öffnungen müssen mit feuerbeständigen Abschlüssen (T 90) versehen sein. Liegen diese Öffnungen im Zuge von Fluren, so müssen sie mit mindestens feuerhemmenden Türen (T 30) geschlossen werden. Die Flurwände sind in einem Bereich von mindestens 2,50 m auf beiden Seiten der Türen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 30-A) herzustellen und dürfen keine Öffnungen haben.
- 3.6 Rettungswege im Gebäude
- 3.6.1 Rettungswege ins Freie müssen in solcher Zahl und Breite vorhanden und so verteilt sein, daß alle Personen auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie und auf öffentliche Verkehrsflächen oder auf Auffang- und Sammelflächen gelangen können. Die Rettungswege sollen den für den Schulbetrieb erforderlichen Erschließungswegen entsprechen.
- 3.6.2 In Schulgebäuden mit drei und mehr Geschossen und einer Gesamtfläche von mehr als 1 600 m² müssen von jedem Unterrichtsraum mindestens zwei voneinander unabhängige notwendige Treppen und Flure ins Freie führen. Flure mit einseitiger Fluchrichtung sind bis zu 10 m Länge zulässig.
- 3.6.3 Ein Rettungsweg ist ausreichend, wenn die Fenster der Unterrichtsräume auf mindestens einer Längsseite nicht höher als 90 cm über dem Fußboden des Unterrichtsraumes und nicht höher als 1,50 m über dem angrenzenden Außengelände liegen, mindestens 90 cm breit und 1,20 m hoch sind und jederzeit geöffnet werden können.
- 3.6.4 Von jeder Stelle eines Unterrichtsraumes muß nach höchstens 35 m Entfernung im gleichen Geschloß mindestens ein unmittelbarer Ausgang ins Freie oder mindestens ein Treppenraum mit einer notwendigen Treppe erreichbar sein.
- 3.6.5 Der zweite Rettungsweg kann auch über außen angeordnete Treppen, Gänge (Rettungsbalkone), Terrassen und begehbare Dächer in Verbindung mit Treppen führen. Balkone, Terrassen und begehbare Dächer müssen dieselbe Feuerwiderstandsfähigkeit wie die anschließenden Geschloßdecken haben.
- 3.6.6 Der Rettungsweg aus einem Aufenthaltsraum darf durch einen anderen Aufenthaltsraum nur führen, wenn ausreichende Sichtverbindung zu diesem Raum besteht. Sie ist nicht erforderlich, wenn von den gefangenen Räumen ein außen angeordneter Rettungsweg unmittelbar erreichbar ist.
- 3.6.7 Innenliegende Unterrichtsräume, Unterrichtsräume mit mehr als 200 m² Grundfläche oder für mehr als 200 Personen sowie Räume und Raumgruppen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben. Ein Ausgang darf auch zu einem benachbarten Raum führen, wenn von diesem ein Rettungsweg unmittelbar erreichbar ist.
- 3.6.8 Die lichte Breite von Rettungswegen muß mindestens 1 m je 150 darauf angewiesene Personen betragen. Folgende Mindestbreiten dürfen jedoch nicht unterschritten werden und müssen über die gesamte Länge an jeder Stelle uneingeschränkt zur Verfügung stehen:
- | | |
|--|--------|
| a) Flure in Unterrichtsbereichen | 1,80 m |
| b) Treppen in Unterrichtsbereichen | 1,25 m |
| c) Rettungstunnel nach Nr. 3.9.3 Buchst. b | 2,50 m |
| d) sonstige Rettungswege | 1,50 m |
- 3.6.9 Die Rettungswege sind eindeutig und ausreichend entsprechend der DIN 4844 — Sicherheitskennzeichnung — zu kennzeichnen. Ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so müssen die Hinweise beleuchtet und an die Ersatzstromversorgung angeschlossen sein.
- 3.7 Flure
- 3.7.1 Flure, die als Rettungswege dienen, müssen in mehrgeschossigen Gebäuden durch mindestens feuerhemmende Bauteile, die in ihren tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (F 30-AB), von anderen Räumen getrennt sein.
- 3.7.2 Türen in Flurwänden müssen dicht schließen.
- 3.7.3 Türen in Rettungswegen dürfen während des Betriebes nicht verschlossen sein. Feststellvorrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sich die Türen in Rettungswegen sowohl bei Rauch- als auch bei Brandeinwirkung selbsttätig schließen.
- 3.7.4 Rampen im Zuge von Fluren dürfen höchstens 6 v. H. geneigt sein.
- 3.7.5 Einbauten und Einrichtungsgegenstände in Rettungswegen müssen überwiegend aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 3.8 Treppen
- 3.8.1 Die nutzbare Breite notwendiger Treppen im Gebäude darf 2,50 m nicht überschreiten. Für andere als notwendige Treppen, die mehr als 5 m breit sind und mehr als fünf Stufen haben, können Zwischenhandläufe verlangt werden.
- 3.8.2 Notwendige Treppen in Gebäuden mit drei und mehr Geschossen müssen mindestens feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) und an ihrer Unterseite geschlossen sein. Tragende Teile anderer Treppen sind aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) herzustellen.
- 3.9 Treppenräume
- 3.9.1 Wände und Decken zwischen Treppenräumen notwendiger Treppen und anderen Räumen müssen mindestens feuerbeständig (F 90-AB) sein. Sie dürfen nur die notwendigen Treppen mit Treppenabsätzen enthalten. An der Außenwand angeordnete Treppenräume müssen in jedem Geschloß öffnbare Fenster von mindestens 90 cm Breite und 1,20 m Höhe haben und von der Feuerwehr angeleitet werden können.
- 3.9.2 Jeder Treppenraum mit notwendigen Treppen muß auf möglichst kurzem Weg einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben. Ein unmittelbarer Ausgang ist auch dann vorhanden, wenn zwischen dem Treppenraum und dem Freien ein Vorraum angeordnet ist, der ausschließlich als Windfang dient.
- 3.9.3 Treppenräume mit notwendigen Treppen, die keinen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben, sind zulässig, wenn sie
- über eine Halle (z. B. Eingangshalle) mit dem Freien verbunden sind und die Entfernung von der untersten Treppenstufe bis zum Freien nicht mehr als 20 m beträgt; die Halle muß durch mindestens feuerbeständige (F 90-AB) Wände von anderen Räumen abgetrennt sein; Türen zu diesen Räumen müssen mindestens feuerhemmend (T 30) sein. Türen zu allgemein zugänglichen Fluren müssen dicht und selbstschließend sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen;
 - oder
 - durch einen Rettungstunnel mit dem Freien verbunden sind. Er ist gegen andere Räume mindestens feuerbeständig (F 90-AB) ohne Öffnungen abzutrennen und muß ausreichend zu beleuchten und zu lüften sein. Seine Länge bis ins Freie darf 50 m nicht überschreiten.
- 3.9.4 In Treppenräumen notwendiger Treppen, die durch drei und mehr Geschosse führen, und bei innenliegenden Treppenräumen ist an der obersten Stelle des Treppenraumes eine wirksame jederzeit auch bei Netzausfall bedienbare Rauchabzugsvorrichtung mit einer Größe von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des dazugehörigen Treppenraumes, mindestens jedoch von 1 m² anzubringen. Die Bedienungsstellen zum Öffnen der Rauchabzüge sind insbesondere im Erdgeschloß, in der Nähe der Ausgänge sowie an den obersten Treppenabsätzen anzuordnen und zu kennzeichnen. An den Bedienungsstellen muß erkennbar sein, ob die Rauchabzüge geöffnet oder geschlossen sind. Fenster dürfen als Rauchabzüge ausgebildet werden, wenn sie hoch genug liegen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der Rauch auf andere Weise abgeführt werden kann.
- 3.10 Türen in Rettungswegen
- 3.10.1 Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen. Bei Türen für Unterrichtsräumen mit weniger als 80 Personen können Ausnahmen zugelassen werden. Schiebe-, Pendel- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m haben; sie müssen vom Rollstuhl aus zu öffnen sein. Türflügel dürfen im vollständig geöffneten Zustand nicht in die Flure hineinragen. Türen zu Treppenräumen sind so anzuordnen, daß sie beim Öffnen und im geöffneten Zustand die notwendige Laufbreite der Treppen nicht einengen.
- 3.10.2 Werden Räume durch Faltwände unterteilt, so müssen für jeden abgeteilten Raum eigene Türen angeordnet werden.
- 3.10.3 Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen durch einen einzigen Griff auch von Behinderten in voller Breite zu öffnen sein. Ausgangstüren in Rettungswegen, die gegen Öffnen von außen gesichert sein sollen, müssen mit von innen leicht zu öffnenden Verschlüssen versehen sein, die auch von Kindern, Rollstuhlnutzerinnen und -benutzern

- geöffnet werden können. Auf den Eriß über „Baufaufsichtliche Anforderungen an elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen“ wird hingewiesen.
- 3.11 Energieversorgungsanlagen
- 3.11.1 Das Schaltschema der elektrischen Licht- und Kraftanlagen ist in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar auszuhängen.
- 3.11.2 Die elektrischen Anlagen sowie die Gasleitungen (Hausanschlüsse) müssen an zentraler, für die Feuerwehr leicht erreichbarer Stelle ausgeschaltet oder abgesperrt werden können.
- Außerdem müssen bei naturwissenschaftlichen Unterrichtsräumen und Werkräumen die elektrischen Anlagen und Gasleitungen für die Arbeitsplätze an zentraler, für die Feuerwehr leicht erreichbarer Stelle ausgeschaltet oder abgesperrt werden können. Auf das DVGW-Arbeitsblatt G 621 wird hingewiesen.
- 3.11.3 Energieversorgungsleitungen (z. B. Starkstrom, Gas, Heizöl) dürfen durch Treppenträume notwendiger Treppen und durch notwendige Flure nur in feuerbeständigen Kanälen (F 90-AB) oder Schächten geführt werden. Für Gasleitungen gelten im übrigen die Technischen Regeln für Gas-Installationen (DVGW TRGI 1986).
- 3.12 Sicherheitsbeleuchtung
- 3.12.1 In Schulen, in denen ein Geschöß eine Fläche von mehr als 3 000 m² hat, und in Schulen mit vier und mehr Geschossen müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach DIN VDE 0108, Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen, haben:
- Flure, die als Rettungswege dienen, einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie,
 - Treppenträume einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie,
 - Räume, die als Versammlungsräume dienen können,
 - fensterlose Unterrichtsräume und
 - alle Räume für elektrische Hauptverteilungen.
- 3.12.2 In übrigen Schulen müssen eine Sicherheitsbeleuchtung haben:
- innenliegende Treppenträume notwendiger Treppen,
 - fensterlose Flure, die als Rettungswege dienen,
 - fensterlose Unterrichtsräume, wenn sie nicht ausreichend belichtet werden.
- 3.12.3 Die Sicherheitsbeleuchtung muß, soweit die Räume nicht durch Tageslicht ausreichend erhellt sind, während des Schulbetriebes in Betrieb sein; es genügt eine Sicherheitsbeleuchtung in Bereitschaftsschaltung.
- 3.13 Lüftung
- Lüftungstechnische Anlagen müssen sich bei einer Brandmeldung (Nr. 3.16.2) selbsttätig ausschalten.
- 3.14 Unterrichtsräume
- 3.14.1 Unterrichtsräume sollen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben, dürfen jedoch eine lichte Höhe von 2,40 m nicht unterschreiten.
- 3.14.2 Unterrichtsräume mit ansteigenden Platzreihen dürfen nur Stufengänge haben, wenn Rampengänge eine größere Neigung als 10 v. H. haben würden. Die Hauptgänge müssen mindestens 90 cm breit sein. Bei einem Höhenunterschied von mehr als 3 m zwischen der untersten und der obersten Platzreihe ist ein zweiter Ausgang im Bereich der obersten Platzreihe anzuordnen. Über dem Fußboden der obersten Platzreihe muß eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m verbleiben.
- 3.14.3 Vorrichtungen zur Unterteilung von Räumen, wie bewegliche Trennwände und Trennvorhänge, müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B 1) bestehen.
- 3.15 Maßnahmen für Behinderte
- 3.15.1 Die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile der Schule, z. B. Unterrichtsräume, Flure, Gemeinschaftsräume, Verwaltungsräume, Vortragssäle, sowie Toiletten und Sanitärräume für behinderte Personen, sind so herzustellen und instand zu halten, daß sie von Behinderten ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt und barrierefrei erreicht werden können. Dies gilt nicht für Treppen und Treppenträume. Auf § 54 HBO wird besonders hingewiesen.
- Im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle sind Maßnahmen festzulegen, die eine Rettung von behinderten Personen im Brandfall sicherstellen.
- 3.15.2 Schulen sollen den Anforderungen der
- DIN 18024 Teil 1 — Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; Straßen, Plätze und Wege
 - DIN 18024 Teil 2 — Bauliche Maßnahmen für Behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich; Planungsgrundlagen; öffentlich zugängliche Gebäude — entsprechen.
- 3.15.3 An Sonderschulen oder Unterrichtsbereiche für körperlich und geistig Behinderte können weitere Anforderungen gestellt werden.
- 3.16 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen
- 3.16.1 In Schulen müssen Feuerlöscher gut sichtbar angebracht sein. Räume, die durch ihre Nutzung brandgefährdet sind, müssen mit mindestens je einem Feuerlöscher ausgestattet sein, der für die entsprechende Brandklasse geeignet ist. Für je fünf Unterrichtsräume oder 300 m² Geschoßfläche sind mindestens ein Feuerlöscher bereitzuhalten, mindestens jedoch drei Feuerlöscher je Schulgebäude. Art und Zahl der Feuerlöscher sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.
- 3.16.2 In Schulen, in denen ein Geschöß mehr als 3 000 m² hat, und in Schulen mit vier und mehr Geschossen müssen in den angrenzenden Vorräumen oder Fluren eines jeden Treppentraumes einer notwendigen Treppe in allen Geschossen nasse Steigleitungen mit Wandhydranten vorhanden sein.
- 3.16.3 Schulen müssen mit Alarmierungsanlagen ausgestattet sein. Das Alarmsignal muß sich unmißverständlich von anderen Signalen unterscheiden. Art und Ausführung sind mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle festzulegen.
- 3.16.4 Für Schulen nach Nr. 3.15.3 und für Räume nach Nr. 3.16.5 sowie für Schulgebäude, die für die gleichzeitige Unterrichtung von mehr als 1 500 Personen dienen, können Brandmeldeanlagen, auch mit automatischen Brandmeldern, verlangt werden. Auf DIN VDE 0838 wird hingewiesen.
- 3.16.5 In Physik- und Chemieräumen müssen zum Löschen von Kleiderbränden an geeigneten Stellen Löschdecken nach DIN 14155 — Löschdecke — bereitgehalten werden.
4. **Naturschutz/Artenschutz**
- Planung und Errichtung von Schulen und damit in Zusammenhang stehende Eingriffe sollen der technisch-fachlichen Optimierungspflicht im Sinne des Naturschutzes Rechnung tragen. Die Planung soll so gestaltet werden, daß sich ein möglichst geringer Verbrauch von Boden ergibt.
- Soweit sicherheitstechnisch vertretbar, soll eine (möglichst extensive) Dach- und/oder Fassadenbegrünung mit standortgerechten Pflanzen durchgeführt werden. Soweit erforderlich sind Rank- und/oder Kletterhilfen vorzusehen. An und auf Gebäuden sowie bei der Freiflächengestaltung sollen Nist- und Ruheplätze für Tierarten (z. B. Nischen- und Höhlenbrüter, Fledermäuse) angebracht oder vorgehalten werden. Vorhandene Nistplätze und Quartiere sollen erhalten und gesichert werden.¹⁾
- Die Freiflächengestaltung ist naturnah zu konzipieren. Eine Versiegelung im Freiflächenbereich ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Im unbebauten Bereich ist eine Bodenverdichtung unzulässig. Die Anlage von Gewässern (z. B. naturnah gestaltete Teiche) und Schulgärten ist anzustreben, sofern der Standort dies zuläßt.
5. **Anwendung der Versammlungsstätten-Richtlinien**
- 5.1 Für Vortragssäle, Aulen, Foren und andere Räume, die einzeln mehr als 200 Personen fassen, gelten zusätzlich die Versammlungsstätten-Richtlinien.
- 5.2 Sporthallen fallen im allgemeinen nicht in den Geltungsbereich der Versammlungsstätten-Richtlinien. Können in einer solchen Halle jedoch außerhalb von Sportflächen mehr als 200 Personen untergebracht werden, so gelten die Bestimmungen der Versammlungsstätten-Richtlinien. Diese sind ebenso auf Sporthallen anzuwenden, die auch für andere Zwecke, z. B. als Aula-, Konzert- oder Vortragssaal (Mehrzweckhalle), genutzt werden und mehr als 200 Personen fassen.
- ¹⁾ Weitere Informationen und Beratung erfolgt durch die Staatliche Vogelschutzbehörde für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland — Institut für angewandte Vogelkunde —, Steinauer Straße 44, 60386 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69 / 41 15 32, Telefax: 0 69 / 42 15 52.

- 5.3 Auf Speiseräume in Schulen sind die Versammlungsstätten-Richtlinien anzuwenden, wenn die Räume einzeln oder zusammen mehr als 400 Personen fassen.
- 5.4 Rettungswege können in einem Forum, das als Versammlungsraum i. S. der Nr. 5.1 genutzt werden kann, verlaufen, wenn günstige Verhältnisse (z. B. Lage im Erdgeschoß an der Außenwand, kürzere Rettungswege als vorgeschrieben) vorliegen, die Trennwände zu anschließenden Räumen feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen (F 90-A) ausgebildet sind und die Zugänge der Flure durch feuerhemmende Türen (T 30) geschlossen werden.

6. Überprüfung durch die unteren Bauaufsichtsbehörden

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat Schulen, die unter den Geltungsbereich der Schulhaus-Richtlinien fallen, durch Bauzustandsbesichtigung während der Erstellung, vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen, insbesondere bei Erhöhung der Brandgefahr, sowie danach in Abständen von längstens fünf Jahren zu überprüfen. An der Besichtigung sind die zuständige Brandschutzdienststelle, der Schulträger und das für die Unterhaltung der öffentlichen Schule zuständige Bauamt zu beteiligen.

Die in Abständen von längstens fünf Jahren durchzuführenden bauaufsichtlichen Überprüfungen sind mit den Brandverhütungsschauen der Brandschutzdienststelle zusammenzulegen.

7. Unfallverhütungsvorschriften

Die von den Mitgliedern des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V. erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie die sich durch eine Mitgliedschaft des öffentlichen Schulträgers beim Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband ergebenden Verpflichtungen zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bleiben unberührt. Diese Unfallverhütungsvorschriften sind vom Bauordnungsrecht unabhängig; sie können daher strengere Anforderungen erhalten, die allerdings bauaufsichtlich unbeachtlich sind.

8. Außerkraftsetzen

Der Erlaß vom 18. April 1984 (StAnz. S. 940, 1066) und Abschnitt IV des Erlasses vom 20. Februar 1992 (StAnz. S. 600) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 20. Dezember 1994

**Hessisches Ministerium für
Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz**

VIII 1 — 64 c 20 — 17/94

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 3/1995 S. 210

68

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

E. Im Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz im Ministerium

ernannt:

zum **Ltd. Ministerialrat Ltd.** Oberstaatsanwalt (BaL) Dr. Harald Kolz (1. 12. 94);

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Dr. Klaus Arzberger, Michael Mentz, Hans Minor (sämtlich 1. 12. 94);

zur **Regierungsdirektorin** Regierungsoberärztin (BaL) Reinhild Rumphorst (2. 12. 94);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Christof Bücker, Manfred Kräuter (beide 1. 12. 94);

zur **Amtsrätin/zu Amtsräten** Amtsfrau (BaL) Carola Büchner, die Amtsmänner (BaL) Heinz Bayer, Wolfgang Schmidt-Jüngst (sämtlich 1. 12. 94);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Jutta Steets (1. 12. 94);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaL) Petra Moos (10. 12. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Obersekretärin Ulrike Courtial (2. 12. 94).

Wiesbaden, 23. Dezember 1994

Hessisches Ministerium der Justiz
2010 E 1 — IZB 51/94

StAnz. 3/1995 S. 214

G. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Hubertus Hüben-thal (19. 12. 94).

Wiesbaden, 27. Dezember 1994

**Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst**
Z I 1.4 — 001/19 — 1

bei der Justus-Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zur **Universitätsprofessorin C 4 (BaL)** die Bewerberin Dr. Uta Meier (22. 9. 94);

zu **Universitätsprofessoren C 4 (BaL)** die Bewerber Dr. Peter Felix-Henningsen (24. 8. 94), Dr. Georg Erhardt (18. 10. 94), Dr. Volkmar Wolters (17. 11. 94), Dr. Horst Hammen (12. 12. 94);

zu **Universitätsprofessoren C 3 (BaL)** die Bewerber Dr. Jörg Meyle (1. 10. 94), Dr. Joachim Sauerborn (3. 11. 94);

zu **Wissenschaftlichen Assistentinnen (BaZ)** die Bewerberinnen Dr. Susanne Grüßner (1. 8. 94), Dr. Sabine Sonnentag (1. 10. 94);

zu **Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** die Bewerber Dr. Richard Berger (1. 8. 94), Dr. Thomas Gloning (1. 10. 94), Dr. Andreas Moritz (1. 11. 94), Dr. Gerhard Schuler (10. 12. 94);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Axel Sobiraj (14. 9. 94), Dr. Thomas Göddenhenrich (25. 11. 94);

zur **Akademischen Rätin z. A. (BaP)** die Bewerberin Dr. Vera Pingoud (14. 11. 94);

zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** der Bewerber Dr. Rudolf Stark (29. 8. 94);

zu **Studienräten im Hochschuldienst z. A. (BaP)** die Bewerber Dr. Peter Henkenborg, Dr. Wolfgang Schneider (beide 28. 10. 94);

zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksrat z. A. Dr. Peter Reuter (18. 8. 94);

zum **Regierungsrat z. A. (BaL)** Andreas Lehmann (14. 11. 94);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Georg Wetzler (29. 7. 94);

zum/zu **Oberinspektor/innen** Inspektor/innen (BaL) Heike Banholzer, Andrea Derichs, Wolfgang Klöckner (sämtlich 20. 12. 94);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Jörg Wagner (1. 10. 94);

zur **Sekretärin** Assistentin (BaL) Birgit Rosenau (1. 12. 94);

zur **Bibliotheksreferendarin (BaW)** die Bewerberin Dr. Dorothee-Camilla Ludwig (4. 10. 94);

zu/zum **Inspektor/anwärter/innen (BaW)** die Bewerber/innen Eva Banz, Elisabeth Kohnert, Sabine Kruse, Michael Straßel (sämtlich 4. 10. 94);

eingewiesen:

in die **Besoldungsgruppe C 4:**

die **Universitätsprofessoren (BaL)** Dr. Wolfgang Kummer (1. 10. 94), Dr. Andreas Jucker (1. 12. 94);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektorin (BaP) Elke Wagner (29. 10. 94);

versetzt:

zur **Bezirksregierung Weser-Ems/Außenstelle Osnabrück:** Akademischer Rat (BaL) Dr. Uwe Wascher (12. 9. 94);

in den Ruhestand versetzt:

die Universitätsprofessoren Dr. Hermann Becht, Dr. Dr. Curt Gerhard Lorber, Oberstudienrat im Hochschuldienst Dr. Friedrich Jäger (sämtlich 30. 9. 94);

in den Ruhestand getreten:

die Universitätsprofessoren Dr. Karl August Helfenbein, Dr. Wilhelm Jahn, Dr. Klaus Kröger, Dr. Günter Prüll (sämtlich 30. 9. 94);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Universitätsprofessorinnen Dr. Dorothea Alfermann (31. 8. 94), Dr. Rosemarie Lühr (23. 8. 94);

die Universitätsprofessoren Dr. Rainer Karl Silbereisen (21. 9. 94), Dr. Günther Clausnitzer, Dr. Rudolf Rott, Dr. Heinz Ulrich Thimm, Dr. Theo Vogler, Dr. Karl Weber (sämtlich 30. 9. 94);

Hochschuldozent Dr. Manfred Kaps (31. 7. 94);

Oberassistent Dr. Arne Eppeler (9. 4. 94);

die Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Burkhard Dohm (30. 9. 94), Dr. Andreas Greinacher (31. 10. 94), Dr. Frank Nürnberger (14. 8. 94), Dr. Christoph Weinhardt (14. 9. 94), Dr. Dieter Zapf (10. 10. 94);

die Akademischen Oberräte Prof. Dr. Elmar Brähler (30. 9. 94), Dr. Bernhard Reitz (30. 10. 94);

Akademischer Rat Dr. Friedrich Schumacher (31. 8. 94);

Bibliotheksreferendarin Dr. Eva-Maria Hackenberg (30. 9. 94);

die Inspektoranwärterinnen Daniela Luttmann, Tanja Viehmann (beide 30. 9. 94);

die Inspektoranwärter Markus Aurand, Frank Inderthal (beide 30. 9. 94);

Assistentanwärterin Stefanie Weiser (31. 8. 94).

Gießen, 23. Dezember 1994

**Der Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen
III B — Ah**

bei der Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dr. Karl-Otto Linn (1. 10. 94), Dr. Michael Martin (14. 12. 94), Dipl.-Phys. Peter Bienert (30. 11. 94), Dr. Ernesto Ruiz Rodriguez (18. 11. 94), Dipl.-Ing. Walter Wilking, Dr. Johann Welsch (beide 1. 1. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Amtsrat Michael Ritter (30. 9. 94).

Wiesbaden, 19./28. Dezember 1994

**Der Rektor der
Fachhochschule Wiesbaden
III — 5100 — rü — ls — rü — wk
StAnz. 3/1995 S. 214**

69

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Zulassung einer Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften i. S. des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts gemäß § 7 des Gesetzes zur Ausführung der §§ 218 b und 219 des Strafgesetzbuches und des Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 2. Mai 1978 (GVBl. I S. 273, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. September 1992, GVBl. I S. 370)

Am 28. Dezember 1994 ist im Regierungsbezirk Darmstadt die nachfolgend genannte Praxis als Einrichtung zum Abbruch von Schwangerschaften zugelassen worden:

Praxis von Ärztin für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe

Frau Dr. med. Barbara Kuzniar, Brahmstraße 5, 68623 Lampertheim.

Darmstadt, 28. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 e — 18 h 44/01 — K — 7
StAnz. 3/1995 S. 215

70

Genehmigung der Hans Bien-Stiftung, Sitz Birstein

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 13. Dezember 1994 errichtete Hans Bien-Stiftung, Sitz Birstein, mit Stiftungsurkunde vom 13. Dezember 1994 genehmigt.

Darmstadt, 13. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (5) — 42
StAnz. 3/1995 S. 215

71

Genehmigung der Prof. Dieter und Ingeborg Rams-Stiftung, Sitz Kronberg im Taunus

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 19. Dezember 1994 errichtete Prof. Dieter und Ingeborg Rams-Stiftung, Sitz Kronberg im Taunus, mit Stiftungsurkunde vom 20. Dezember 1994 genehmigt.

Darmstadt, 20. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (4) — 53
StAnz. 3/1995 S. 215

72

Genehmigung der Professor Albert Speer-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 11. November 1994 errichtete Professor Albert Speer-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 13. Dezember 1994 genehmigt.

Darmstadt, 13. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 348
StAnz. 3/1995 S. 215

73

GIESSEN

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Ulrichstein in der Gemarkung Rebgeshain, Vogelsbergkreis, vom 15. Dezember 1994

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen in der Gemarkung Rebgeshain zugunsten der Stadt Ulrichstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 7) im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich), rote Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung

Zone II (Engere Schutzzone), grüne Umrandung,

Zone III (Weitere Schutzzone), gelbe Umrandung.

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Magistrat der Stadt Ulrichstein,
35327 Ulrichstein,

Wasserwirtschaftsamt Marburg,
Robert-Koch-Straße 17,
35037 Marburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65189 Wiesbaden,

Landrat des Vogelsbergkreises
— untere Wasserbehörde —,
Bahnhofstraße 49,
36341 Lauterbach (Hessen),

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Gesundheitsamt —,
Bahnhofstraße 49,
36341 Lauterbach (Hessen),

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises
— Bauaufsicht —,
Bahnhofstraße 49,
36341 Lauterbach (Hessen).

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Die Zone I (Fassungsbereich) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Rebgeshain, Flur 2, Flurstück 91 teilweise.

(2) Die Zone II (Engere Schutzzone) umfaßt in der Gemarkung Rebgeshain Teile der Fluren 2 und 6.

(3) Die Zone III (Weitere Schutzzone) umfaßt Teile der Gemarkungen Rebgeshain und Ulrichstein.

§ 4

Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung im Wasserschutzgebiet

(1) Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger im Wasserschutzgebiet darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.

(2) Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen liegt, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge — mineralisch und organisch zusammengenommen — 130 kg/ha N, auf das Kalenderjahr bezogen.

§ 5

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwasser, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;

- Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;
- das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
- das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
- das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckung das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird;
- militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdeten Stoffen i. S. von § 19 g WHG umgegangen wird;
- das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
- das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
- Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
- sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
- das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
- Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
- das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 5 Nr. 13 bleibt unberührt;
- Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
- Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
- das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
- Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
- Umbruch von Dauergrünland;
- das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;



26. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
27. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 6

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmüldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. Beförderung von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen; Von diesem Verbot ist das Befördern von Jauche und Gülle sowie von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln in absolut dichten Behältnissen ausgenommen;
16. das Lagern oder Ausbringen von Silageesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. Halten übergroßer Viehbestände;
19. Intensivbeweidung;
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist;
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingärten.

§ 7

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwenden von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 8

Handlungs- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu

dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

(2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben Aufzeichnungen über

- die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
- Menge, Art und Zeitpunkt der aufgebrauchten Düngemittel und
- Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel

zu machen. Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991, GVBl. I S. 118) zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 9

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 5, 6 und 7, gegen die Beschränkung in § 4 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 8 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 5 Nr. 4, § 5 Nr. 16, § 6 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 5 Nr. 21, § 6 Nr. 7, § 6 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 15. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

St.Anz. 3/1995 S. 215

74

Genehmigung der Stiftung „Alte Menschen in Not“, Sitz Wetzlar

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 9. November 1994 errichtete „Stiftung Alte Menschen in Not“ mit Sitz in Wetzlar, mit Stiftungsurkunde vom 19. Dezember 1994 genehmigt.

Gießen, 19. Dezember 1994

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (2) — 13

StAnz. 3/1995 S. 219

75

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Eckerich bei Fritzlar“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1782), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“

b) Abs. 1 Nr. 12 wird gestrichen.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

d) Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“

e) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel

gez. Friedrich

Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1995 S. 219

76

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Karlishagen bei Melsungen“

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Karlishagen bei Melsungen“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1777), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“

b) Abs. 1 Nr. 12 wird gestrichen.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“

e) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 6 wird § 6 Abs. 1.

b) Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

c) Abs. 1 Nr. 13 wird gestrichen.

d) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1995 S. 219

77

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rothgrund bei Besse“

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rothgrund bei Besse“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1780), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“

b) Abs. 1 Nr. 11 wird gestrichen; Nr. 12 wird Nr. 11.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“

e) Als Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.

(6) Die untere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1995 S. 220

78

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Efzetal zwischen Holzhausen und Relbehausen“

Vom 2. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Efzetal zwischen Holzhausen und Relbehausen“ vom 10. August 1990 (StAnz. S. 1779), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abschrift dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Naturschutzbehörde —, Parkstraße 6, 34576 Homberg.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „obere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 ist die untere Naturschutzbehörde.“

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 6 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1995 S. 220

79

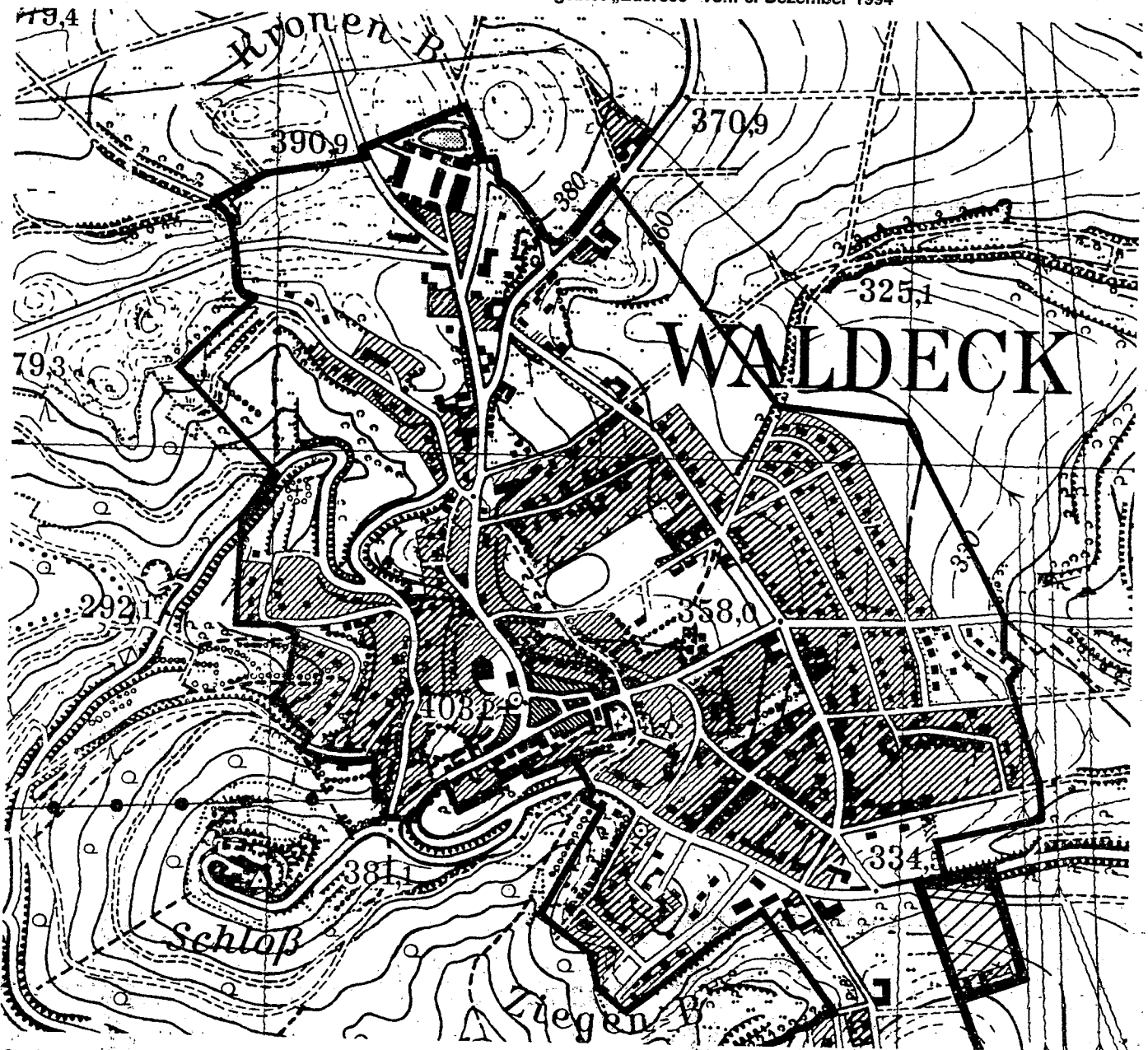
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“

Vom 6. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt

Anlage 1

Abgrenzungskarte zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ vom 6. Dezember 1994

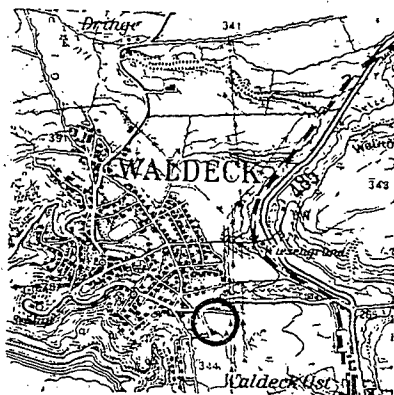


Stadt Waldeck

Ausschnitt aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000, Blatt 4720 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

Anlage 2

Übersichtskarte zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ vom 6. Dezember 1994



Stadt Waldeck

Ausschnitt aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt L 4720 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 007

geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Regierungsbezirk Kassel — Landschaftsschutz „Edersee“ vom 30. Oktober 1968 (StAnz. S. 1822), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 1994 (StAnz. S. 798), wird wie folgt geändert:

- Die Verordnung wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kennlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ vom Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei den beim Kreisaußschuß — untere Naturschutzbehörde — des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Edersee“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.
- § 3 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(3) Ohne vorherige Genehmigung der unteren Naturschutzbe-

hörde ist es zur Vermeidung der in § 3 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen verboten.“.

- § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

- § 7 wird wie folgt geändert:

- Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 zu versagen oder eine Handlung nach § 3 Abs. 2 zu verbieten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“.

- Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 3 ist die untere Naturschutzbehörde. Dies gilt nicht für den Fall des § 3 Abs. 2 Buchst. i.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des § 3 Abs. 2 Buchst. i ist die obere Naturschutzbehörde.“.

- In § 8 Nr. 2 werden die Worte „obere Naturschutzbehörde“ durch die Worte „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 3/1995 S. 220

80

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Kassel —

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Kassel — mit seinen Abteilungen Fulda und Marburg bietet die nachstehend aufgeführten Fortbildungsseminare an.

Weitere Fortbildungsseminare entnehmen Sie bitte dem Fortbildungsprogramm 1995 des Verwaltungsseminars Kassel, das Ende 1994 allen Behörden im Einzugsbereich des Verwaltungsseminars Kassel zugestellt wurde.

Anmeldungen

Anmeldungen sind nur über die Dienststelle zu richten an das
Verwaltungsseminar Kassel,
Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel.

Meldungen zu allen Veranstaltungen erbitten wir spätestens vier Wochen vor Lehrgangsbeginn. Dies gilt auch für die Seminarabteilungen Fulda und Marburg.

Bitte verwenden Sie das auf Seite 6 des Fortbildungsprogramms abgedruckte Anmeldeformular als Kopiervorlage (evtl. auf DIN A4 vergrößern). Das Formular kann auch als MS-WORD für WINDOWS-Datei beim Verwaltungsseminar Kassel angefordert werden.

Sofort Sie mehrere Teilnehmer und Teilnehmerinnen anmelden, bitten wir dringend, die Anmeldungen getrennt nach Veranstaltungen vorzunehmen.

Die Angaben des Fortbildungsprogramms stehen unter dem Vorbehalt von organisatorischen und zeitlichen Änderungen. Insbesondere kann eine Veranstaltung nur durchgeführt werden, wenn i. d. R. 15 Personen teilnehmen.

Spätestens eine Woche vor der Veranstaltung werden den Dienststellen die Anmeldungen bestätigt. Diese werden gebeten, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen entsprechend zu verständigen.

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühren für 1995 werden durch die Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes festgelegt und im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Teilnahmegebühren werden nach Durchführung der Veranstaltung bei den Dienststellen angefordert. Wegen der Zahlung der Gebühren für die staatlichen Teilnehmer und Teilnehmerinnen wird auf den Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 18. November 1988 (StAnz. S. 2610) verwiesen.

Werden Teilnehmerinnen oder Teilnehmer beim Verwaltungsseminar innerhalb von zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn abgemeldet oder nehmen angemeldete Teilnehmerinnen oder Teilnehmer nicht am Lehrgang teil und kann kein Ersatz gestellt werden, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe der Teilnahmegebühr erhoben.

Teilnahmebescheinigung

Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer erhält am Ende des Lehrgangs eine Teilnahmebescheinigung, wenn sie/er mindestens an 75% der Seminarstunden teilgenommen hat.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung; eine Ausfertigung ist für die Personalliste der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers bestimmt.

Seminarbeurteilung

Am Ende der Seminare erbitten wir von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Beurteilung der Fortbildungsveranstaltung. Die Auswertung der Beurteilungen soll uns eine ständige Überprüfung unserer Angebote ermöglichen.

Beratung und Auskünfte

Sollten Sie inhaltliche Fragen zum Programm oder Anregungen für zukünftige Veranstaltungen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Krug oder benutzen Sie den als Kopiervorlage des Fortbildungsprogramms abgedruckten „Anregungsvordruck“.

Organisatorische Fragen klären Sie bitte mit Frau Döring, Telefon (05 61) 1 87 22.

Parkplätze

Im Gebäude des Seminars stehen keine, in unmittelbarer Nähe erfahrungsgemäß keine ausreichenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Wegen der zentralen Lage des Verwaltungsseminars ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfehlenswert.

Kurs Nr.

AT 06

Thema

PRAXIS DER GESPRÄCHSFÜHRUNG — GRUNDKURS

Ziel

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden angeleitet, sich von Kennern der Kommunikationstheorie zu Könnern der Gesprächsführung zu entwickeln.

Inhalt

In diesem Seminar werden grundlegende Elemente der Kommunikationstheorie vermittelt. Es werden Formen, Störungen und Klärungen menschlicher Kommunikation erarbeitet.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden das theoretische Wissen immer wieder in praktischen Übungseinheiten ausprobieren und das eigene Kommunikationsverhalten mit Hilfe von Videoaufzeichnungen analysieren und trainieren.

Hinweis	Dieses Seminar kann auch auf Wunsch behörden/abteilungsorientiert mit einem auf die Situation vor Ort abgestimmten Seminarkonzept durchgeführt werden.	Dauer	24 Stunden
Dauer	16 Stunden	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Wohnungsbindungsgesetz anwenden
Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen	Referent	Lothar Henkes, Stellvertretender Leiter des Amtes für Wohnungs- und Siedlungswesen beim Magistrat der Stadt Kassel
Referent	Peter Schmahl, Dipl.-Supervisor	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 14., 16., 21., 23., 28. und 30. März 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Donnerstag, 9. März 1995, und Freitag, 10. März 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	AT 19
Kurs Nr.	AT 09	Thema	DIE UMSETZUNG DES HESSISCHEN GLEICHBERECHTIGUNGSGESETZES IN DER PRAXIS DER PERSONALVERWALTUNG
Thema	ZEIT-MANAGEMENT	Inhalt	Aufstellung von Frauenförderplänen Anwendung der Rahmenbedingungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes Bestellung der Frauenbeauftragten Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes Die rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten und ihre Abgrenzung zur Personalvertretung Rechtsprechung Erfahrungsaustausch
Inhalt	Zeitbegriff Situationsanalyse Ziele setzen Prioritäten setzen Delegation Tages- und Wochenplan Einsatz von Hilfsmitteln Stressbewältigung	Dauer	8 Stunden
Dauer	24 Stunden	Teilnehmerkreis	Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte, Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung
Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Referentin	Monika Homberg, Leiterin des Referats für die Umsetzung der Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Referent	Günter Weiß, Abteilungsleiter für Aus- und Fortbildung bei der Stadtparkasse Kassel	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Montag, 27. März 1995, Dienstag, 28. März 1995, und Mittwoch, 29. März 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr	Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	BR 03
Kurs Nr.	AT 11	Thema	PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN MIT DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 28. 12. 1993
Thema	RHETORIK I — SELBSTSICHER REDEN	Inhalt	Abstandsflächen Vereinfachtes Genehmigungsverfahren Ökologisch veranlaßte Änderungen Eingriffsbefugnisse
Ziel	Die Teilnehmerinnen sollen ihr individuelles Sprachverhalten erkennen und selbstsicheren Umgang mit dem Formulieren von Forderungen, Ablehnungen und Kritik durch Erlernen entsprechender Kommunikationsstrukturen einüben.	Dauer	8 Stunden
Inhalt	Erkennen von Kommunikationsstrukturen Reflexion des geschlechtsspezifischen Sprachverhaltens Strategien zum selbstsicheren Umgang mit Nein-Sagen, Fordern/Wünschen, Kritik Erkennen von körpersprachlichen Signalen	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bauämtern
Dauer	16 Stunden	Referent	Dr. Lothar Fischer, Richter am Verwaltungsgericht
Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Herbst 1995
Referentin	Patricia Mell, Diplom-Pädagogin	Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder 120,— DM für Nichtmitglieder
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Donnerstag, 23. März 1995, und Freitag, 24. März 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr	Kurs Nr.	BW 01
Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder	Thema	GRUNDLAGEN DER KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG
Kurs Nr.	AT 16	Ziel	Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sollen Grundkenntnisse für Kostenrechnung und Kalkulation vermittelt werden.
Thema	WOHNUNGSBINDUNGSRECHT	Inhalt	Grundbegriffe des Rechnungswesens Kostenartenrechnung Kostenstellenrechnung Kostenträgerrechnung, Kalkulation Voll- und Teilkostenrechnung
Inhalt	Rechtsgrundlagen Sicherung der Zweckbestimmung Erteilung von Wohnberechtigungsbescheinigungen Einkommensermittlung Mietpreisüberwachung Belegungsüberwachung Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ Härteausgleich Maßnahmen bei Gesetzesverstößen Erhebung der Fehlbelegungsabgabe (Auswirkungen auf das Wohnungsbindungsrecht) Freistellung von der Einkommensgrenze Wohnungsgröße und Personengruppe	Dauer	12 Stunden
		Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Grundkenntnisse der Kosten- und Leistungsrechnung verfügen müssen
		Referent	N. N.

Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Dauer	12 Stunden
Teilnehmergebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Melde- ämtern, Datenschutzbeauftragte, Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Ver- waltung, die Meldeämter in Anspruch neh- men
Kurs Nr.	BW 02	Referent	Alfons Schranz, Mitarbeiter bei dem Hessi- schen Datenschutzbeauftragten
Thema	KAUFMÄNNISCHE BUCHFÜHRUNG UND BILANZIERUNG	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Montag, 27. März 1995, von 13.15 bis 16.30 Uhr und Dienstag, 28. März 1995, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Grundkenntnisse auf dem Gebiet der kaufmännischen Buchführung und der Bi- lanzierung.	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Inventar/Inventur/Bilanz Doppelte Buchführung Bilanz- und Erfolgsrechnung Abschreibungsmethoden Grundzüge der Bewertung und Bilanzierung Jahresabschluß und Bilanzanalyse	Kurs Nr.	DV 01
Dauer	12 Stunden	Thema	GRUNDLAGEN DER DATENVERARBEI- TUNG
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über Grundkenntnisse der kaufmännischen Buch- führung verfügen müssen	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundprinzipien der automatisierten Da- tenverarbeitung (ADV), die für den Betrieb einer DV-Anlage notwendigen Geräte und Programme sowie die Einsatzmöglichkeiten der ADV.
Referent	N. N.	Inhalt	Geschichtliche Entwicklung der Informa- tionstechnik Computerarten und -systeme Codierung von Daten Zentraleinheiten, Ein- und Ausgabegeräte, externe Speicher Betriebsarten und Betriebssysteme Anwendungsprogramme und Programmie- rung Vernetzung und Kommunikation Auswirkungen des EDV-Einsatzes am Ar- beitsplatz
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Dauer	20 Stunden
Teilnehmergebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbei- ter aus allen Bereichen
Kurs Nr.	BW 05	Referent	Gisbert Klein, Sachbearbeiter beim Regie- rungspräsidium in Kassel
Thema	KOSTENRECHNENDE EINRICHTUNGEN — KALKULATORISCHE KOSTEN	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Inhalt	Kostenrechnende Einrichtungen; Begründung für die Veranschlagung kalkula- torischer Kosten; Kalkulatorische Abschreibungen; Wertermittlungen, Abschreibungsarten und -sätze, Führung von Anlagennachweisen mit praktischen Beispielen; Verzinsung des Anlagekapitals; Zugrundelegende Kapitalanteile, kalkulatori- scher Zinsfuß, Berechnungsmöglichkeiten, Anpassungen; Veranschlagung und Verwendung der kalku- latorischen Kosten/Einnahmen, Erstellung der Anordnungen; Bildung von Gebührenaussgleichsrücklagen	Teilnahmegebühr	240,— DM für Mitglieder, 300,— DM für Nichtmitglieder
Dauer	12 Stunden	Kurs Nr.	DV 02
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ver- waltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeits- bereich mit Fragen der Ermittlung kalkulatori- scher Kosten und der Aufstellung von Ko- stenrechnungen auf kameralistischer Basis zu tun haben und die vorhandenen Kenntnisse erweitern möchten	Thema	PC-GRUNDWISSEN
Referent	N. N.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundbegriffe der Datenverarbeitung mit dem PC sowie die Komponenten eines PC- Systems, beherrschen den Umgang mit dem PC und kennen dessen Einsatzmöglichkeiten.
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Inhalt	Hardware-Elemente eines PC-Systems Software (mit Überblick über Standardsoft- ware) Handhabung eines PCs Einsatzmöglichkeiten des PCs Ergonomische Aspekte des PC-Einsatzes Soziale Aspekte des PC-Einsatzes Arbeitsorganisatorische Aspekte des PC-Ein- satzes Rechte der Beschäftigten am Arbeitsplatz Personendatenschutz
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Dauer	24 Stunden
Kurs Nr.	DS 01	Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbei- ter aus allen Bereichen
Thema	DATENSCHUTZ IM MELDERECHT	Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Inhalt	Der Funktionswandel des Meldewesens seit seiner Entstehung Das Melderechtsrahmengesetz und das Hessi- sche Landesmeldegesetz als Bestandteile des bereichsspezifischen Datenschutzes Aufbau und Systematik des Hessischen Mel- degesetzes und der derzeit geltenden melde- rechtlichen Vorschriften Probleme der Anwendung der melderechtl- ichen Vorschriften Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis Gesetzliche Neuregelungen Rechte der Betroffenen Datensicherung	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
		Hinweis	Dieser Kurs entspricht einer Grundschulung gemäß Anlage 1 des Schreibens des Hessi- schen Ministeriums des Innern über die Qua- lifizierung vor dem Einsatz von Geräten und Anwendungen der Informationstechnik (StAnz. 1993 S. 3104)
		Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr	DV 03	Voraussetzungen	PC-GRUNDWISSEN oder vergleichbare Kenntnisse
Thema	MS-DOS GRUNDKURS	Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen wesentliche Funktionen und die Einsatzmöglichkeiten des Betriebssystems MS-DOS und können als Nutzer von Anwender-Software mit grundlegenden MS-DOS-Befehlen arbeiten	Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Inhalt	Aufgaben des Betriebssystems Wesentliche MS-DOS-Befehle wie z B zum Formatieren von Disketten, Anzeigen des Inhaltsverzeichnisses eines Datenträgers, Kopieren und Umbenennen und Löschen von Dateien, Arbeiten mit Unterverzeichnissen Datensicherung Praktische Übungen	Teilnahmegebühr	216.— DM für Mitglieder, 270.— DM für Nichtmitglieder
Dauer	24 Stunden	Kurs Nr	DV 06
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die Anwendersoftware unter MS-DOS einsetzen bzw einsetzen wollen	Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 GRUNDKURS
Voraussetzungen	PC-GRUNDWISSEN oder vergleichbare Kenntnisse	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen der Textverarbeitung mit MS-WORD für WINDOWS 6.0 und können sie selbständig anwenden
Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Inhalt	Bildschirmelemente von MS-WORD für WINDOWS 6.0 Handhabung von MS-WORD für WINDOWS 6.0 Mauszeiger und Maustechniken Dokumente öffnen und speichern Text eingeben und editieren Zeichen-, Absatz- und Seitenformatierung Suchen und Ersetzen von Texten Arbeiten mit Tabellen Sortieren und Rechnen Rechtschreibprüfung und Silbentrennung Seitenansicht, Druckbild und Seitenumbruch Drucken von Dokumenten Praktische Übungen
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Dauer	24 Stunden
Teilnahmegebühr	288.— DM für Mitglieder, 360.— DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORD für WINDOWS 6.0 vertraut werden wollen
Kurs Nr	DV 04	Voraussetzungen	MS-WINDOWS GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Thema	MS-DOS AUFBAUKURS	Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen auf der Basis des MS-DOS-Grundkurses ihre Kenntnisse	Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Inhalt	Parameter der CONFIG.SYS Parameter des AUTOEXEC.BAT Erstellen von Batch-Dateien Einsatz der DOS-Hilfsprogramme Speichermanagement mit DOS	Teilnahmegebühr	288.— DM für Mitglieder, 360.— DM für Nichtmitglieder
Dauer	18 Stunden	Kurs Nr	DV 07
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die MS-DOS intensiver für ihre Zwecke einsetzen wollen	Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS
Voraussetzungen	MS-DOS GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD für WINDOWS 6.0 Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen
Referent	Michael Friedrich, IT-Betreuungsstelle beim Regierungspräsidium Kassel	Inhalt	Dateiverwaltung mit dem Datei-Manager Anpassung von Symboleisten und Menüs Arbeiten mit AutoFormat und AutoKorrektur Textbausteine Serienbriefe Fensterstechnik Abschnittsformatierung Kopf- und Fußzeilen Seitennumerierung Praktische Übungen
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Dauer	24 Stunden
Teilnahmegebühr	216.— DM für Mitglieder, 270.— DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Kurs Nr	DV 05	Voraussetzungen	MS-WORD für WINDOWS 6.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Thema	MS-WINDOWS 3.1 GRUNDKURS	Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können die Benutzeroberfläche MS-WINDOWS für ihre Zwecke nutzen	Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Inhalt	Bedeutung von MS-WINDOWS Handhabung von MS-WINDOWS Arbeiten mit Zubehör-Programmen Arbeiten mit der Zwischenablage Arbeiten mit dem Datei-Manager u. a. Disketten formatieren Dateien umbenennen, kopieren und löschen Verzeichnisse erstellen, verschieben und löschen Systemeinstellungen anzeigen und ändern MS-WINDOWS-Anwendungsprogramme einbinden MS-DOS-Anwenderprogramme einbinden Programmgruppen bilden Praktische Übungen	Teilnahmegebühr	288.— DM für Mitglieder, 360.— DM für Nichtmitglieder
Dauer	18 Stunden	Kurs Nr	DV 08
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die MS-WINDOWS als Benutzeroberfläche einsetzen wollen	Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS
		Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD für WINDOWS 6.0 Kenntnisse in den unten genannten

Inhalt	Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen. Formularerstellung und -bearbeitung Einfügen von Grafiken Importieren von Grafiken Positionierung von Grafiken mehrspaltige Dokumente DTP mit MS-WORD für WINDOWS 6.0 Praktische Übungen	Kurs Nr. Thema	DV 11 MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS
Dauer	24 Stunden	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD für WINDOWS-Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Inhalt	Arbeiten mit Dokumentvorlagen: Erstellen von Dokumentvorlagen Formatieren mit Druckvorlagen Formatieren mit Druckformaten Textbausteine Menü-, Tasten- und Funktionstastenbelegung Praktische Übungen
Voraussetzungen	MS-WORD für WINDOWS 6.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 6.0	Dauer	24 Stunden
Referent	Uwe Schmidt, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Voraussetzungen	MS-WORD für WINDOWS 6.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 6.0
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Referent	Uwe Schmidt, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Kurs Nr.	DV 09	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6,0 AUFBAUKURS	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD für WINDOWS 6.0 Kenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.	Kurs Nr.	DV 12
Inhalt	Gliederungen erstellen Indizes und Inhaltsverzeichnisse Fußnoten, Anmerkungen und Korrekturmargierungen Praktische Übungen	Thema	MS-EXCEL 5.0 — GRUNDKURS
Dauer	12 Stunden	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Tabellenkalkulationsprogramms MS-EXCEL 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen.
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Inhalt	Grundlagen und Aufgabenstellung der Tabellenkalkulation Handhabung der EXCEL-Oberfläche Erstellen einer Tabelle Eingeben von Text, Zahlen, Daten und Formeln Verwenden von Funktionen Bearbeiten einer Tabelle Gestalten einer Tabelle Organisieren und Dokumentieren einer Tabelle Erstellen von einfachen Diagrammen Drucken von Tabellen Praktische Übungen
Voraussetzungen	MS-WORD für WINDOWS 6.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 6.0	Dauer	24 Stunden
Referent	Uwe Schmidt, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-EXCEL 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Voraussetzungen	MS-WINDOWS-Grundkurs bzw. vergleichbare Kenntnisse
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
Kurs Nr.	DV 10	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Thema	MS-WORD FÜR WINDOWS 6.0 AUFBAUKURS	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD für WINDOWS-Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.	Kurs Nr.	DV 13
Inhalt	Grundlagen der Makro-Technik, Makro-Anweisungen und -Funktionen, Erstellen, Bearbeiten und Verwalten von komplexen Makros, Anlegen einer Makro-Sammlung, praktische Übungen	Thema	MS-EXCEL 5.0 — AUFBAUKURS
Dauer	18 Stunden	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL 5.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Inhalt	Analysieren und Berechnen einer Tabelle Mehrfachoperationen Zielwertsuche Szenarien Arbeiten mit Daten aus verschiedenen Tabellen und Dateien Erstellen, Bearbeiten und Gestalten von Diagrammen
Voraussetzungen	MS-WORD für WINDOWS 6.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-WORD für WINDOWS 6.0		
Referent	Thorsten Weise, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband		
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	216,— DM für Mitglieder, 270,— DM für Nichtmitglieder		

	Verwenden von Grafiken in Tabellen Schützen von Daten und Dateien Anpassung von Symbolleisten und Menüs Praktische Übungen	Kurs Nr. Thema	DV 16 MS-ACCESS 2.0 FÜR WINDOWS GRUNDKURS
Dauer	24 Stunden	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Datenbankverwaltungsprogramms MS-ACCESS 2.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen.
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Inhalt	Grundlegende Datenbankbegriffe Handhabung von MS-ACCESS Anlegen einer Datenbank Eingabe und Ändern von Daten Suchen und Sortieren von Daten Erstellen und Drucken von Berichten und Etiketten Praktische Übungen
Voraussetzungen	MS-EXCEL 5.0 GRUNDKURS bzw. vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 5.0	Dauer	24 Stunden
Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die MS-ACCESS 2.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Voraussetzungen	MS-WINDOWS GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Referent	Karl Groß, Assistent der Verbandsorgane des KGRZ Kassel
		Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
		Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 14	Kurs Nr.	DV 17
Thema	MS-EXCEL 5.0 — AUFBAUKURS	Thema	MS-ACCESS 2.0 FÜR WINDOWS AUFBAUKURS
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL 5.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-ACCESS 2.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.
Inhalt	Erstellen einer Datenbank Sortieren Aktualisieren einer Datenbank mit Hilfe einer Datenmaske Suchen, Kopieren und Löschen von Datensätzen Datenbankfunktionen Ausgabe von Datenbankinformationen in einer Kreuztabelle Praktische Übungen	Inhalt	Arbeiten mit Tabellen Arbeiten mit Formularen Abfragen Erstellen von Diagrammen Praktische Übungen
Dauer	18 Stunden	Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen
Voraussetzungen	MS-EXCEL-5.0-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 5.0	Voraussetzungen	MS-ACCESS 2.0 GRUNDKURS
Referent	Thorsten Weise, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Referent	Karl Groß, Assistent der Verbandsorgane des KGRZ Kassel
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	216,— DM für Mitglieder, 270,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 15	Kurs Nr.	DV 18
Thema	MS-EXCEL 5.0 AUFBAUKURS	Thema	MS-POWERPOINT 4.0 GRUNDKURS
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-EXCEL 5.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbständig einsetzen.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Präsentations- und Grafikprogramms MS-PowerPoint 4.0 und können sie selbständig anwenden.
Inhalt	Aufzeichnen eines Befehlsmakros Ausführen eines Befehlsmakros Erstellen und Öffnen einer Makrovorlage Zuweisen eines Befehlsmakros zu einer Schaltfläche oder einem Symbol Makro-Funktionen Testen eines Makros Praktische Übungen	Inhalt	Einsatzmöglichkeiten von MS-PowerPoint 4.0 Elemente des MS-PowerPoint 4.0 Bildschirms Handhabung von MS-PowerPoint 4.0 Erstellen und Verwaltung von Folien Arbeiten mit PowerPoint-Objekten Arbeiten mit Text Arbeiten mit grafischen Elementen Zeichnen Einfügen von ClipArts Einfügen von Grafiken Erstellen von Diagrammen Erstellen von Organigrammen Drucken Praktische Übungen
Dauer	24 Stunden	Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-PowerPoint 4.0 vertraut werden wollen
Voraussetzungen	MS-EXCEL 5.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit MS-EXCEL 5.0	Voraussetzungen	MS-WINDOWS GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse
Referent	Thorsten Weise, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband		
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder		

Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Datenbank: Berichte erstellen, bearbeiten und verwalten; Serienbriefe, Briefumschläge und Etiketten drucken; Datenaustausch mit anderen MS-WINDOWS-Anwendungen (MS-WORD für WINDOWS, MS-EXCEL)
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf	
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	
Kurs Nr.	DV 19	Dauer
Thema	MS-POWERPOINT 4.0 AUFBAUKURS	Teilnehmerkreis
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-PowerPoint 4.0 Kenntnisse in den unten genannten Funktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.	Voraussetzungen
Inhalt	Erstellen von Notizblättern und Handzetteln Erstellen und Vorführen von Bildschirmpräsentationen Arbeiten in MS-PowerPoint mit anderen Anwendungen	Referent
Dauer	18 Stunden	Ort/Termine
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Teilnahmegebühr
Voraussetzungen	MS-PowerPoint 4.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	
Referent	Helmut Krug, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf	
Teilnahmegebühr	216,— DM für Mitglieder, 270,— DM für Nichtmitglieder	
Kurs Nr.	DV 20	Kurs Nr.
Thema	MS-WORKS 3.0 FÜR WINDOWS GRUNDKURS	Thema
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des integrierten Softwarepakets MS-WORKS 3.0 für WINDOWS und können sie selbständig einsetzen.	Ziel
Inhalt	Einführung in die einzelnen Komponenten; Einführung in die Grundkomponenten von MS-WORKS Grundelemente: Bedienung, Hilfsfunktion, Lernprogramm und Assistenten; Textverarbeitung: Eingabe, Korrektur und Gestaltung von Text; Tabellenkalkulation: Grundlagen, Feldeingaben und -korrektur, Formatierung und Darstellung von Tabellen; Diagramme: Erstellen und Bearbeiten von Diagrammen; Datenbank: Grundlagen, Einrichtung, Dateneingabe und -bearbeitung, Abfragen; Datenausgleich zwischen den Programmkomponenten	Inhalt
Dauer	24 Stunden	Dauer
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORKS 3.0 für WINDOWS arbeiten wollen	Teilnehmerkreis
Voraussetzungen	MS-WINDOWS GRUNDKURS	Voraussetzungen
Referent	N. N.	Referent
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort/Termine
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr
Kurs Nr.	DV 21	Kurs Nr.
Thema	MS-WORKS 3.0 FÜR WINDOWS AUFBAUKURS	Thema
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im MS-WORKS 3.0 für WINDOWS GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse	Ziel
Inhalt	Textverarbeitung: Arbeiten mit Spalten, Fußnoten, Textgestaltung, Ersetzenfunktion für Sonderzeichen; Tabellenkalkulation: Tabellengestaltung, Kopf- und Fußzeilen, Arbeiten mit Funktionen; Diagramme: Diagrammgestaltung;	Inhalt
Dauer		Dauer
Teilnehmerkreis		Teilnehmerkreis
Voraussetzungen		Voraussetzungen
Referent		Referent
Ort/Termine		Ort/Termine
Teilnahmegebühr		Teilnahmegebühr
Kurs Nr.	DV 22	Kurs Nr.
Thema	MS-FOXPRO 2.6 FÜR WINDOWS GRUNDKURS	Thema
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Datenbanksystems MS-FOXPRO 2.6 für WINDOWS und können sie selbständig einsetzen.	Ziel
Inhalt	Grundbegriffe eines Datenbanksystems Leistungsmerkmale und Tools von FoxPro 2.6 für WINDOWS Arbeiten mit FoxPro 2.6 für WINDOWS Anlegen und ändern einer Datenbankdatei Eingeben und ändern von Datensätzen Sortieren und indizieren von Datenbankdateien Erstellen von Eingabemasken mit dem Maskengenerator Suchen in Datenbankdateien Erstellen, Drucken von Berichten und Etiketten mit dem Berichtsgenerator Praktische Übungen	Inhalt
Dauer	24 Stunden	Dauer
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit FoxPro 2.6 arbeiten wollen	Teilnehmerkreis
Voraussetzungen	MS-WINDOWS GRUNDKURS	Voraussetzungen
Referent	Michael Ranft, Sachbearbeiter der EDV beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in Kassel	Referent
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort/Termine
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr
Kurs Nr.	DV 23	Kurs Nr.
Thema	COREL DRAW 5.0 GRUNDKURS	Thema
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Grafikprogramms COREL DRAW 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig einsetzen.	Ziel
Inhalt	Elemente des COREL DRAW 5.0 Bildschirms Handhabung von COREL DRAW 5.0 Maustechniken Handhabung des Hilfe-Systems Objekte zeichnen und gestalten Textfunktionen Dateien verwalten und drucken Praktische Übungen	Inhalt
Dauer	24 Stunden	Dauer
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die COREL DRAW 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Teilnehmerkreis
Voraussetzungen	MS-WINDOWS GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Voraussetzungen
Referent	Thorsten Weise, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Referent
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort/Termine
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr

Kurs Nr.	DV 24				
Thema	COREL DRAW 5.0 AUFBAUKURS				Arbeiten mit Mustervorlagen Gestaltungsmöglichkeiten Drucken Praktische Übungen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im COREL DRAW 5.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbstständig einsetzen.	Dauer	12 Stunden		
Inhalt	Objekte zeichnen, füllen und gestalten Ändern der Objektform Objekte anordnen Spezialeffekte Bitmaps bearbeiten und vektorisieren Datenaustausch mit anderen Programmen	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die PageMaker 5.0 einsetzen wollen		
Dauer	18 Stunden	Voraussetzungen	Grundkenntnisse in DTP		
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Referentin	Vera Faupel, Anwendungsberaterin beim KGRZ Kassel		
Voraussetzungen	COREL DRAW 5.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrungen mit COREL DRAW 5.0	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf		
Referent	Thorsten Weise, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder		
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf				
Teilnahmegebühr	216,— DM für Mitglieder, 270,— DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	DV 28		
Kurs Nr.	DV 25	Thema	HARVARD GRAPHICS für WINDOWS 3.0 GRUNDKURS		
Thema	COREL CHART 5.0	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die wichtigsten Möglichkeiten von HARVARD GRAPHICS für WINDOWS 3.0 zur Erstellung und Gestaltung von Grafiken.		
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Grafikprogramms COREL CHART 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbstständig einsetzen.	Inhalt	Elemente des HARVARD GRAPHICS-Bildschirms Handhabung von HARVARD GRAPHICS Erstellen, Bearbeiten und Gestalten von verschiedenen Diagrammtypen Import und Export von Datenreihen Praktische Übungen		
Inhalt	Elemente des COREL CHART 5.0-Bildschirms Diagramme erstellen, ändern und gestalten Diagramme drucken	Dauer	16 Stunden		
Dauer	24 Stunden	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die HARVARD GRAPHICS für WINDOWS 3.0 einsetzen wollen		
Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die COREL CHART 5.0 einsetzen bzw. einsetzen wollen	Voraussetzungen	MS-WINDOWS GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse		
Voraussetzungen	COREL DRAW 5.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Referentin	Cordula Kählich, IT-Betreuungsstelle beim Regierungspräsidium Kassel		
Referent	Thorsten Weise, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf		
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder		
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	DV 29		
Kurs Nr.	DV 26	Thema	HARVARD GRAPHICS für WINDOWS 3.0 AUFBAUKURS		
Thema	GRUNDLAGEN DES DESKTOP PUBLISHING (DTP)	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre im HARVARD GRAPHICS für WINDOWS 3.0 GRUNDKURS erworbenen Kenntnisse und können die genannten Funktionen selbstständig einsetzen.		
Inhalt	Funktionsumfang des DTP DTP-Grundbegriffe Hardwarevoraussetzungen für professionelles DTP Überblick über DTP-Software Demonstration von DTP an ausgewählten Beispielen	Inhalt	Gestalten von komplexen Grafiken Arbeiten mit Symbolen Textfunktionen Farbpaletten Aufbau von Präsentationen Praktische Übungen		
Voraussetzungen	PC-Grundkenntnisse	Dauer	18 Stunden		
Dauer	12 Stunden	Teilnehmerkreis	Anwenderinnen und Anwender, die diese Funktionen benötigen		
Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Voraussetzungen	HARVARD GRAPHICS für WINDOWS 3.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse		
Referentin	Vera Faupel, Anwendungsberaterin beim KGRZ Kassel	Referentin	Cordula Kählich, IT-Betreuungsstelle beim Regierungspräsidium Kassel		
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf		
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	216,— DM für Mitglieder, 270,— DM für Nichtmitglieder		
Kurs Nr.	DV 27	Kurs Nr.	DV 30		
Thema	PAGEMAKER 5.0 GRUNDKURS	Thema	MS-WORD 5.0 GRUNDKURS		
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die grundsätzlichen Möglichkeiten des DTP mit PageMaker 5.0 und können sie selbstständig einsetzen.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Textverarbeitungsprogramms MS-WORD 5.0 und können sie im praktischen Gebrauch selbstständig anwenden.		
Inhalt	Handhabung von PageMaker 5.0 Grundeinstellungen Seite einrichten	Inhalt	Grundlagen der Textverarbeitung Funktionen und Befehlsauswahl Individuelle Bildschirmgestaltung Erfassen, Speichern und Laden von Texten		

	Suchen und Wechseln von Textteilen Überarbeiten von Texten Gestaltung von Texten (Formatierung) Rechtschreibung und Silbentrennung Drucken von Texten Praktische Übungen	Inhalt	Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen. Arbeiten mit Ausschnitten Serienbriefe Textbausteine Tabulatoren und Erstellen von Tabellen Formularerstellung und -beschriftung Rechnen im Text Einsatz der Sortierfunktion Gestaltung von Kopf- und Fußzeilen Möglichkeiten der Seitennumerierung
Dauer	24 Stunden	Dauer	24 Stunden
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORD 5.0 vertraut werden wollen	Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen
Voraussetzungen	PC-GRUNDWISSEN und MS-DOS GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Voraussetzungen	MS-WORD-5.5-Grundkurs oder vergleichbare Kenntnisse
Referent	Arthur Costigliola, Sachbearbeiter beim Einwohneramt der Stadt Kassel	Referent	Hartmut Naujock, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium in Kassel
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 31	Kurs Nr.	DV 34
Thema	MS-WORD 5.0 AUFBAUKURS	Thema	EINFÜHRUNG IN PC-NETZWERKE Allgemeine Grundlagen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD 5.0 Grundkenntnisse in den unten genannten Textverarbeitungsfunktionen und können diese Funktionen selbständig einsetzen.	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen, PC-Netzwerke und Netzwerkkomponenten nach Art, Zweck und Philosophie in DV-Organisationseinheiten konzeptionell einzuordnen sowie nach möglichen Einsatzgebieten zu bewerten.
Inhalt	Arbeiten mit Ausschnitten Serienbriefe Textbausteine Tabulatoren und Erstellen von Tabellen Formularerstellung und -beschriftung Rechnen im Text Einsatz der Sortierfunktion Gestaltung von Kopf- und Fußzeilen Möglichkeiten der Seitennumerierung	Inhalt	Überblick über Netzwerkkarten Abgrenzung verschiedener Netzwerk-Konzepte Netzwerk-Modelle und Standards Netzwerk-Komponenten und deren Typisierung Analyse und Netzwerk-Einsatzplanung
Dauer	24 Stunden	Dauer	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die diese Funktionen benötigen	Teilnehmerkreis	DV-Organisations-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, DV-Beauftragte, interessierte PC-Benutzerinnen und -Benutzer
Voraussetzungen	MS-WORD 5.0 GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Voraussetzungen	Allgemeine DV-Kenntnisse, PC-Grundlagen
Referent	Arthur Costigliola, Sachbearbeiter beim Einwohneramt der Stadt Kassel	Referent	Jürgen Siemon, Diplom-Informatiker, Angestellter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder
Kurs Nr.	DV 32	Kurs Nr.	DV 35
Thema	MS-WORD 5.5 GRUNDKURS	Thema	PC-VERNETZUNG IM NOVELL-NETZWERK
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Grundfunktionen des Textverarbeitungsprogramms MS-WORD 5.5 und können sie im praktischen Gebrauch selbständig anwenden.	Inhalt	Möglichkeiten des PC-Einsatzes im Netzwerk Unterschiede zum Stand-alone-Betrieb
Inhalt	Grundlagen der Textverarbeitung Funktionen und Befehlsauswahl Individuelle Bildschirmgestaltung Erfassen, Speichern und Laden von Texten Suchen und Wechseln von Textteilen Überarbeiten von Texten Gestaltung von Texten (Formatierung) Rechtschreibung und Silbentrennung Drucken von Texten Praktische Übungen	Voraussetzungen	Fortgeschrittene PC-Kenntnisse und Erfahrung
Dauer	24 Stunden	Dauer	12 Stunden
Teilnehmerkreis	Endbenutzerinnen und Endbenutzer, die mit MS-WORD 5.5 vertraut werden wollen	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die PCs im Novell-Netzwerk einsetzen bzw. einsetzen wollen
Voraussetzungen	PC-GRUNDWISSEN und MS-DOS GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse	Referent	Jürgen Siemon, Diplom-Informatiker, Angestellter beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Kassel
Referent	Hartmut Naujock, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium in Kassel	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	DV 36
Kurs Nr.	DV 33	Thema	TELEKommunikation
Thema	MS-WORD 5.5 — AUFBAUKURS	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die grundsätzlichen Möglichkeiten der Datenfernübertragung.
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre MS-WORD 5.5-Grundkenntnisse in den unten genannten	Inhalt	Modem, Verbindungswege, Übertragungsarbeiten

Voraussetzungen	Übertragungsmedien Übertragungsdienste der Telekom Terminal-Emulation, Mailboxnetze Telefax, Datex J (Btx)	Kurs Nr.	FW 06
Dauer	6 Stunden	Thema	GRUNDZÜGE DES VERWALTUNGS- VOLLSTRECKUNGSRECHTS
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen	Inhalt	Teil I: Allgemeine Vorschriften Hinweis: Die Lehrgänge FW 06 bis FW 08 bilden eine Einheit. Grundlagen der Vollstreckung Zutritts- und Durchsuchungsrecht Verhalten bei Widerstand gegen Vollstrek- kungsmaßnahmen Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen Pfändungsniederschrift
Referent	Gisbert Klein, Sachbearbeiter beim Regie- rungspräsidium Kassel	Dauer	12 Stunden
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte eingesetzt werden sollen bzw. die erst seit kurzer Zeit als Vollziehungs- beamte tätig sind
Teilnahmegebühr	72,— DM für Mitglieder, 90,— DM für Nichtmitglieder	Referentin	Margit Friedrich-Stein, Assessorin bei der Verwaltungsschule Mecklenburg-Vorpom- mern
Kurs Nr.	FW 01	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Thema	GRUNDZÜGE DES STAATLICHEN HAUS- HALTSRECHTS	Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Die öffentliche Finanzwirtschaft und ihre Aufgabenstellung; Gliederung und Gruppierung des Haushalts- plans, Haushaltsgrundsätze; Aufstellung und Ausführung des Landeshaus- haltsplans; Arten der Kassenanweisungen; Rechnungsbelege, Feststellungsvermerke, Anordnungsbefugnis; Rechnungslegung, Rechnungsprüfung	Kurs Nr.	FW 07
Dauer	16 Stunden	Thema	GRUNDZÜGE DES VERWALTUNGS- VOLLSTRECKUNGSRECHTS
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grund- kenntnisse in diesen Rechtsgebieten erwerben bzw. auffrischen wollen	Inhalt	Teil II: Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird Hinweis: Die Lehrgänge FW 06 bis FW 08 bilden eine Einheit. Voraussetzungen der Vollstreckung Vollstreckungsberechtigte Gegen wen kann vollstreckt werden? Eidesstattliche Versicherung
Referent	Peter Hartung, Sachbereichsleiter für Löhne und sonstige Bezüge bei der Zentralen Vergü- tungs- und Lohnstelle Hessen	Dauer	8 Stunden
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte eingesetzt werden sollen bzw. die erst seit kurzer Zeit als Vollziehungs- beamte tätig sind
Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder	Referentin	Margit Friedrich-Stein, Assessorin bei der Verwaltungsschule Mecklenburg-Vorpom- mern
Kurs Nr.	FW 02	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Thema	STAATLICHES HAUSHALTSWESEN BEWIRTSCHAFTUNG VON HAUSHALTS- MITTELN	Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können nach den strikten Vorgaben und Regeln des Haushaltswesens Lösungsmöglichkeiten für flexibles Handeln der Verwaltung aufzeigen.	Kurs Nr.	FW 08
Inhalt	Problemstellungen beispielhaft dargestellt in folgenden Bereichen: Haushaltssystematik Gliederung des Haushalts Gruppierung der Einnahmen und Ausga- ben Bedeutung für Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung Bewirtschaftungsgrundsätze Ermächtigungen Bindungen flexible Haushaltsführung Rechnungsbelege Bedeutung, Notwendigkeit Anordnung Feststellung Diese Aufgabenstellungen werden in prakti- schen Übungen erarbeitet	Thema	GRUNDZÜGE DES VERWALTUNGS- VOLLSTRECKUNGSRECHTS
Dauer	12 Stunden	Inhalt	Teil III: Die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen Hinweis: Die Lehrgänge FW 06 bis FW 08 bilden eine Einheit. Vollstreckung in Sachen — Verfahren bei der Pfändung — Anschlußpfändung — Versteigerungsverfahren — Andere Verwertung Vollstreckung von Forderungen — Pfändung einer Geldforderung — Pfändung fortlaufender Bezüge und Über- weisungsverfügung Pfändungsschutz
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Haushaltsabwicklung befaßt sind und vor- handene Grundkenntnisse erweitern wollen	Dauer	16 Stunden
Voraussetzungen	Grundkenntnisse im staatlichen Haushalts- wesen	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Vollziehungsbeamte und -beamtinnen einge- setzt werden sollen bzw. die erst seit kurzer Zeit als Vollziehungsbeamte und -beamtinnen tätig sind
Referent	Bruno Schubbe, Leiter der Zentralen Vergü- tungs- und Lohnstelle Hessen	Referentin	Margit Friedrich-Stein, Assessorin bei der Verwaltungsschule Mecklenburg-Vorpom- mern
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr **KGRZ 04**
Thema **GRUNDKENNTNISSE IM BAT**
Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln
Inhalt Arbeitszeit
Überstunden
Beschäftigungszeit
Dienstzeit
Eingruppierung
Vergütungsbestandteile
Grundvergütung
Ortszuschlag
Zeitzuschlag/Überstundenvergütung
Krankenbezüge
Erholungsurlaub
Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Ausschlußfristen
Dauer 8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern
Referent Wilhelm Bunse, Ausbildungsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr 96,— DM für Mitglieder,
120,— DM für Nichtmitglieder

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr 96,— DM für Mitglieder,
120,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr **KGRZ 07**
Thema **GRUNDKENNTNISSE DES SOZIALVERSICHERUNGSRECHTS**
Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln
Inhalt Versicherungsrecht
Krankenkassenzuständigkeit
Meldewesen
Beiträge
Aufzeichnungs- und Nachweispflichten
Dauer 8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern
Referent Wilhelm Bunse, Ausbildungsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr 96,— DM für Mitglieder,
120,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr **KGRZ 05**
Thema **GRUNDKENNTNISSE DES BMT-G**
Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln
Inhalt Beschäftigungszeit
Dienstzeit
Ausschlußfrist
Arbeitszeit
Bereitschaftsdienst
Überstunden
Lohngrundlagen
Lohnbemessung
Zeitzuschläge
Erschwerungszuschläge
Sozialzuschläge
Krankenbezüge
Weihnachtszuwendungen
Erholungsurlaub
Beendigung des Arbeitsverhältnisses
Ausschlußfrist
Dauer 8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern
Referent N N
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr 96,— DM für Mitglieder,
120,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr **KGRZ 08**
Thema **GRUNDKENNTNISSE DER ZUSATZVERSORGUNG**
Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln.
Inhalt Satzung der ZVK
Mitgliedsverhältnis
Pflichtversicherung
Dauer 8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern
Referent Wilhelm Bunse, Ausbildungsleiter bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr 96,— DM für Mitglieder,
120,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr **KGRZ 06**
Thema **GRUNDKENNTNISSE DES BEAMTENRECHTS**
Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln
Inhalt Begründung des Beamtenverhältnisses
Ernennung
Laufbahnen
Beendigung des Beamtenverhältnisses
BDA
Ortszuschlag
Zulagen
Besoldungsordnungen A und B
Dauer 8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern
Referent Holger Henning, Sachbearbeiter beim Regierungspräsidium Kassel — Abteilung V —

Kurs Nr **KGRZ 09**
Thema **GRUNDKENNTNISSE DES KINDERGELDRECHTS UND DES BUNDESKINDERGELDGESETZES**
Ziel Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln.
Inhalt Anspruchsberechtigte
Kinder
Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
Andere Leistungen für Kinder
Beginn und Ende des Anspruchs
Höhe des Kindergelds
Jahreseinkommen
Zuschlag zum Kindergeld für Berechtigte mit geringem Einkommen
Antrag
Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes
Dauer 8 Stunden
Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern
Referent Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr 96,— DM für Mitglieder,
120,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	KGRZ 10	Referent	Bruno Schubbe, Leiter der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen
Thema	GRUNDKENNTNISSE DER VERANLAGUNGSKONTENFÜHRUNG	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Ziel	Dieser Lehrgang dient dazu, die rechtlichen Grundlagen für das KGRZ-Verfahren zu vermitteln.	Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder
Inhalt	Rechtliche Grundlagen für Steuern, Gebühren und Abgaben Satzungsrecht Veranlagung von Grundbesitzabgaben Gewerbsteuer (mit Vollverzinsung) Hundesteuer (mit Ermäßigung) Übrige wiederkehrende Einnahmen Bescheidzustellung, Wahrung von Fristen Widerspruchsverfahren Mahn- und Vollstreckungsverfahren (Amtshilfe) Datenaustausch Grund- und Gewerbesteuer mit dem Finanzamt Anpassung von Fälligkeiten (Quartale) Gebührenänderungen im lfd. Veranlagungsjahr Jahressollstellungen unter Berücksichtigung von Hebesatz- und Gebührenänderungen	Kurs Nr.	OG 04
Dauer	12 Stunden	Thema	OPTIMIERUNG DER SEKRETARIATSARBEIT
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von KGRZ-Anwendern	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Lage, die Sekretariatsarbeit rationell und effektiv zu erledigen.
Referent	Klaus Bruchhäuser, Abteilungsleiter Grundbesitzabgaben beim Kassen- und Steueramt der Stadt Kassel	Inhalt	BRIEFGESTALTUNG Schreib- und Anordnungsregeln des Normblattes DIN 5008 (wird z. Z. neu überarbeitet) TEXTFORMULIERUNG Sprache als Mittel der Kommunikation Formulieren von Geschäftsbriefen und Notizen PROTOKOLL Protokollarten und Kriterien ihrer sinnge- mäßigen Anwendung Richtige Er- und Zusammenfassung und gute Gliederung Das Protokoll unterschriftsreich erstellen und auswerten
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf		SEKRETARIATSKUNDE Grundlagen und Anwendungsmöglichkei- ten von Text- und Datensystemen Bearbeitung der Ein- und Ausgangspost Terminplanung und -überwachung Besprechungen, Sitzungen und Tagungen vorbereiten, betreuen und auswerten Sekretariatsarbeiten vor, während und nach Dienstreisen Schriftgut verwalten Nachrichtenmittel und Kommunikations- verfahren zweckmäßig einsetzen Informationen erfassen, be- und verarbei- ten (Möglichkeiten der programmierten Text- verarbeitung) Funktionsgerechte Büroeinrichtungen, Büroorganisationsmittel
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Dauer	24 Stunden
Kurs Nr.	OG 01	Teilnehmerkreis	Schreibkräfte, Bürogehilfinnen, Sekretärinnen
Thema	RATIONELLE ARBEITSTECHNIKEN	Referentin	Helga Bettenhausen, Lehrerin für Bürowirtschaft bei der Landesfinanzschule Hessen in Rotenburg
Ziel	Die Schwachstellen der eigenen Arbeitsorganisation erkennen und gezielt ausräumen; die Ursachen für Zeitverluste erkennen und durch ein Aktionsprogramm 25% mehr Zeit schaffen; die tägliche Informationsflut schneller verarbeiten und Informationen schneller umsetzen, Systematische Routinebewältigung	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Inhalt	Die Organisation der eigenen Arbeit Die Arbeitszeit richtig planen Überflüssige Informationen und ihre Folgen Mehr Informationen in kürzerer Zeit bewältigen Schriftliche Informationen rationalisieren Arbeitsmethoden für Routinearbeit	Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder
Dauer	16 Stunden	Kurs Nr.	ÖS 05
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltungen	Thema	DAS GEFAHRGUTRECHT/DER GEFAHRGUTTRANSPORT (Grundkenntnisse)
Referent	Gert Mänz, Büroleitender Beamter beim Regierungspräsidium Kassel	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften des Gefahrguttransportrechts vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften handhaben können.
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 21., 23., 28. und 30. März 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Inhalt	Überblick über die einzelnen Rechtsvorschriften der verschiedenen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft) Erläuterung der internationalen Zusammenhänge Zielsetzung der Vorschriften Handhabung der Vorschriften, insbesondere des Randnummernsystems Gefahreigenschaften der Stoffe Verantwortlichkeiten (Absender, Beförderer, Fahrzeugführer etc.) Richtlinien (z. B. RS 002)
Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder	Dauer	24 Stunden
Kurs Nr.	OG 02	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind
Thema	Organisation in der staatlichen Verwaltung	Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die Grundsätze der Aufbau- und Ablauforganisation kennen.		
Inhalt	Aufbau der Verwaltung, Kommunikation und Information, Ablauforganisation, Geschäftsverfahren, Vordrucke, Informations- und Kommunikationstechnologie, Arbeitstechniken		
Dauer	16 Stunden		
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse in diesen Gebieten erwerben bzw. auffrischen wollen		

Referenten	N. N.		rechts für den Verkehrsträger Straße anwenden können.
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Inhalt	Kurzer Rückblick auf die Rahmenverordnung der GGVS sowie der Anlage A und B, RS 002 Pflichten und Verantwortlichkeiten
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder		Überwachung der Beförderungen
Kurs Nr.	ÖS 06		Ordnungswidrigkeiten/Straftatbestände
Thema	DAS GEFÄHRGUTRECHT/DER GEFÄHRGUTTRANSPORT (Klassifizierung, Verpackung)		Besprechung von Problemfällen
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den speziellen Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften über die Klassifizierung und Verpackung handhaben können.		Verwaltungsmaßnahmen:
Inhalt	Gefahreigenschaften der Stoffe und Gegenstände sowie Abfälle Detaillierte Besprechung der Versandstücke, allgemeine und besondere Verpackungsvorschriften für Stoffe und Gegenstände Zusammenpackung Aufschriften und Gefahrzettel auf Versandstücken Vermerke im Beförderungspapier Leere Verpackungen	Dauer	Hess. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Dauer	16 Stunden	Teilnehmerkreis	Zuständigkeitsverordnung
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind		Gefahrgutkostenverordnung
Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen	Hinweis	Gefahrgutbeauftragtenverordnung
Referenten	N. N.		Ausblick auf die anstehenden Rechtsänderungen
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Referenten	24 Stunden
Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder	Ort/Termine	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind
Kurs Nr.	ÖS 07	Teilnahmegebühr	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen
Thema	DAS GEFÄHRGUTRECHT/DER GEFÄHRGUTTRANSPORT (Beförderungsvorschriften)		Kenntnisse des Gefahrgutrechts sind unbedingt erforderlich. Der Besuch der vorstehenden Kurse ÖS 06—ÖS 08 ist erforderlich!
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Beförderungsvorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften handhaben können.		N. N.
Inhalt	Kurze Besprechung der Anlagen A der GGVS Detaillierte Besprechung der Anlage B der GGVS: Beförderungsarten — Sendungen in loser Schüttung, in Containern und in Tanks (Tankcontainern) Versandart und Abfertigungsbeschränkungen Zusammenladeverbote Beförderungsmittel und ihre Ausrüstung Allgemeine Betriebsvorschriften Besondere Vorschriften für das Beladen, Entladen und die Handhabung Besondere Vorschriften für die Tankfahrzeuge und die Tankcontainer	Kurs Nr.	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Dauer	28 Stunden	Thema	288,— DM für Mitglieder, 360,—DM für Nichtmitglieder
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind	Ziel	ÖS 09 DAS GEFÄHRGUTRECHT/DER TANKTRANSPORT
Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen	Inhalt	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften der Tanktechnik vertraut gemacht werden.
Referenten	N. N.		Besprechung der Vorschriften für den Tanktransport (auch Tankcontainer)
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Dauer	Tankarten, Tankaufbau, Ausrüstungen
Teilnahmegebühr	336,— DM für Mitglieder, 420,— DM für Nichtmitglieder	Teilnehmerkreis	Begleitpapiere
Kurs Nr.	ÖS 08	Hinweis	Kennzeichnung (Warn tafeln, Gefahrzettel)
Thema	DAS GEFÄHRGUTRECHT/DER GEFÄHRGUTTRANSPORT (Überwachung)	Referent	Verantwortlichkeiten
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Vorschriften des Gefahrguttransport-	Ort/Termine	Überfüllung, Überladung
		Teilnahmegebühr	Sichtkontrollen, Tankcheck
			Planung einer Tankfahrzeugkontrolle
			Praktische Durchführung einer Tankfahrzeugkontrolle
			22 Stunden
			Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind
			Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen
			N. N.
			VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
			264,— DM für Mitglieder, 330,— DM für Nichtmitglieder
			ÖS 10 GEFÄHRGUTRECHT/ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT
			Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Vorschriften des Gefahrguttransportrechts in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht handhaben können.
			Ordnungswidrigkeiten nach dem Gefahrgutgesetz sowie der Gefahrgutverordnung Straße und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung
			Grundlagen der Ahndung
			Opportunitätsprinzip
			Zuständigkeiten
			Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen
			Ordnungswidrigkeitsverfahren

	Fallbesprechung Verjährung	Kurs Nr.	ÖS 13
Dauer	14 Stunden	Thema	AUSNAHMEREGLUNGEN VON DEN VORSCHRIFTEN DES GEFÄHRGUT-TRANSPORTRECHTS
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Gefahrgutüberwachung oder der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren betraut sind	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Ausnahmen der Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße bekannt gemacht werden.
Hinweis	Gefahrgutrechtliche Grundkenntnisse sind unbedingt erforderlich! Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen	Inhalt	Gefahrgutausnahmeverordnung (GGAV) ADR-Vereinbarungen Freigestellte Mengen (Rn. 10 011) a-Randnummern
Referent	N. N.	Dauer	16 Stunden
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit dem Gefahrgutrecht betraut sind
Teilnahmegebühr	168,— DM für Mitglieder, 210,— DM für Nichtmitglieder	Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen
		Referent	N. N.
Kurs Nr.	ÖS 11	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Thema	GEFÄHRGUTRECHT UND ABFALLRECHT	Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Vorschriften des Gefahrguttransportrechts und des Abfallrechtes kennenlernen.		
Inhalt	Gefahrgutrecht/Abfallrecht Überschneidungen dieser Rechtsbereiche Ausgewählte Fälle Begriffsbestimmung/Geltungsbereich Abfälle, Lösungen, Gemische TA Abfall u. a. Sonderfälle Abfallschlüsselkatalog, Transferliste zum Gefahrgutrecht Beförderung von Abfällen	Kurs Nr.	ÖS 14
Dauer	24 Stunden	Thema	DIE GEFÄHRGUTBEAUFTRAGTENVERORDNUNG (Überwachung)
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften der GbV vertraut gemacht werden. Sie sollen die Einhaltung der Vorschriften überwachen können.
Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen	Inhalt	Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung — GbV) Begründung zur GbV Ausnahmen zur GbV Bekanntmachung von Hinweisen zur Auslegung der GbV Schulung der Gefahrgutbeauftragten (Gb) und beauftragten Personen (bP)-Rahmenlehrplan Überwachungsmaßnahmen
Referent	N. N.	Dauer	14 Stunden
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Überwachung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (ausschließlich)
Teilnahmegebühr	288,— DM für Mitglieder, 360,— DM für Nichtmitglieder	Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen Gute Kenntnisse im Gefahrgutrecht sind erforderlich!
		Referent	N. N.
Kurs Nr.	ÖS 12	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Thema	NEUE VORSCHRIFTEN FÜR GEFÄHRGUTTRANSPORTE AUF DER STRASSE (GGVS 1995)	Teilnahmegebühr	168,— DM für Mitglieder, 210,— DM für Nichtmitglieder
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den neuen Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße bekannt gemacht werden.		
Inhalt	Neuerungen der Rahmenverordnung Neuerungen der Anlagen A und B Neufassung der Gefahrklassen 3, 6.1, 6.2, 8 und 9 Auswirkungen für Beförderungspapiere und die Grenzmengebestimmungen sowie die Kennzeichnung der Fahrzeuge Neufassung der technischen Vorschriften 2. ÄVO zu Gefahrgutausnahmeverordnung Auswirkungen auf die Überwachung Überwachung im Rahmen der EU	Kurs Nr.	ÖS 15
Dauer	14 Stunden	Thema	DIE GEFÄHRGUTBEAUFTRAGTENVERORDNUNG (GbV-Schulung)
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind	Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den Vorschriften der GbV vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschrift in der Behörde nach § 1 Abs. 4 der GbV anwenden.
Hinweis	Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen	Inhalt	Gefahrgutvorschriften bezüglich des Verkehrsträgers Straße entsprechend dem offiziellen Rahmenlehrplan zur Schulung von Gefahrgutbeauftragten Auf die speziellen Gefahrgutbeförderungen der Behörden wird eingegangen.
Referent	N. N.	Dauer	48 Stunden
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als Gefahrgutbeauftragte oder beauftragte Personen eingesetzt sind
Teilnahmegebühr	168,— DM für Mitglieder, 210,— DM für Nichtmitglieder		

Hinweis Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen!
Kenntnisse im Gefahrgutrecht sind erforderlich!

Dieses Seminar ist keine anerkannte Gefahrgutbeauftragtenschulung i. S. des § 2 Abs. 2 GbV!

Referent N N

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf

Teilnahmegebühr 576,— DM für Mitglieder,
720,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr PW 01

Thema **EINGRUPPIERUNG NACH DEM BAT**

Inhalt Arbeitsrechtliche Grundlagen
Überblick über organisatorische Grundlagen und Hilfsmittel.
Bildung und Ewertung von Arbeitsvorgängen
Bedeutung der Vergütungs- und Fallgruppen
Praktische Anwendung
Behandlung von Problemfällen aus der Praxis
Erfahrungsaustausch

Hinweis: Die aktive Mitarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist durch Gruppenarbeit gewährleistet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden gebeten, den BAT (Textausgabe) und die Vergütungsordnung mitzubringen

Dauer 22 Stunden

Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung, Personalrätin und -rätinnen

Referent Armin Gossel, Sachbearbeiter für Eingruppierungsangelegenheiten beim Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
Mittwoch, 7. Juni 1995,
und Donnerstag, 8. Juni 1995,
von 8 00 bis 15 00 Uhr und
Freitag, 9. Juni 1995,
von 8 00 bis 13 00 Uhr

SEMINARABTEILUNG FULDA
nach Bedarf

SEMINARABTEILUNG MARBURG
nach Bedarf

Teilnahmegebühr 264,— DM für Mitglieder,
330,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr PW 07

Thema **VERGÜTUNG DER ANGESTELLTEN EINSCHLIESSLICH NEBENBEZÜGE UND SONDERLEISTUNGEN**
(ohne Eingruppierung)

Inhalt Arbeitszeit
Grundvergütung (Stufen/Lebensaltersstufe)
Zulagen — Ortszuschlag — Zeitzuschläge
Krankenbezüge/Übergangsgeld
Sterbegeld/Zuschuß zum Mutterschaftsgeld
Neuregelung des § 37 BAT

Dauer 8 Stunden

Teilnehmerkreis Personal- und Vergütungssachbearbeiter und -sachbearbeiterinnen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Referent Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
Donnerstag, 16 und 23 März 1995,
jeweils von 13 15 bis 16 30 Uhr

SEMINARABTEILUNG FULDA
nach Bedarf

SEMINARABTEILUNG MARBURG
nach Bedarf

Teilnahmegebühr 96,— DM für Mitglieder,
120,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr PW 11

Thema **HESSISCHES REISEKOSTENRECHT GRUNDKURS**

Inhalt Erläuterung der reisekostenrechtlichen Vorschriften, Berechnung der Reisekostenvergütung anhand praktischer Fälle (die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können praktische Fälle in die Veranstaltung einbringen)

Dauer 4 Stunden

Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Reisekostenrecht anwenden müssen

Referent Petra Borowski, Sachbearbeiterin beim Regierungspräsidium in Kassel

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL
Montag, 27. März 1995,
von 13 15 bis 16 30 Uhr

Teilnahmegebühr 48,— DM für Mitglieder,
60,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr PW 12

Thema **HESSISCHES REISEKOSTENRECHT AUFBAUKURS**

Inhalt Reisekostenrechtliche Sonderfälle

Dauer 8 Stunden

Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vertiefte Kenntnisse im Reisekostenrecht benötigen

Voraussetzungen HRK GRUNDKURS oder vergleichbare Kenntnisse, praktische Erfahrung im Reisekostenrecht

Referent N N

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf

Teilnahmegebühr 96,— DM für Mitglieder,
120,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr PW 15

Thema **GRUNDZÜGE AUS ARBEITSRECHT UND BEAMTENRECHT**

Inhalt Schwerpunktmäßig.
Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Beamtenrechts,
Begründung des Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung von

- Einstellungskriterien
- Auswahlverfahren
- Stellenbewertung
- Eingruppierung

Rechtsstellung, Rechte, Pflichten,
Arten des Beamtenverhältnisses,
Arbeits- und beamtenrechtliche Rechte und Pflichten,
Beendigungsmöglichkeiten, Kündigungsschutz

Dauer 16 Stunden

Teilnehmerkreis Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse in diesen Rechtsgebieten erwerben bzw. auffrischen wollen

Referent Manfred Hartner, Sachbereichsleiter für Vergütung bei der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle Hessen

Ort/Termine VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf

Teilnahmegebühr 192,— DM für Mitglieder,
240,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr PW 22

Thema **STELLENBEWERTUNG FÜR ANGESTELLTE NACH DEM BAT/PROJEKTMANAGEMENT**

Ziel

- 1 Anwendung BAT-Eingruppierungsnormen (VKA)
- 2 Erstellung von Bewertungsbogen und Stellenbewertungsgutachten
- 3 Praxisnahe Anwendung mittels eines PC-Softwareprogramms

Inhalt	4. Projektmanagement zur Durchführung einer Stellenbewertung mittels Bewertungskommission Die Entwicklung des Eingruppierungsrechts Die Tarifautonomie Das Arbeitsvertragsverhältnis Der Grundsatz der Tarifautomatik Die Vergütungsordnung Der Bewährungsaufstieg Die Tätigkeitsbewertung Das Projektmanagement Die Mitbestimmungsrechte	Dauer	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Entscheidungsträger in der Personalverwaltung und in der Organisation sowie Arbeitnehmervertretungen	Teilnehmerkreis	Interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Voraussetzungen	Grundkenntnisse im Personalrecht PC-Grundkenntnisse	Referent	N. N.
Referent	Thomas Briefs, Organisator bei der Stadt Baunatal	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf	Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder
Teilnahmegebühr	144,— DM für Mitglieder, 180,— DM für Nichtmitglieder	Kurs Nr.	VR 01
Kurs Nr.	SW 01	Thema	RÜCKNAHME/WIDERRUF BEGÜNSTIGENDER VERWALTUNGSAKTE
Thema	DIE GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG — drei Jahre nach der Rentenreform —	Inhalt	Besprechung praktischer Fälle mit folgenden Schwerpunkten: § 48 HessVwVfG Vertrauensschutz Ausübung des Rücknahmeermessens Jahresfrist des § 48 IV HVwVfG Rückforderung zuvielgezahlter Leistungen Aufbau eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides Abgrenzung § 48 zu § 49 HVwVfG
Ziel	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen die gesetzlichen Bestimmungen und die Formulare zur Beantragung von Rentenleistungen kennen und können sie unter Beachtung des Rentenreformgesetzes 92 ausfüllen.	Dauer	8 Stunden
Inhalt	Voraussetzungen für einen Rentenanspruch, Wartezeiten und Rentenarten; rentenrechtliche Zeiten (u. a. Beitragszeiten/Kindererziehungszeiten, Kinderberücksichtigungszeiten/Ersatzzeiten/Anrechnungszeiten/Zurechnungszeiten); Kontenklärung bzw. Aussetzen des Kontenklärungsverfahrens; Überblick über das Fremdentenrecht einschließlich des Rentenüberleitungsergänzungsgesetzes; Beginn und Ende sowie Weiterzahlung von Renten; Kinderzuschuß; Krankenversicherung der Rentner Nachzahlung von Beiträgen (insb. nach erfolgter Heiratserstattung); Pflegezeiten Überblick über den Versorgungsausgleich; Rentenberechnung (dargestellt anhand eines Rentenbescheides)	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltung, die ihre Kenntnisse auffrischen bzw. vertiefen wollen
Dauer	28 Stunden	Referent	N. N.
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen und staatlichen Verwaltung, die insbesondere mit der Aufnahme von Rentenanträgen betraut sind	Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL Juni 1995
Referent	Gerhard Schmauß, Referent der Versicherungs- und Rentenabteilung der LVA Hessen, Dienststelle Kassel	Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder
Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL 13., 14., 15., 20., 21., 22. und 27. März 1995, jeweils von 13.15 bis 16.30 Uhr	Kurs Nr.	VR 05
Teilnahmegebühr	336,— DM für Mitglieder, 420,— DM für Nichtmitglieder	Thema	EINFÜHRUNG IN DAS VERWALTUNGSRECHT/VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZ
Kurs Nr.	SW 02	Inhalt	Grundsätzliche Regelungen bei der Anwendung von Recht Ermessensentscheidungen Verfahrensgrundsätze Bestimmtheit von Verwaltungsakten Folgen von Verfahrens- und Rechtsfehlern
Thema	PFLEGEVERSICHERUNGSGESETZ (PflegeVG)	Dauer	20 Stunden
Inhalt	Schwerpunktmäßig: Strukturprinzipien, Voraussetzungen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz Richtlinien der Pflegeklassen Kritischer Vergleich PflegeVG und BSHG Weitere Sozialhilfe für geringere Pflegebedürftigkeit Übergangsregelung für Altfälle Vollstationäre Pflege	Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung
		Referent	Heinrich Schmoll, Verwaltungsstudiendirektor a. D.
		Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
		Teilnahmegebühr	240,— DM für Mitglieder, 300,— DM für Nichtmitglieder
		Kurs Nr.	VR 08
		Thema	ERSTELLEN UND AUFBAU VON VERWALTUNGSAKTEN
		Inhalt	Entscheidungsprozeß (Methoden und Entscheidungslehre, insbesondere im Ermessensbereich); Aufbau des Bescheides (Form, Adressaten, inhaltliche Anforderungen wie: Tenor, Begründung, inhaltliche Bestimmtheit); Nebenentscheidungen: Nebenbestimmungen, Anordnung des Sofortvollzuges, Androhen von Zwangsmitteln; Kostenentscheidung; Rechtsbehelfsbelehrung; Bekanntgabe des VA (Arten und deren Rechtswirkungen); Folgen von Formfehlern und deren Heilungsmöglichkeiten; Erstellen des Verfahrens
		Dauer	16 Stunden
		Teilnehmerkreis	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die mit der Bescheiderstellung befaßt sind
		Voraussetzungen	Verwaltungsrechtliche Grundkenntnisse
		Referent	Uwe Schmidt, hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband
		Ort/Termine	VERWALTUNGSSEMINAR KASSEL nach Bedarf
		Teilnahmegebühr	192,— DM für Mitglieder, 240,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	ZV 03
Thema	BODENERWERB DURCH DIE ÖFFENTLICHE HAND
Inhalt	Privatrechtliche Aspekte Kaufvertrag, Auflassung, Vormerkung Grundbucheintragung Tauschvertrag, Auflassung, Grundbucheintragung, Schenkung usw. Zwangsversteigerung Öffentl. rechtliche Aspekte 1. Vorkaufsrecht der Gemeinden a) allgemeines Vorkaufsrecht b) besonderes Vorkaufsrecht 2. Kaufpreis a) Verminderter Kaufpreis b) Verkehrswertentschädigung 3. Umlegungsbeschluß und Umlegungsplan 4. Eintragungsbeschluß formelle und materielle Voraussetzungen, Verfahrensablauf, Rechtsmittel
Dauer	8 Stunden
Teilnehmerkreis	Bedienstete von Bauämtern, Katasterämtern, Liegenschaftsämtern, Planungs- und Vermessungsämtern
Referent	N. N.
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	96,— DM für Mitglieder, 120,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	SL 01
Thema	GRUNDLEHRGANG VERWALTUNG
Ziel	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Verwaltungsausbildung erwerben Grundkenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung.
Hinweis	Der Besuch dieses GRUNDLEHRGANGS VERWALTUNG ist Voraussetzung für die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang auf die Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf VERWALTUNGSFACHANGESTELLTE/R bzw. FACHANGESTELLTE/R FÜR BÜROKOMMUNIKATION.
Inhalt	Privatrecht Staats- und Kommunalrecht Allgemeines Verwaltungsrecht Personalrecht Verwaltungsorganisation Volkswirtschaft und öffentliche Finanzwirtschaft Bürowirtschaft Lern- und Arbeitstechniken Zur besonderen Verfügung einschließlich Grundzüge des Berufsbildungsrechts
Dauer	160 Stunden
Teilnehmerkreis	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Grundkenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung benötigen
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL nach Bedarf
Teilnahmegebühr	1 328,— DM für Mitglieder, 1 728,— DM für Nichtmitglieder

Kurs Nr.	SL 02
Thema	SONDERLEHRGANG ZUR AUSBILDUNG VON HILFSPOLIZEIBEAMTEN UND HILFSPOLIZEIBEAMTINNEN
Inhalt	Die Ausbildung erfolgt auf Grund der Hipo-AusbVO vom 11. Januar 1992 (GVBl. S. 71) und nach dem Lehrstoffplan des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 9. Dezember 1992 (StAnz. S. 3384) I. Allgemeiner Teil Staatsbürgerliche Bildung Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Polizeidienstkunde Angewandte Psychologie II. Besonderer Teil Verkehrskunde Umweltschutz
Dauer	210 Stunden
Ort/Termine	VERWALTUNGSEMINAR KASSEL März bis Juli 1995, z. T. in Blockform Der genaue Anfangstermin und die Unterrichtstage werden rechtzeitig bekanntgegeben.
Teilnahmegebühr	1 743,— DM für Mitglieder, 2 268,— DM für Nichtmitglieder

Kassel, 21. Dezember 1994

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Kassel
StAnz. 3/1995 S. 222

81

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Wiesbaden

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden bietet in der Seminarabteilung in Gießen folgenden Fortbildungslehrgang an:

Sonderausbildungslehrgang zum Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse (Ada-Lehrgang)

Zeitplan: 3. April bis 30. Juni 1995 (inkl. Abschlußprüfung), 120 Unterrichtsstunden

Unterrichtet wird vormittags von 8.00 bis 13.00 Uhr in Gießen, Ostanlage 45.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Wiesbaden, Seminarabteilung Gießen, zu richten.

Nähere Auskünfte können beim Verwaltungsseminar Wiesbaden, Seminarabteilung Gießen (Tel.: 06 41 / 3 22-63, Fax: 06 41 / 39 08 89) eingeholt werden.

Wiesbaden, 4. Januar 1995

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Wiesbaden
StAnz. 3/1995 S. 238

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Beitrittsgebiet — BAT-O-Kommentar — Bearb. von Ltd. Min.Rat Dr. Wolf Dieter Sponer, Dir. Franz Steinherr und Verw.Dir. Johann Schwimbeck, Loseblattwerk, 9.—13. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 1154 S., 1. Ord., 98,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-2070-6

Mit weiteren fünf Ergänzungslieferungen (9 bis 13) haben die Verfasser den für die Praxis wertvollen Kommentar, der sich zudem inzwischen bewährt hat, unter Berücksichtigung der für das Beitrittsgebiet maßgeblichen aktuellen Gesetzes- und Tarifrichtsänderungen sowie der Rechtsprechung und Literatur, auf den Stand November 1994 gebracht.

Die Ergänzungslieferungen enthalten im wesentlichen

- den Neudruck von Inhaltsübersichten zu den einzelnen Abschnitten,
- die Änderungen der Mantel- und Zuwendungstarifverträge für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, für die Praktikantinnen und Praktikanten und für die Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, durch die Änderungstarifverträge vom 15. Juli 1993,
- das Rundschreiben (auszugsweise) der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zu den vorgenannten Tarifverträgen,
- die Aufnahme neuer Rundschreiben der VKA zum BAT-Ost und zum Tarifvertrag soziale Absicherung,
- eine Reihe von Urteilen des BAG, z. B. zur Kündigungsfrist bei Wegfall des Dienstpostens, zur wahrheitswidrigen Beantwortung von Fragen nach einer Tätigkeit für das MiS, zur Beteiligung der Personalvertretung bei Kündigung nach dem Einigungsvertrag, zur Eingruppierung einer Lehrerin nach dem Beamtenbesoldungsrecht,
- die Übernahme der Ergebnisse der Lohnrunde 1994 für Angestellte und Auszubildende im Tarifgebiet Ost,
- den Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände vom 3. Mai 1994,
- den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 25. April 1994 zum Zuwendungstarifvertrag für Angestellte,
- die Änderungstarifverträge vom 25. April 1994 zu den Zulagentarifverträgen für Angestellte im VKA-Bereich,
- die Änderungstarifverträge vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag zur sozialen Absicherung und zum Manteltarifvertrag für Auszubildende-O mit Auszügen aus den Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände zum Mantel-Tarifvertrag.

Der Kommentar, der von tariferfahrenen Praktikern bearbeitet wird, ist für die Anwendung des Tarifrichts Ost eine zuverlässige und aktuelle Informationsquelle. Das Werk bietet einen raschen Zugriff zu der gewünschten Information. Es kann deshalb allen Personalsachbearbeitern, Personalräten des öffentlichen Dienstes und der Arbeitsgerichtsbarkeit im Beitrittsgebiet und in den alten Bundesländern sowie allen anderen Interessierten als eine wertvolle Hilfe empfohlen werden. Hinzu kommt, daß der Kommentar preiswert erworben werden kann.

Regierungsdirektor Kurt Wörner

Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben — BAT. Kommentar. Begr. von Walter Böhm und Hans Spiertz, bearb. von Franz Steinherr, und Dr. Wolf Dieter Sponer, unter Mitarbeit von Horst Baumgarten, Manfred Jorkowski, Rolf D. Sautter, Johann Schwimbeck und Wolf-Dieter Weinmann. 3., völlig neu bearb. Aufl., 126/2.—131. Erg.Liefg.; Gesamtwerk, 12790 S., 8 PVC-Ord., 248,— DM. R. v. Decker's Verlag G. Schenck GmbH (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-4277-7.

Der seit 30 Jahren bewährte BAT-Kommentar behandelt die drei großen Bereiche des öffentlichen Dienstes (Bund, Länder und Kommunen). Er enthält alle für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifvorschriften mit Erläuterungen und berücksichtigt die abweichenden Regelungen für das Beitrittsgebiet. Alle für die BAT-Anwender wichtigen Rechtsvorschriften des Arbeits-, Sozial- und Tarifrichts sind in dem Werk enthalten. Eine aktuelle Rechtsprechungsinformation liefert der BAT-Schnelldienst (grüne Blätter).

Mit weiteren Ergänzungslieferungen hat das Autorenteam, das sich aus tariferfahrenen Praktikern zusammensetzt, den Kommentar u. a. unter Berücksichtigung von Gesetzes- und Tarifrichtsänderungen sowie von Rechtsprechung und Literatur auf den Stand November 1994 gebracht. Damit wird erneut deutlich, daß die Verfasser bemüht sind, das Werk insgesamt jeweils kurzfristig und umfassend der neuesten Rechtslage anzupassen. Im wesentlichen beinhalten die Ergänzungslieferungen:

126/2. Erg.Liefg.:

- Die Übernahme und Kommentierung von Änderungen und Ergänzungen auf Grund des 69. Änderungstarifvertrages zum BAT und des 7. Änderungstarifvertrages zum TV über eine Zuwendung an Angestellte, jeweils vom 25. April 1994,
- die Einarbeitung höchstgerichtlicher Rechtsprechung in die Kommentierung zur SR 2 a.

127. Erg.Liefg.:

- Die weitere Übernahme und Kommentierung von Änderungen und Ergänzungen auf Grund des 69. Änderungstarifvertrages zum BAT,
- die Einarbeitung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum Tarifvertrag Zulagen (VKA-Bereich) vom 9. Mai 1994,

— die Einarbeitung der Änderungen in dem Tarifvertrag Wechselschicht-/Schichtzulagen (VKA-Bereich) auf Grund des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 für den VKA-Bereich vom 25. April 1994,

— die Neufassung der Anhänge Nrn. 1 und 2 zum Bundeskindergeldgesetz auf Grund der Durchführungsanweisungen des BMFuS und des BMI zum SGB I und SGB X,

— wie in den Vorjahren in einer besonderen Broschüre die Vergütungstabellen 1994.

128. Erg.Liefg.:

- Die Fortführung der Übernahme und Kommentierung von Änderungen und Ergänzungen auf Grund des 69. Änderungstarifvertrages zum BAT,
- eine Neukommentierung des § 33 a BAT.

129. Erg.Liefg.:

- Die Einarbeitung der Ergänzungen zum Tarifvertrag betreffend die Angestellten in der Fleischuntersuchung,
- die Neufassung der Praktikanten-Richtlinien für den Bereich der VKA,
- die Anhänge Nrn. 3 und 4 zum Bundeskindergeldgesetz (Anlagen und Vordrucke), Textauszüge aus dem Arbeitsförderungsgesetz und den dazu ergangenen Anordnungen des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit.

130. Erg.Liefg.:

- Eine Aktualisierung der Kommentierung zu § 15 BAT (unter Berücksichtigung des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 6. Juni 1994 — BGBl. I S. 1170 —) und zu den §§ 15 a, 16 bis 20, 22, 23 a und 24 BAT,
- die Neufassung des Zulagenkatalogs in § 33 BAT,
- eine Überarbeitung der Kommentierung zu § 47 BAT.

131. Erg.Liefg.:

- Die Kommentierung der ab 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Neufassung des § 37 BAT,
- eine Aktualisierung der Kommentierung zu den Vorbemerkungen zu Abschnitt XII BAT (Beendigung des Arbeitsverhältnisses) und zu den §§ 53, 54, 58, 59, 60 und 70 BAT.

Wie bisher werden fortlaufend und zeitnah weitere Ergänzungslieferungen folgen. Dank seines systematischen Aufbaus sowie des ausführlichen Sachregisters bietet der bewährte Kommentar einen raschen Zugriff zu der gewünschten Information. Das Werk ist daher eine wertvolle Hilfe für die Praxis und kann allen Anwendern des Tarifrichts, z. B. Personalsachbearbeitern, Personalräten des öffentlichen Dienstes und anderen Interessierten als eine wesentliche Stütze empfohlen werden. Dies um so mehr, als es zu einem vernünftigen Preis erworben werden kann.

Regierungsdirektor Kurt Wörner

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Von Kurt Rebmann / Werner Roth / Siegfried Herrmann. Loseblattwerk, 2., überarb. Aufl., 4. Erg.Liefg., Stand 1/92, 282 S., 122,70 DM, und 5. Erg.Liefg., Stand 4/93, 502 S., 233,40 DM; Gesamtwerk, 1. Ord., 298,— DM. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart. ISBN 3-17-012802-7

Seit der Begründung des vorliegenden Kommentars im Jahr 1968 hat sich das Ordnungswidrigkeitenrecht in vielfältiger Weise weiterentwickelt. Die gründliche und vertiefte Behandlung der entscheidungserheblichen Fragen in der Praxis der Bußgeldbehörden und Gerichte ist Anliegen des vorliegenden Werkes in Loseblatt-Form.

Mit der 4. und 5. Ergänzungslieferung werden sowohl gesetzliche Neuerungen als auch die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung in den Kommentar eingearbeitet.

Die 4. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage enthält insbesondere Neukommentierungen der Vorschriften über die Beteiligung der Staatsanwaltschaft (§§ 40 bis 43), die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 52), den Rechtsbehelf gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörde (§ 62), ferner einzelner Vorschriften über das gerichtliche Hauptverfahren (§§ 73, 75 ff.) sowie der Rechtsbeschwerde (§ 79) und des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 80). Neukommentiert ist auch der gesamte 6. Abschnitt des Zweiten Teils des OWiG (§§ 81 bis 83). Außerdem überarbeitet wurde die Kommentierung zu §§ 18, 32, 46, 61, 63, 65, 131. Schließlich ist der Anhang im Länderteil um die neuen Bundesländer ergänzt und insgesamt auf den letzten Stand der Gesetz- und Verordnungsgebung gebracht worden. Die Änderung des § 29 a durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes, des Strafgesetzbuches und anderer Gesetze vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) wurde im Gesetzstext berücksichtigt.

Mit der 5. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage wurden die Vorschriften über den Verfall (§ 29 a), die Vollstreckungsverjährung (§ 34), die allgemeinen Vorschriften über das Vorverfahren (§§ 53 ff.), das Verwarnungsverfahren (§§ 56 ff.) und das Abwesenheitsverfahren (§ 74) überarbeitet. Ferner wurden verschiedene Ordnungswidrigkeitentatbestände des Dritten Teils (§§ 116 bis 121, 124, 125) neu kommentiert. Überarbeitet wurde auch die Kommentierung der §§ 1, 6, 7, 123, 131. Schließlich wurde der Anhang auf den letzten Stand der Gesetz- und Verordnungsgebung gebracht. Eingefügt wurden insbesondere die in einzelnen neuen Bundesländern ergangenen Zuständigkeitsverordnungen. Die am 1. April 1993 in Kraft getretenen Änderungen des Bußgeldkataloges und des Verwarnungsgeldkataloges sind ebenfalls berücksichtigt.

Für alle, die sich vertieft mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht zu befassen haben, bleibt der Kommentar somit eine wertvolle Arbeitshilfe.

Ministerialrätin Ellen Franke

Lebensmittelrechtshandbuch. Von Prof. Dr. Rudolf Streinz (Redaktor). Loseblattausgabe, 8. Erg.Liefg., Stand 1. Mai 1994, rd. 310 S., 69,50 DM; Gesamtwerk, 1300 S., 1 Plastikordn., 14,8,— DM. Verlag C. H. Beck, 80791 München. ISBN 3-406-32789-3

Mit der 8. Ergänzungslieferung hat die Redaktion des Lebensmittelrechtshandbuches von Herrn Prof. Dr. Hummel-Liljegen auf Prof. Dr. Streinz gewechselt. Dieser hat aus diesem Anlaß die Einleitung in Kapitel 1 neu verfaßt und die Position dieses Handbuches sowie die Ziele und Adressaten näher dargestellt.

Das 1988 begründete Lebensmittelrechtshandbuch versteht sich ausdrücklich nicht als Kommentar, sondern als eine ausführliche Zusammenstellung lebensmittelrechtlich bedeutsamer Themen. Das Lebensmittelrecht ist eine interdisziplinäre Materie, sowohl hinsichtlich der Rechts- als auch der Naturwissenschaften. Diesem Umstand will das Handbuch durch die Vielseitigkeit seiner Themen Rechnung tragen. Es gibt einen systematischen Überblick über den Aufbau des Lebensmittelrechts. Einige Randgebiete wie z. B. Arzneimittelrecht, Futtermittelrecht, Abfallrecht, Wettbewerbsrecht und die im LMBG enthaltenen Vorschriften über Kosmetika, Tabakerzeugnisse und Bedarfsgegenstände, werden kurz abgehandelt. Das vorliegende Werk enthält eine Reihe von Übersichten und Zusammenstellungen, die es für Schulungszwecke geeignet erscheinen lassen. Anhand vieler anschaulicher Beispiele wird die Bedeutung einzelner Vorschriften erläutert. Als Aufhänger für einzelne Themen werden gerne Vorfälle dargestellt und analysiert, die ein Echo in den Medien gefunden haben. Das Handbuch ist als Ergänzung zur Textsammlung Lebensmittelrecht des gleichen Verlages zu sehen. Es verweist immer wieder auf die Fundstellen in der Textsammlung, wo die Rechtsvorschriften im einzelnen nachgelesen werden können. Ein Sachregister und Hinweise auf weiterführende Literatur runden das Werk ab.

Das Lebensmittelrecht ist ständig im Fluß. Das zeigt sich darin, daß fast alle Autoren mehr oder weniger umfangreiche Aktualisierungen ihrer Beiträge vornehmen mußten. Das Produkthaftungsrecht wurde völlig neu bearbeitet; die Gentechnik wurde dabei einbezogen. Die Organisation in der Lebensmittelüberwachung in den 16 Bundesländern wurde dargestellt. Dabei ergeben sich einige Unterschiede in der Aussagekraft. Diese liegen sicher zum Teil auch in der Verschiedenartigkeit des Verwaltungsaufbaus in den Bundesländern begründet: während für Hessen die Darstellung der Organisation erschöpfend und verständlich erscheint, läßt die Darstellung der Lebensmittelüberwachung in Baden-Württemberg noch Fragen offen. Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen WKD (Wirtschaftskontrolldienst) und der Kommunalverwaltung ist unklar dargestellt. Im Hauptkapitel Lebensmittelüberwachung wird die Eiprodukte-Verordnung, die Fischhygiene-Verordnung sowie die Veterinärkontrolle beim Verbringen von Lebensmitteln aus dem EG-Binnenmarkt in die Bundesrepublik Deutschland behandelt. Dabei spielt auch das Auftreten von BSE (sogenannter Rinderwahnsinn) in Großbritannien eine Rolle. Der Verkauf von illegal importierten Lebensmitteln in Berlin und Großstädten der neuen Bundesländer durch ausländische Touristen als „liegende Händler“ stellt die Lebensmittelüberwachung vor einer Reihe praktischer Fragen. Hierzu werden den Lesern einige Musterbescheide als Entscheidungshilfen an die Hand gegeben. Für die Aktualität des Handbuches spricht, daß die zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses beratene Änderung des LMBG schon in wesentlichen Punkten vorgestellt wird. Zwischenzeitlich ist die Gesetzesänderung in Kraft getreten. Interessant ist dabei die Information, daß der Bundesrat eine Änderung des Gesetzentwurfes vorgeschlagen und wie man jetzt sieht, auch durchgesetzt hat. Sie betrifft die Entschädigung bei der Entnahme von Lebensmittelproben. Diese wird künftig nur noch in Härtefällen gewährt.

Die von den einzelnen Autoren verfaßten Kapitel sind durchweg leicht lesbar. Das Handbuch ist für jeden interessierten Verbraucher, für den Gewerbetreibenden, für die Behörden der Lebensmittelüberwachung, für Sachverständige und für die Organe der Rechtspflege von Wert.

Amtmann Bernd Grunwald

Chemikaliengesetz. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen. Sammlung des gesamten Chemikalienrechts des Bundes und der Länder. Kommentar von Dr. jur. Peter Schiwy. 64. und 65. Erg.Liefg., 330 bzw. 340 S., jew. 98,— DM. Gesamtwerk, 4 Ordn., 73,— DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0381-7

Die vorliegende Sammlung enthält als Kernstück das am 25. Juni 1980 vom Bundesrat verabschiedete „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)“, dessen wesentliche Bestimmungen am 1. Januar 1982 in Kraft getreten sind.

Nach der Absicht des Gesetzgebers soll dieses Gesetz Mensch und Umwelt mehr und wirksamer als bisher vor den Wirkungen gefährlicher Stoffe schützen. Neue chemische Stoffe müssen künftig nach bestimmten Kriterien auf gefährliche Eigenschaften geprüft und bei einer staatlichen Behörden angemeldet werden.

Das Gesetz fügt sich damit in die Fülle rechtlicher Bestimmungen zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ein; gleichwohl ist es kein Teil dieser Gesetze, sondern soll Lücken vorhandener Rechtsnormen füllen. Es wird jedoch auch künftig notwendig sein, Verbindungen zu Spezialgesetzen herzustellen, die in den Regelungszusammenhang dieses Gesetzes gehören.

Daher erschien es Autor und Verlag notwendig, neben den bereits im Verlag R. S. Schulz erschienenen Gesetzsammlungen des Arzneimittel-, Gesundheits-, Seuchen- und Umweltschutzrechts eine neue Sammlung einschlägiger gesetzlicher Regelungen sowie einen Kommentar zu diesem Gesetz zu schaffen.

Mit den vorliegenden Ergänzungslieferungen wird das Gesamtwerk auf den Rechtsstand vom 1. September 1994 gebracht.

Hinzuweisen ist auf die Neufassung des Chemikaliengesetzes vom 25. Juli 1994, welche auch im Kommentarteil berücksichtigt wurde, und des Betäubungsmittelgesetzes (Nr. 6/10).

Änderungen erfahren haben die Chemikalien-Verbotsverordnung (Nr. 3/4), die Giftinformationsverordnung (Nr. 3/5), die Gefahrstoffverordnung (Nr. 3/

13-1), die FCKW-Halon-Verbots-Verordnung (Nr. 3/14-1), die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (Nr. 5/13), das Arzneimittelgesetz (Nr. 6/1). Ferner wurden das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts (Nr. 6/1-1) und das Pflanzenschutzgesetz (Nr. 6/6), das DDT-Gesetz (Nr. 6/22), das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (Nr. 7/11), die Strahlenschutzverordnung (Nr. 7/13-1), das Strahlenschutzvorsorgegesetz (Nr. 7/13-2) und das Jugendarbeitsschutzgesetz (Nr. 8/1) geändert; zudem sind folgende vom BMA bekanntgemachten bzw. geänderten Technischen Regeln für Gefahrstoffe enthalten: TRGS 903 (Nr. 8/3-10) und TRGS 905 (Nr. 8/3-11).

Neu aufgenommen wurde die Chemikalien-Bußgeldverordnung (Nr. 3/7) und die Chemikanten-Ausbildungsverordnung (Nr. 3/40).

Der landesrechtliche Teil dieser Ergänzungslieferung umfaßt: für Bayern die Änderung des Kostenverzeichnisses (Nr. 12/10); für Bremen die Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Chemikaliengesetz (Nr. 14/4); für Hamburg die Neuaufnahme des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Nr. 15/5), welches das Hamburgische Ausführungsgesetz zum Abfallbesetzungsgesetz ersetzt; für Hessen die Neuaufnahme der Ozon-Verordnung (Nr. 16/6) und die Neufassung der Anlagenverordnung (Nr. 16/8); für Mecklenburg-Vorpommern die Änderung des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (Nr. 16 A/5) sowie die Neuaufnahme eines Auszuges aus dem Gesetz über die Funktionalreform (Nr. 16A/10); für Niedersachsen die Änderung der KompostVO (Nr. 17/5); für Nordrhein-Westfalen die Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes (Nr. 18/2); für Rheinland-Pfalz die Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Nr. 19/2); für Sachsen die Neuaufnahme der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Röntgenverordnung (Nr. 20 A/4).

Die Sammlung wendet sich an Chemiker, Mitarbeiter chemischer Werke, pharmazeutische Betriebe und andere Firmen, in denen gefährliche Stoffe verarbeitet werden. Zugleich ist die Sammlung von Bedeutung für die Arbeit von Arzneimittelfirmen, Apotheken, Drogerien, Düngemittel-, Lebensmittel- und Futtermittelhersteller.

Selbstverständlich soll sie auch die Arbeit der mit der Ausführung des Chemikaliengesetzes und verwandter Vorschriften beauftragten Behörden sowie von Unfallversicherungsträgern, Verbänden, Gewerkschaften und Betriebsräten, aber auch von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit erleichtern.

Techn. Oberamtsrat Werner Wehner

Der Parlamentscharakter der Gemeindevertretung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung der Qualität staatlicher und gemeindlicher Vertretungskörperschaften. Von Yvonne Ott. 1994, 301 S., brosch., 78,— DM (Frankfurter Kommunalwissenschaftliche Studien, Bd. 3). Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3411-8

Die hier anzuzeigende Untersuchung wurde 1994 von dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als Dissertation angenommen. Die Arbeit verdient aus hessischer Sicht spezielle Aufmerksamkeit, weil insbesondere die hessische Gemeindevertretung im Mittelpunkt der rechtsvergleichenden Untersuchung steht. Die Dissertation präsentiert eine Fülle von wichtigen Einzelergebnissen und behandelt die angesprochenen Rechtsprobleme fast durchweg auf hohem Niveau; sie ist in der Lage, dem geeigneten Leser — auch wenn er den Schlussfolgerungen der Autorin möglicherweise skeptisch gegenübersteht — eine Vielzahl von Denkanstößen zu geben.

Die Autorin kommt zu dem Ergebnis, daß die Gemeindevertretung sowohl nach ihrer Stellung und Funktion, nach ihrer inneren Organisation und ihrem Verfahren als auch nach der rechtlichen Stellung ihrer Mitglieder eine sehr hohe Ähnlichkeit mit dem Bundestag und den Landtagen aufweise und daher als qualitativ gleichwertige Vertretungskörperschaft — im Sinne einer geschichtlichen und rechtsvergleichenden Fassung dieses Begriffes — auch als ein echtes „Parlament“ zu charakterisieren sei. Die besonderen Bedingungen, denen eine Vertretungskörperschaft auf Ortsebene („Ortsparlament“) unterliege (geringere Größe des Gemeinwesens, bürgernächste Ebene, mehr einzelfallbezogene Entscheidungen), seien vom Grunde her nicht geeignet, den Parlamentscharakter in Frage zu stellen. Regelungen, wie etwa das Mitwirkungsverbot (§ 25 HGO), seien zwar nicht für staatliche Parlamente typisch, andererseits aber dem Recht staatlicher Parlamente auch nicht völlig fremd und bewegten sich daher im „parlamentarischen Rahmen“. Auch die echte Bürgerbeteiligung in Form von Bürgerentscheiden sei in der Gemeinde nicht deutlich ausgeprägter als im Land; immerhin habe die hessische Verfassung den „Volksentscheid“ auf Landesebene von Beginn an vorgesehen. Die Ehrenamtlichkeit des Mandats eines Gemeindevertreters sei allein in dem geringeren Zeitaufwand begründet. Dagegen sei die parlamentarische Immunität ein „veraltetes“ Institut mit heute nur noch erheblich eingeschränkter Bedeutung; jedenfalls könnten Immunität und Indemnität heute nicht mehr als zentrale parlamentarische Merkmale herausgestellt werden. Staatliche und gemeindliche Vertretungskörperschaften näherten sich einander an; insbesondere sei die Pflichtenstellung der Abgeordneten im Bundes- und im Landtag durch neuere Regelungen verstärkt worden (vgl. dazu auch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Dezember 1994 im GVBl. I S. 818). Die Einordnung der Gemeindevertretung als echtes „Parlament“ im Sinne einer qualitativen Gleichwertigkeit sei verfassungsrechtlich, insbesondere im Hinblick auf Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 21 Abs. 1 GG, durchaus erlaubt.

Die Diskussion ist keineswegs so theoretisch, wie man vor dem Hintergrund einer fehlenden Definition des Begriffes „Parlament“ in unserer Rechtsordnung glauben könnte. Es geht auch nicht nur um die Frage, ob die hessische Kommunalverfassung — wie die Autorin fordert — nach Einführung der §§ 35 a, 36 a, 76II, 50 Abs. 2 Satz 2 und 62 Abs. 2 Satz 4 HGO der zunehmenden Parlamentarisierung und Parteipolitisierung durch weitere Novellen noch stärker Rechnung tragen sollte (vgl. dazu auch die jüngste Änderung des § 36 a HGO durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1994, GVBl. I S. 816, sowie das Zweite Gesetz

zur Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 21. Dezember 1994, GVBl. I S. 817). Schließlich erwähnt die Autorin selbst, daß ein Großteil der Literatur dazu rät, dem neuen Selbstverständnis und dem äußeren Erscheinungsbild der Gemeindevertretungen durch Gesetzgebung gegenzusteuern: Eine Rückbesinnung auf den Gedanken der Selbstverwaltung sei dringend notwendig, die Gemeindevertretung sei ein Verwaltungsorgan, für deren Mitglieder Amtsrecht anzuwenden sei; hier hätten Sachargumente zu gelten, für eine parteipolitisch-ideologische Diskussion sei kein Platz.

In diesem Punkt ist insbesondere die Entwicklung des schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung zu beachten, nachdem dort die Enquete-Kommission „Kommunalverfassungsreform“ die Einführung eines „Regierungs- und Oppositionsmodells“ in den Kommunen nicht empfohlen hat.

Darüber hinaus folgert die Autorin aus dem Parlamentscharakter der Gemeindevertretung, daß die Gemeinden ebenso wie der Bund und die Länder auf der Basis einer allgemeinen demokratischen Repräsentation verfaßt seien und allen Vertretungskörperschaften gleichermaßen eine allgemeine Willensbildungskompetenz und Entscheidungskompetenz in grundlegenden und richtungweisenden Angelegenheiten des Gemeinwesens obliege. Die Gemeinden seien daher nicht bloße verselbständigte und eigenverantwortlich tätige Gebietskörperschaften dezentraler staatlicher Verwaltung, sondern eine Stufe im Staatsaufbau mit einer verfassungsunmittelbaren eigenen, von Bund und Ländern abgegrenzten, Legitimation für die Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Dementsprechend sei die Gemeindevertretung auf der Ortsebene auch als echte Gesetzgeberin einzustufen.

In dieser Frage bleibt insbesondere — nach Einführung der kommunalen Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof durch das neue Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 30. November 1994, GVBl. I S. 684, 693 — die Rechtsprechung des hessischen Verfassungsgerichts abzuwarten. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang jedenfalls auch die Rechtsprechung zu § 4 Abs. 1 DRiG, nach der ein Richter zwar Gemeindevertreter sein darf, nicht aber Mitglied des Gemeindevorstands, weil (nur) dieses Organ Teil der „vollziehenden Gewalt“ und damit der „Verwaltung“ sei (vgl. VG Kassel in HSGZ 1994 S. 149 u. S. 249).

Ministerialrat Ulrich Dreßler

Die Bannmeile als Ort von Versammlungen. Gesetzgebungsgeschichte, verfassungsrechtliche Voraussetzungen und ihre verfahrens- und materiellrechtlichen Folgen. Von Michael Breitbach. 1994, 245 S., brosch., 68,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3339-1.

Das Werk „Die Bannmeile als Ort von Versammlungen“ führt den Leser/die Leserin zunächst zielstrebig zu der Frage hin: Für wen oder was existiert dieses Buch?

Um jedes Mißverständnis von vornherein auszuschließen:

Es handelt sich hier um eine Dissertation, die als solche gewiß ihr „summa cum laude“ verdient hat, arbeitet sie doch auf 212 Seiten ein zwar nicht sonderlich bedeutsames, aber rechtsdogmatisch umso interessanteres Randproblem des Versammlungsrechts wissenschaftlich perfekt auf. Doch jener kleine, gewiß nur gering zu beneidende Personenkreis, der beim Bundesverfassungsgericht oder als Jurastudent/in einmalig einen Bannmeilenfall zu lösen hat und dafür diese Dissertation lesen muß, wird ohne weiteres in der entsprechenden Bibliothek fündig. Für welche Leser also das ganze auch noch als Buch, dessen Lektüre selbst für interessierte Fachkreise wenig spannend sein dürfte? Hier wäre ein fünfseitiger Aufsatz in einer Fachzeitschrift wirksamer gewesen! So gelingt es dem Autor auch ohne weiteres, die Ergebnisse seiner vorhergehenden 210 Seiten auf den Seiten 211 und 212 zusammenzufassen, endend mit dem Schlußsatz:

„Rechtspolitisch ist die Abschaffung des Regelungskomplexes über die Bannmeile zu empfehlen.“

Dies begründet er auf den vorangehenden Seiten überzeugend mit den erheblichen dogmatischen Problemen, die bei der Anwendung der Bannmeilengesetze wegen der erforderlichen Wahrung des Grundrechtsschutzes nach Art. 8 Abs. 1 GG auftreten, was zu Rechtsunsicherheit und Mißverständnissen führe. Auch biete das Versammlungsrecht ausreichende Reaktionsmöglichkeiten, um den erforderlichen Schutz von Gesetzgebungsorganen und Bundesverfassungsgericht zu gewährleisten. Aus polizeitaktischer Sicht dränge eine Bannmeilenverletzung selbst bei ungefährlichen Demonstrationen (etwa von Müttern für mehr Kindergartenplätze) die Polizei zum Handeln, ohne daß dies gerechtfertigt wäre.

Wer hierzu Genaueres erfahren will, dem seien insbesondere die ans Ende der einzelnen Abschnitte gestellten Resümees und die „Rechtspolitischen Überlegungen“ auf den Seiten 209 f dann doch als Literatur empfohlen.

Regierungsobererrat Jochen Barnack

Sammlung fleischhygienischer Vorschriften. Von Eberhard Raschke. 47. Erg.Liefg., Stand September 1993, 242 S., 98,— DM; 48. Erg.Liefg., Stand April 1994, 248 S., 98,— DM; Gesamtwerk 56,50 DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0316-7

In der 47. Ergänzungslieferung hat der Verfasser die Neufassung des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) berücksichtigt. Die Bekanntmachung erfolgte auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften vom 28. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2022). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß § 12 FHG (brauchbar gemachtes Fleisch) und § 13 FHG (Krankschlachtungen) ab 1. Januar 1996 in Kraft treten und die derzeitigen § 12 (bedingt taugliches Fleisch), § 13 (Inverkehrbringen bedingt tauglichen Fleisches), und § 14 (minderwertiges Fleisch) außer Kraft gesetzt werden. Eine gleichartige Anpassung erfahren die Strafvorschriften (§ 28 Abs. 1 Nr. 5, § 28 a) und die Bußgeldvorschriften (§ 29 Abs. 2 Nrn. 2 und 3).

Für den internationalen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und Fleischergzeugnissen ist die sogenannte Liste der Drittländer von erheblicher Bedeutung. Die Liste der Drittländer ist einer der Grundpfeiler für die in der RL 72/4672/EWG vorgesehene gemeinschaftliche Regelung für die Einfuhr

aus Drittländern. Die Liste ist durch Entscheidung vom 6. April 1993 von der Kommission ergänzt worden.

Die Geflügelfleischhygienerichtlinie (RL 71/118/EWG) ist geändert und aktualisiert worden. Hauptgrund hierfür war die Schaffung des Gemeinsamen Binnenmarktes. Die aktualisierte Geflügelfleischrichtlinie ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten.

In der Entscheidung Nr. 93/257/EWG vom 15. April 1993 über die Referenzmethoden und das Verzeichnis der staatlichen Referenzlaboratorien für Rückstandsuntersuchungen sind das Untersuchungsamt Nordhessen für Trenbolon, Testosteron und das Untersuchungsamt Mittelhessen für Gestagene als nationale Referenzlaboratorien bestimmt worden.

Von ganz erheblicher Bedeutung ist die Einfuhruntersuchungsverordnung vom 24. Juni 1993 (BAnz. Nr. 118 vom 30. Juni 1993, S. 5965) für die Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittländern. An erster Stelle ist das Telekommunikations- bzw. Datenübertragungssystem „Animo“ zu erwähnen. Für die mit der Kontrolle beauftragten Grenzdienststellen ist der Verfahrensablauf der Einfuhruntersuchung von grundlegender Bedeutung (vgl. Anlagen 3, 4 und 5). Grenzkontrollstelle in Hessen ist Frankfurt am Main (Luftweg).

In der 48. Ergänzungslieferung treten die Änderungen des Fleischhygienegesetzes und die Änderungen der Fleischhygieneverordnung hervor. Das Fleischhygienegesetz wurde am 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert. Die Änderung betrifft andere amtliche Stellen als die Grenzkontrollstellen, in denen eine Nämlichkeitsprüfung und eine Warenuntersuchung durchgeführt werden darf.

Die Fleischhygieneverordnung wurde durch das Europäische Wirtschaftsraumausführungsgesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert. Der Verfasser hat eine ganze Reihe von Änderungen der geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen in die Loseblattsammlung aufgenommen. Anlaß war auch in diesen Fällen die gesetzliche Ausführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die sogenannte Drittländliste wurde wiederum aktualisiert. Grenzkontrollstellen müssen besondere Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Die diesbezügliche Entscheidung der Kommission vom 3. November 1992 in der derzeit gültigen Fassung wurde aufgenommen.

Im Hinblick auf die Realisierung des Binnenmarktes für lebende Tiere und bestimmte tierische Erzeugnisse und die Abschaffung der veterinärrechtlichen Kontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen hat ein informatives Netz zum Verbund der Veterinärbehörden, genannt Animo, zur Folge. Die Zentralbehörden der Mitgliedstaaten als auch die örtlichen Behörden und die Grenzkontrollstellen sollen diesem DV-Verbund angehören. Die diesbezügliche Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1991 hat der Verfasser in der Ergänzungslieferung berücksichtigt. In der Einfuhruntersuchungsverordnung wurde § 4 überarbeitet und der EU-Situation angepaßt.

Aus den Ländern Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien und Ungarn dürfen Elche, Hirsche, Rehe und Wildschweine in der Decke sowie Hasen und Wildkaninchen im Fell in den Geltungsbereich der Fleischhygieneverordnung eingeführt werden (BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1987, S. 1177).

Abgeschlossen hat der Verfasser die Ergänzungslieferung mit der Aufnahme der derzeit gültigen Tarifverträge für das Fleischbeschaupersonal in- und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe.

Ltd. Veterinärdirektor Dr. Friedrich Bert

Freiheit, Moral und Recht. Grundzüge einer Philosophie des Rechts. Von Jan Schapp. 1994, 310 S., 68,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. ISBN 3-16-146294-7

Die anzuzeigende Philosophie des Rechts unterscheidet sich von den verbreiteten „Rechtphilosophien“ dadurch, daß sie nicht zentrale Rechtsfragen unter philosophischem Blickwinkel beleuchtet, sondern umgekehrt der Frage nachgeht, welche Bestände der Philosophie aus Antike, Aufklärung und Idealismus das heutige Rechtsdenken beeinflussen. Unter dieser Prämisse werden die Schriften Platons, Hobbes', Kants und Hegels untersucht.

Schapp legt dar, wie in Platons „Staat“ der Mensch von Begierden und Vernunft bestimmt wird, welche beide durch die Tugend der Besonnenheit zum Ausgleich gebracht werden können, und wie diese optimistische Sichtweise im Alterswerk schließlich zurückgenommen und die Unverzichtbarkeit des Zwangscharakters von Rechtsnormen betont wird. Von einem vergleichbaren idealtypischen Ausgangspunkt, nämlich dem Augustinischen „Gottesstaat“, geht der Hobbes'sche Leviathan aus, doch muß auch hier letztlich der Mensch „domestiziert“ werden.

Während Kant den Begriff der Moral auf Grund seiner strikten methodologischen Vorgaben zur Mäßigung der Begierden nicht verwendet, eröffnet für ihn der in der französischen Revolution unübersehbar gewordene Freiheitsbegriff den Primat der Vernunft. Liegt bei Hobbes die Freiheit in den Begierden, so zeugen diese für Kant gerade vom Status der Unfreiheit.

Die Synthese beider Freiheitsbegriffe sieht Verfasser bei Hegel, der zwar das Handeln allein aus der Pflicht noch nicht als Ausdruck von Freiheit akzeptiert, jedoch die im Lebensverhältnis vorgezeichnete, immanente Bindung formuliert und damit zum Wegbereiter des verfassungsrechtlichen Schrankenmodells und der Wesensgehaltstheorien wird.

Ausgehend vom christlichen Freiheitsbegriff, zeigt Schapp die Verbindungslinien von der Entscheidungsfreiheit Adams zur „natürlichen Freiheit“ bei Hobbes und den Einfluß des christlichen Erlösungsgedankens auf den Freiheitsbegriff von Kant, der das Böse — ähnlich wie die Scholastiker — als defectio boni auffaßt.

Im Zentrum des vom Verfasser entwickelten Freiheitsbegriffes steht eine durch Moral und Recht geprägte „bürgerliche Freiheit“. Wurde in den Jahrhunderten seit dem ausgehenden Mittelalter der Freiheitsbegriff vor allem an seiner Eignung gemessen, die Glaubensfreiheit zu garantieren, so zeigt Verf. daß der zeitgeschichtlich relevante Freiheitsbegriff sich zunehmend an der Wissenschafts- und Kunstfreiheit zu bewähren hat.

Ministerialrat Dr. Werner Hofmann

Solares Bauen — Stadtplanung, Bauplanung. Von LOG ID Dieter Schempp, Martin Krampen, Fred Möllring (Hrsg.). 1994, 2., überarb. Aufl., 223 S., 325 Abb., Format DIN A4, kart., 118,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln. ISBN 3-481-00834-1

Unter den Fachleuten, die beim Bau beteiligt sind, wird z. Z. sehr engagiert über Leit- und Zielvorstellungen ökologischen Bauens diskutiert. Es wird zunehmend deutlich, daß umweltverträgliches Bauen ganzheitliches Denken voraussetzt. Es geht dabei um die Einstellung jedes einzelnen gegenüber seiner Umwelt.

Es genügt nicht allein, die Aspekte Energieversorgung und Baustoffe zu berücksichtigen, auch planerische Belange und Möglichkeiten der Stadtentwicklung müssen in den Abwägungsprozeß einbezogen werden. Zum ökologischen Bauen gehört die Sparsamkeit von Material- und Energieverwendung ebenso wie die optimale Ausnutzung der Energien, die Verwendung emissionsarmer Baustoffe, die möglichst lange Lebensdauer von Gebäuden, die Erleichterung der Reparatur- und Modernisierungsfähigkeit sowie die weitestgehende Recyclingfähigkeit von Bauwerken. Ökologisches Bauen, dazu gehört auch solares Bauen, muß als ein Prozeß begriffen werden, der beginnt, wenn das Gebäude noch nicht entstanden ist und der noch nicht beendet ist, wenn es nicht mehr steht. Bei der energetischen Betrachtung geht es zum Beispiel längst nicht mehr nur um Gebäude mit nach Süden vorgelagertem Glashauss, sondern um vielfältige Möglichkeiten der Energieeinsparung von fossiler und der Nutzung regenerativer Energie. Gerade auch in komplexen Gebäuden muß besonders auf die Zusammenhänge von ökologisch und ökonomisch verträglichen Baustoffen geachtet werden. Gesunde Belüftung der Innenräume und bewußte Gestaltung der Lichtverhältnisse gehören zu den Kernproblemen der Planung und zur ganzheitlichen Betrachtung.

Zwei große Abschnitte des Buches sind der (Grünen) Solararchitektur gewidmet.

Aufgezeigt wird, daß die (Grüne) Solararchitektur inzwischen von der Konzeption der Einfamilienhäuser zur Berücksichtigung größerer und auch komplexerer Planungsprobleme übergegangen ist. Auf den Zusammenhang zwischen Bauplanung und Stadtplanung besonders unter Berücksichtigung ökologischer, klimatischer und solararchitektonischer Gründe wird aufmerksam gemacht. Es wird dargelegt, daß solare Stadtplanung ihre Anfänge in der Antike hat und heute bereits Simulationsmethoden für den computergestützten Entwurf von Stadtteilen zur Verfügung stehen.

Anhand gebauter Beispiele und deren Beschreibung wird in den ersten Kapiteln eine Typologie der Grünen Solararchitektur und der Solararchitektur dargestellt. Es zeigt auf, wie sich die Entwurfsplanung optimieren läßt, um den Energiebedarf des Gebäudes exakt berechnen und sommerliche Überhitzung vermeiden zu können. Computersimulationen der Jahresenergiebilanzen sowie der sommerlichen Wärmelast sind wichtige Voraussetzungen für die Lösung solcher Fragen, die im zweiten Teil des Buches vorgestellt werden.

Innen- und Außenbegrünung, Tageslichtnutzung und Einsatz von Beleuchtung, Wahl der Baustoffe, Luftqualität und gesundheitliche Aspekte des Bauens sind Bereiche, die immer größere Bedeutung in der Planung einnehmen. Sie werden im dritten Teil des Buches behandelt.

Das Buch „Solares Bauen“ gibt Architekten, Städteplanern, Ingenieuren und Bauherren Entscheidungshilfen für solares und ökologisches Bauen auch in bisher kaum bearbeiteten Bereichen wie im sozialen Wohnungsbau, bei öffentlichen Gebäuden, im Verwaltungsbau sowie im Produktionsbereich. Die überarbeitete Auflage berücksichtigt den aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet des Solaren Bauens und dokumentiert den Fortschritt des letzten Jahrzehnts.

Ministerialrat Gundlach

Die neue Praxis der Bilanzpolitik. Strategien und Gestaltungsmöglichkeiten im handels- und steuerrechtlichen Jahresabschluß. Von Günter Pflieger. 4., völlig überarb. u. erw. Aufl., 1991, 560 S., brosch., 79,— DM. Verlag Rudolf Haufe, Freiburg. ISBN 3-448-02380-9

Das Handelsbilanzrecht ist, wie könnte es bei einer wirtschaftliche Gegebenheiten aufnehmenden und beeinflussenden Rechtsmaterie anders sein, ständig im Fluß. Zwar erfuhr das Handelsbilanzrecht durch das Bilanzrichtliniengesetz eine grundlegende Veränderung. Auch diese neuen Vorschriften fanden indessen durch die in jüngster Zeit vorgenommenen Umsetzungen der Bankbilanzrichtlinie und der Versicherungsbilanzrichtlinie in nationales Recht ihre Fortentwicklung und Verfeinerung. Ob es in Zukunft weitere Verwendungen dadurch geben wird, daß die Rechnungslegung weitergehend internationalisiert wird, bleibt abzuwarten. Der Druck von verschiedenen Seiten, angloamerikanische Bilanzierungsregelungen zu übernehmen, ist groß. Noch stärker als das Handelsbilanzrecht ist bekanntlich das Steuerrecht Veränderungen unterworfen. An dieser Stelle soll nur auf die drei großen Steuergesetze des Jahres 1993 hingewiesen werden: das Standortsicherungsgesetz, das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms und das Mißbrauchbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz.

Ob sich das Steuerrecht einem Chaos nähert, wie von verschiedener Seite geäußert wird, ist an dieser Stelle nicht zu diskutieren. Alle drei genannten Gesetze enthalten Änderungen für das Steuerrecht im unternehmerischen Bereich. Faßt man die laufenden Änderungen im Handelsbilanz- und Steuerrecht zusammen, so ergibt sich ein immenser Beratungsbedarf. Dieser Beratungsbedarf bezieht sich nicht nur auf die Erläuterung und Umsetzung einzelner neuer Vorschriften. Dazu fehlt es in der Fachpresse nicht an Darstellungen. Diese vielfach alte und neues Recht vergleichenden Darstellungen leiden allerdings stark an der isolierten Erläuterung einzelner Gesetzesvorschriften. Gefordert sind aber Sichtweisen, die über die Einzelbetrachtung hinaus die Interdependenzen zwischen Handelsbilanz-

und Steuerrecht und die zwischen den Steuerarten aufzeigen. Nur mit dieser „Ganzheitsbetrachtung“ kann gewissenhafte und sachgerechte Steuerberatung betrieben werden. Steuerberatung darf sich heute nicht ausschließlich reaktiv verstehen. Sie muß auch Beratung zur Gestaltung sein. Und auch hier kann sie sich im unternehmerischen Bereich nicht auf den jeweiligen einzelnen Jahresabschluß beschränken. Sie muß zukunftsorientierte Hilfe für eine optimale Ergebnis- und Steuerplanung sein. Beispielfaß seien hierfür nur zwei Themenbereiche genannt. Das deutsche Steuerrecht ist trotz allen Bemühens nicht rechtsformneutral. Über die Höhe und Zusammensetzung der betrieblichen Steuerbelastung entscheidet zu wesentlichen Teilen auch die Rechtsform des Unternehmens. Zu einer umfassenden Beratung gehört auch das Aufzeigen von Rechtsformalternativen mit ihren handelsbilanziellen und steuerrechtlichen Auswirkungen (z. B. Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft, stille Gesellschaft, Unterbeteiligung, Betriebsaufspaltung, Schütt-aus-Hol-zurück-Verfahren). Ein weiterer wichtiger Beratungskomplex mit Ausstrahlung auf die Zukunft ist die Gestaltung der Unternehmensnachfolge. Vermögenssteilungen bringen hohe Liquiditätsbelastungen mit sich. Erbschaftsteuerliche und einkommensteuerliche Belastungen kommen hinzu. Der Generationswechsel muß fachkundig frühzeitig geplant werden, soll das Unternehmen erhalten bleiben.

Das vorliegende Buch betrifft einen wesentlichen Teilbereich des gesamten Beratungsspektrums, nämlich den handels- und steuerrechtlichen Jahresabschluß. Handels- und Steuerbilanz sind für jeden Unternehmer unverzichtbare Kontrollinstrumente. Als Beleg der geleisteten Arbeit beeinflussen sie Strategien und Unternehmenspolitik. Werden bisher genutzte Handlungsspielräume von Änderungen der Bilanzierungsvorschriften eingegrenzt, muß der Unternehmer reagieren. Bei publizitätspflichtigen Unternehmen geht es um die unternehmerseits gewünschte Darstellung nach außen, ohne gleichzeitig Steuervorteile zu verlieren. Um das zu erreichen, muß der Bilanzierende die Gestaltungsmöglichkeiten kennen und nutzen. Das vorliegende Buch will deshalb umfassend und systematisch die gegebenen Handlungsalternativen aufzeigen. Im Klartext: „Die neue Praxis der Bilanzpolitik“ begnügt sich nicht mit der Chance, legal die Zahlen der Buchhaltung nachträglich zu beeinflussen, sondern zeigt weitere Wege der Bilanzpolitik auf. So erfährt der Leser u. a., wie eine sinnvolle Gesamtstrategie aussieht, welche Auswahlkriterien sorgsam beachtet werden müssen und vieles mehr.

Der große Wert der zu besprechenden Schrift liegt jedoch darin, daß sich Pflieger gerade nicht darauf beschränkt, Gesamtstrategien anzubieten, die nur noch auf die ganz großen Zusammenhänge abstellen. Vielmehr geht der Verfasser äußerst konkret vor, so daß auch der „buchende“ und „bilanzierende“ Praktiker an der Front seinen Nutzen aus der Lektüre des Buches ziehen kann. In einem Ersten Teil (Grundlagen und Strategien) wird zunächst die Bilanzpolitik als Mittel der Unternehmenspolitik vorgestellt. Sodann werden die bilanzpolitischen Mittel angesprochen, die später den Hauptteil des Werkes ausmachen. Hier deutet sich schon an, daß die Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bei den bilanzpolitischen Überlegungen eine große Rolle spielen. Indessen wird auch zu Recht darauf verwiesen, daß der jeweilige Sachverhalt für Gestaltungen offen ist. Mit den Überlegungen zur Auswahl der bilanzpolitischen Mittel, bei denen stets der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit eine einengende Vorgabe darstellt, schließt der Erste Teil.

Den Schwerpunkt des Buches bildet der Zweite Teil mit der Überschrift „Materielle Bilanzpolitik“. Dieser Abschnitt liest sich wie eine Bilanzlehre für den fortgeschrittenen Bilanzkundigen und Bilanzrechtler. Pflieger spricht in diesem Abschnitt alle bedeutsamen Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite an und untersucht sie auf ihre Eignung als Mittel der Bilanzpolitik. Das Anlagevermögen mit den Positionen „Immaterielle Vermögensgegenstände“, „Sachanlagen“ und „Finanzanlagen“ werden ebenso besprochen wie die „Vorräte“. Die „Forderungen“ werden bei den übrigen Aktiva diskutiert. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Bemerkenswert ist indessen, daß sich der Verfasser auch Einzelfragen zuwendet. So widmet Pflieger auch den Fragen der Nachaktivierung, des Gebäudeabbruchs, der Anlaufverluste bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, der Bilanzierung der Beteiligungen an Personengesellschaften seine Aufmerksamkeit. Bei den „Forderungen“ wird die Problematik der Kursrisiken bei Währungsforderungen miterörtert. Breiten Raum nehmen — das ist nicht verwunderlich — die Rückstellungen und Verbindlichkeiten ein. Die Pensionsrückstellungen werden getrennt von den übrigen Rückstellungen abgehandelt.

In einem Dritten Teil mit der Überschrift „Formelle Bilanzpolitik“ werden einmal Darstellungsalternativen angesprochen; zum anderen werden Gestaltungsalternativen bei der Gewinn- und Verlustrechnung aufgezeigt.

Das Buch enthält eine Fülle wertvoller und sachgerechter Anregungen. Es enthält für jeden verantwortungsvoll Bilanzierenden, auch für den im Bilanzrecht Kundigen Einsichten und Hinweise, die mindestens der Diskussion wert sind. Das Buch sollte deshalb nicht nur in der Nähe des Bilanzierenden stehen, sondern auch von der Geschäftsleitung zur Kenntnis genommen werden. Es mindert den Gesamtwert des Buches nicht, wenn man darauf hinweist, daß manches nicht mehr aktuell ist. Die Steuergesetzgebung nach 1991 ist nicht berücksichtigt. Schließlich macht der Verfasser selbst darauf aufmerksam, daß einige der „Thesen“ erkämpft werden müssen. Bei einigen der vom Verfasser zur Verfügung gestellten Argumentationshilfen sind deutliche Fragezeichen angebracht. Es ist die Entscheidung des jeweiligen Unternehmers, ob er den „Kampf“ wagen will. Und die Tatsache, daß das Buch aus dem Jahre 1991 stammt, kann keinen schrecken, der die Entwicklung im Handels- und Steuerrecht verfolgt. Nur wer ständig mitlernt, bleibt auf dem laufenden. Wer dies tut, kann mit dem Buch von Pflieger weiterhin arbeiten.

Ltd. Ministerialrat Jochen Täske

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1995

MONTAG, 16. JANUAR 1995

Nr. 3

Gerichtsangelegenheiten

262

VIII 186: Herrn Karl S. Heinz, Die Allmendäcker 2, 64646 Heppenheim, habe ich die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten als Rentenberater auf dem Gebiet der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Geschäftssitz in Heppenheim erteilt. Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht ist nicht gestattet.

Darmstadt, 7. 12. 1994

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

263

GR 668 — Neueintragung — 23. 12. 1994: Eheleute Karl Issel, Rentner, und Elke Issel geb. Grimm, Engelbach, An der Blanke 11, 35216 Biedenkopf. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Biedenkopf, 15. 12. 1994

Amtsgericht

264

GR 718 — Neueintragung — 2. 1. 1995: Kretzer, Stefan, geboren am 25. 3. 1964, und Kretzer, Daniela, geb. Milian, geboren am 28. 12. 1965, 35708 Haiger-Seelbach. Durch notariellen Vertrag vom 9. November 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Dillenburg, 2. 1. 1995

Amtsgericht

265

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 835 — 3. 1. 1995: Knut Bäusch, geboren am 9. 11. 1961, und Michaela Gigerich, geboren am 16. 9. 1966, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. September 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 851 — 3. 1. 1995: Walter Kohl, geboren am 29. 2. 1956, und Veroslava geborene Jovicic, geboren am 10. 7. 1959, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. Januar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 852 — 3. 1. 1995: Siegfried Adolph, geboren am 14. 5. 1926, und Waltraud geborene Zimmer, geboren am 30. 4. 1945, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 853 — 3. 1. 1995: Valentin Josef Dillig, geboren am 8. 3. 1954, und Irene Anni geborene Roppelt, geboren am 31. 5. 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 854 — 3. 1. 1995: David Davidović, geboren am 8. 6. 1951, und Birgit Erika Lammert-Davidović geborene Kissel, geboren am 7. 8. 1954, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Februar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 855 — 3. 1. 1995: Vlado Bojanic, geboren am 23. 12. 1969, und Patricia Völlnagel-Bojanic, geboren am 17. 5. 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Januar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 856 — 3. 1. 1995: Igor Wasserstein, geboren am 30. 4. 1960, und Tatjana geb. Volodarsky, geboren am 22. 2. 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. November 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 13 782 — 3. 1. 1995: Karl Manfred Sterlepper, geboren am 29. 12. 1953, und Gudrun Elisabeth Brigitte geb. Kinast, geboren am 13. 5. 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Oktober 1994 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Frankfurt am Main, 3. 1. 1995

Amtsgericht, Abt. 73

266

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 3015 — 12. 12. 1994: Eheleute Simon, Olaf Gerd, geboren am 24. 8. 1950, Simon geb. Burger, Irene Marie, geboren am 5. 1. 1953, beide in Langgöns. Durch Vertrag vom 25. Oktober 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3017 — 20. 12. 1994: Eheleute Kuhn, Thorsten Hans, geboren am 27. 2. 1963, Keberle-Kuhn geb. Keberle, Annette Eva, geboren am 2. 4. 1963, beide in Grünberg. Durch Vertrag vom 14. November 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Gießen, 28. 12. 1994

Amtsgericht

267

GR 505 — Neueintragung — 9. 12. 1994: Fritsch, Hans Manfred, geboren am 9. 10. 1940, Fritsch geb. Hauptmann, Reingard Anna, geboren am 14. 11. 1944, beide wohnhaft 36110 Schlitz, Richard-Wagner-Straße 22. Durch notariellen Vertrag vom 6. April 1994 ist die Gütergemeinschaft aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

Lauterbach (Hessen), 9. 12. 1994

Amtsgericht

268

GR 506 — Neueintragung — 9. 12. 1994: Schäfer, Heinrich Leonhard, geboren am 7. 11. 1931, Schäfer geb. Trinkler, Anneliese Helene, geboren am 1. 3. 1932, beide wohnhaft 36110 Schlitz/Pfordt, Alte Straße 1. Durch notariellen Vertrag vom 11. Oktober 1972 ist Gütertrennung vereinbart.

Lauterbach (Hessen), 9. 12. 1994

Amtsgericht

269

GR 1362 — Neueintragung — 3. 1. 1995: Holger Udo Gunter Schrey und Regina Schrey geb. Weber, beide Vogelhecke 6, 35091 Cölbe. Durch notariellen Vertrag vom 18. November 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Marburg, 3. 1. 1995

Amtsgericht

270

GR 437 — Neueintragung — 28. 12. 1994: Jorgensen, Donald Clive, geboren am 12. 2. 1953, und Jorgensen, Ute Maria, geb. Rauscher, geboren am 20. 5. 1962, beide wohnhaft in Spangenberg. Durch notariellen Vertrag vom 31. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 28. 12. 1994

Amtsgericht

271

GR 383/94 — Neueintragung — 29. 12. 1994: Herr Valentin Havlena, geboren am 14. 2. 1921, und Frau Květoslava Havlena geb. Lehnerová, geboren am 24. 8. 1956, Häuserdickstraße 17, 63628 Bad Soden-Salmünster. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 29. 12. 1994

Amtsgericht

272

GR 384/94 — Neueintragung — 29. 12. 1994: Jürgen Gebhard Olbrich, geboren am 26. 1. 1961, und Renate Olbrich geb. Dräger, geboren am 15. 5. 1964, beide wohnhaft Hannauer Straße 31, 36381 Schlüchtern. Durch Vertrag vom 14. November 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Schlüchtern, 29. 12. 1994

Amtsgericht

Nachlasssachen

273

VI L 66/94: Die Verwaltung des Nachlasses des am 25. 11. 1994 mit letztem Wohnsitz in Höchst/Mümling-Grumbach, Im Wolfsgrund 56, verstorbenen Richard Lutz wurde angeordnet. Nachlassverwalter ist Herr Rechtsanwalt Hans-Werner Orth, Groß-Umstädter Straße 13, 64739 Höchst/Odw.

Michelstadt, 3. 1. 1995

Amtsgericht

Vereinsregister

274

VR 671 — Neueintragung — 28. 12. 1994: Kooperationsbüro Verein für Information, Arbeit, Bildung & Beratung e.V. in Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 28. 12. 1994

Amtsgericht

275

VR 672 — Neueintragung — 28. 12. 1994: Männergesangverein Kohlhausen 1905 e.V. in Bad Hersfeld, Stadtteil Kohlhausen.

Bad Hersfeld, 28. 12. 1994

Amtsgericht

276

VR 673 — Neueintragung — 28. 12. 1994: Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer der Außenstelle Bad Hersfeld des Abend-

gymnasiums und der Abendrealschule in Kassel e. V. in Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 28. 12. 1994 **Amtsgericht**

277

VR 674 — Neueintragung — 27. 12. 1994: Wildparkfreunde Kirchheim e. V. in Kirchheim.

Bad Hersfeld, 27. 12. 1994 **Amtsgericht**

278

Neueintragungen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe

VR 1039 — 23. 12. 1994: Internationale Gesellschaft für wirklichkeitsbezogene Optimierung von Humansystemen eingetragener Verein, Steinbach/Ts.

VR 1040 — 23. 12. 1994: Geschichts- und Kulturkreis Oberstedten eingetragener Verein, Oberursel-Oberstedten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 1. 1995 **Amtsgericht**

279

VR 243 — Neueintragung — 30. 12. 1994: Oase, Sitz: 35510 Butzbach.

Butzbach, 30. 12. 1994 **Amtsgericht**

280

3 VR 399 — Neueintragung — 3. 1. 1995: Türkisch-Deutscher Verein, 35066 Frankenberg (Eder).

Frankenberg (Eder), 3. 1. 1995 **Amtsgericht**

281

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 10 551 — 5. 12. 1994: Verein für verbraucher- und umweltfreundliche Textilien.

73 VR 10 552 — 1. 12. 1994: Berufsbildung für Frauen in der Migration.

73 VR 10 553 — 7. 12. 1994: Verein für Einheit und Solidarität aus Günbatur.

73 VR 10 554 — 5. 12. 1994: Kinder Future Garden.

73 VR 10 555 — 5. 12. 1994: A.P.A.C.A.I.G.

73 VR 10 556 — 7. 12. 1994: Berufs- und Ausbildungshilfe.

73 VR 10 557 — 9. 12. 1994: Sportverein Die Weisen Frankfurt-Höchst.

73 VR 10 558 — 13. 12. 1994: PROJEKTIV.

73 VR 10 559 — 13. 12. 1994: Selbsthilfe HIV und AIDS Frankfurt am Main.

73 VR 10 560 — 14. 12. 1994: Jugendbegegnungsstätte Anne Frank.

73 VR 10 561 — 14. 12. 1994: Lohnsteuerhilfverein für behinderte und alte Menschen im Bezirksverband Frankfurt des VdK Hessen.

73 VR 10 562 — 14. 12. 1994: UTV (Unabhängiges Fernsehen der Universität Frankfurt).

73 VR 10 563 — 15. 12. 1994: Initiative Carl-Sonnenschein-Straße für Carl und Carla.

73 VR 10 564 — 19. 12. 1994: DHARMA SAH Frankfurt.

73 VR 10 566 — 16. 12. 1994: Frankfurter Verein zur Unterstützung von psychisch kranken Kindern und Jugendlichen.

73 VR 10 567 — 16. 12. 1994: Zweiradsicherheit.

73 VR 10 569 — 22. 12. 1994: Vereinigung für Grundlagenforschung in der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Traumatologie.

73 VR 10 570 — 27. 12. 1994: Vereinigung für Ingenieure und Forschung Frankfurt am Main.

73 VR 10 572 — 30. 12. 1994: Funkamateure Eschborn.

Veränderung

73 VR 4470 — 13. 12. 1994: M-K.W.-Sozialhilfe. Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt am Main, 3. 1. 1995

Amtsgericht, Abt. 73

282

VR 481 — Neueintragung — 19. 12. 1994: Tierschutzverein Fritzlar und Umgebung, Fritzlar.

Fritzlar, 19. 12. 1994 **Amtsgericht**

283

VR 482 — Neueintragung — 19. 12. 1994: Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Schule für Praktisch Bildbare, Fritzlar; Fritzlar.

Fritzlar, 19. 12. 1994 **Amtsgericht**

284

VR 477 — Neueintragung — 3. 1. 1995: Kampfkunst-Klub Wamiba e. V., Wald-Michelbach.

Fürth (Odw.), 4. 1. 1995 **Amtsgericht**

285

VR 110 — Neueintragung — 29. 12. 1994: Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Wüstensachsen in 36115 Ehrenberg-Wüstensachsen.

Hilders, 29. 12. 1994

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Hilders

286

9 VR 914 — Entziehung der Rechtsfähigkeit — 2. 1. 1995: Rehabilitations-Werkstattverband Rhön, Dipperz.

Fulda, 2. 1. 1995 **Amtsgericht**

287

VR 876 — Neueintragung — 22. 12. 1994: Freiwillige Feuerwehr Aufenau eingetragener Verein in Wächtersbach, Stadtteil Aufenau.

Gelnhausen, 22. 12. 1994 **Amtsgericht**

288

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
VR 2149 — 12. 12. 1994: Förderkreis Landtechnik Gießen, Gießen.

VR 2151 — 19. 12. 1994: Arbeitsgemeinschaft Studien-, Studentinnen- und Studentenberatung — Verein zur Förderung von Beratung und Therapie an den Hochschulen, Gießen.

VR 2158 — 5. 12. 1994: Turn- und Sportverein 1907 Allendorf/Lumda, Allendorf/Lumda.

VR 2160 — 5. 12. 1994: Jugendclub Stockhausen, Grünberg-Stockhausen.

VR 2162 — 5. 12. 1994: Oberhessische Eisenbahnfreunde, Gießen.

VR 2164 — 12. 12. 1994: Europäisches Kollegium für bildgebende diagnostische Verfahren in der Veterinärmedizin, Gießen.

VR 2166 — 19. 12. 1994: Mehrlingselterninitiative Gießen, Gießen.

VR 2168 — 21. 12. 1994: Deutsch-Israelischer Verein für Rehabilitation und soziale Eingliederung für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, Gießen, Gießen.

Gießen, 28. 12. 1994 **Amtsgericht**

289

VR 304 — Neueintragung — 27. 12. 1994: Gütegemeinschaft Bauelemente mit Gitterträgern, 36151 Burghaun.

Hünfeld, 30. 12. 1994 **Amtsgericht**

290

8 VR 896 — Neueintragung — 28. 12. 1994: Tennisclub Glashütten e. V., Glashütten.

Königstein im Taunus, 28. 12. 1994 **Amtsgericht**

291

VR 416 — Neueintragung — 8. 12. 1994: Trachten- und Volkstanzgruppe Angersbach 1972 e. V. Sitz: 36367 Wartenberg/Angersbach.

Lauterbach (Hessen), 8. 12. 1994 **Amtsgericht**

292

7 VR 768 — Neueintragung — 29. 12. 1994: Tauchverein Tümpeltaucher Bad Camberg e. V., 65520 Bad Camberg.

Limburg a. d. Lahn, 29. 12. 1994 **Amtsgericht**

293

VR 1605 — Neueintragung — 14. 12. 1994: „Schützenverein St. Bartholomae“, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1350 — Löschung — 27. 12. 1994: Segelclub Nino, Neu-Isenburg. Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Offenbach am Main vom 5. April 1994 ist dem Verein auf Antrag des Vorstands die Rechtsfähigkeit entzogen.

Offenbach am Main, 28. 12. 1994 **Amtsgericht, Abt. 5**

294

VR 552 — Neueintragung — 27. 12. 1994: Verein für Deutsche Schäferhunde eV Ortsgruppe Rüsselsheim, Rüsselsheim (Schnepperberg).

Rüsselsheim, 27. 12. 1994 **Amtsgericht**

Liquidationen

295

Der Kegelklub „Gut Holz Wieseck e. V.“ (eingetragen beim Amtsgericht Gießen VR 1265) hat in der Mitgliederversammlung am 19. Dezember 1994 die Auflösung des Kegelklubs beschlossen. Gläubiger möchten ihre Forderungen beim 1. Vorsitzenden geltend machen.

Gießen-Wieseck, 29. 12. 1994

Der Liquidator
Manfred Werner
Philosophenstraße 10
35396 Gießen-Wieseck

296

Der Kegelverein „Kegelkranz Vorwärts Wieseck 1904 e. V.“ (eingetragen beim Amtsgericht Gießen VR 1265) hat in der Mitgliederversammlung am 19. Dezember 1994 die Auflösung des Kegelvereins beschlossen. Gläubiger möchten ihre Forderungen beim 1. Vorsitzenden geltend machen.

Gießen-Wieseck, 29. 12. 1994

Der Liquidator
Gerd Rohrbach
Kirchstraße 36
35396 Gießen-Wieseck

Vergleiche — Konkurse

297

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Ralph Westermann, Inhaber des City-Reisebüro Bebra, Nürnberger Straße 9, 36179 Bebra, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Az N 20/92, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 214 703,25 DM. Es ist ein Massebestand von 20 821,78 DM verfügbar.

Bad Hersfeld, 2. 1. 1995

Der Konkursverwalter
Raimund Schraad

298

6 N 178/94: Am 22. Dezember 1994, 12.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Chabro Industrie-Holding GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ashok Chauhan, vormals Berlin, jetzt: An den drei Hasen 34/36, 61440 Oberursel.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal, Telefon 0 61 09/6 10 51, Fax 0 61 09/6 75 74.

Anmeldefrist: 17. März 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 17. Februar 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Raum 120, I. OG:

1. am 6. Februar 1995, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 24. April 1995, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 22. 12. 1994

Amtsgericht

299

1 N 64/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bieber + Ramaty Mode Jeans & Sport Handels GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Bieber, Industriestraße 1, 61118 Bad Vilbel, ist am 30. Dezember 1994, 11.15 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Verfügungen des Schuldners sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Sequester: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/79 70.

Bad Vilbel, 30. 12. 1994

Amtsgericht

300

4 N 11/86 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Andreas Zieringer Metallhütte Metallgroßhandel-GmbH & Co wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 13. Februar 1995, 11.45 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Amtsgericht Bensheim.

Bensheim, 2. 1. 1995

Amtsgericht

301

5 N 4/87: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Waldschmidt

und Sohn, Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hoherainstraße 12, 35075 Gladenbach, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Biedenkopf, 20. 12. 1994

Amtsgericht

302

61 N 137/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Cascade Computer GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Marcus J. Westphal, Am Dornbusch 22, 64390 Erzhausen — Schuldnerin —, wird

1. die Vergütung des Konkursverwalters auf 52 998,89 DM, seine Auslagen auf 760,15 DM (einschl. MwSt.) festgesetzt.

2. Schlußtermin wird bestimmt auf: Mittwoch, den 15. Februar 1995, 10.00 Uhr, Zimmer 203, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, mit folgender Tagesordnung:

a) Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,

b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schuldnerverzeichnis,

c) Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände.

Darmstadt, 27. 12. 1994 Amtsgericht, Abt. 61

303

3 N 60/94: Über das Vermögen der Firma Heinz-Manfred Ehle GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz-Manfred Ehle, August-Horch-Straße 4, 64807 Dieburg, ist am 30. Dezember 1994, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Rechtspfleger Frank Völger, Adenauerring 22 b, 64823 Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/7 39 81, Mobil-Tel.: 01 71/5 10 30 38, Fax: 0 60 78/38 72.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1995 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden. Gläubigerversammlung im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, I. Stock, Saal 108:

1. am 16. Februar 1995, 14.00 Uhr, zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 86, 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am 22. März 1995, 14.00 Uhr, zur Prüfung angemeldeter Forderungen sowie eintretendenfalls über die in §§ 86 und 204 KO bezeichneten Angelegenheiten.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Februar 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Dieburg, 30. 12. 1994

Amtsgericht

304

3 N 17/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lüsterbehäng Palme KG, 64823 Groß-Umstadt, wird Termin zur Prüfung der restlichen Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 26. Januar 1995, 14.00 Uhr, Zimmer 336, vor dem Amtsgericht in Dieburg.

Dieburg, 27. 12. 1994

Amtsgericht

305

9 N 117/94 — Amtsgericht Königstein: Konkursverfahren Firma hadeka — Handelszentrale Deutscher Kaufhäuser eG, Am Kronberger Hang 1, 65824 Schwalbach.

Nach den Ermittlungen des Konkursverwalters ist die im oben angegebenen Konkursverfahren bisher angefallene Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger nicht ausreichend; Masse-schulden gemäß § 59 KO und Massekosten gemäß § 58 KO können demgemäß nur nach der Rangfolge des § 60 KO berichtigt werden.

Frankfurt am Main, 2. 1. 1995

Der Konkursverwalter
Bernhard Hembach
Rechtsanwalt

306

81 N 794/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Li-Tours Int. Litho Vertriebs- und Reisevermittlungs GmbH, Kleine Brückenstraße 4, 60594 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 30 704,18 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen der Konkursverwaltung und sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind: Bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 36 058,18 DM und nichtbevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 304 777,22 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht (Konkursgericht) Az 81 N 794/93, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 29. 12. 1994

Die Konkursverwalterin
C. Redlich, Rechtsanwältin

307

81 N 255/92 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Apieco Agrar Produkte GmbH Import Export, Höchster Straße 98, 65835 Liederbach, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Bodo Fischer, mit Zweigstelle in 2665 ZM Bleiswijk, Niederlande, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Donnerstag, den 23. Februar 1995, 9.25 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 177 960,— DM,
b) Auslagen: 7 112,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 21. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

308

81 N 794/93 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Li-Tours Int. Litho-Vertriebs- und Reisevermittlungs GmbH, Kleine Brückenstraße 4, 60594 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Michael Ruhnke, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Donnerstag, den 2. März 1995, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 21 171,— DM,
b) Auslagen: 100,— DM,
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 29. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

309

81 N 280/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. Mai 1993 verstorbenen, zuletzt in **Textorstraße 83, 60594 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesen Julius Stein**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 23. 11. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

310

81 N 317/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 1. Dezember 1993 verstorbenen, zuletzt in **Stresemannallee 63, 60596 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesen Ingrid Graff**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 26. 10. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

311

81 N 662/94: Über das Vermögen der **Firma Seferis Bau und Heim Service GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer **Thomas Seferis**, Basaltstraße 52, 60487 Frankfurt am Main, wird heute, am 28. Dezember 1994, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt **Hans-Joachim Ritz**, Am Fischstein 48, 60487 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/70 39 19.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Montag, dem 13. März 1995, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. März 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 28. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

312

81 N 1144/94: Über den Nachlaß des am 9. September 1993 verstorbenen Kaufmanns **Jürgen Dieter Johann Hempel**, Inhaber der **Firma Immobilien-Centa Jürgen Hempel**, Frankfurt am Main, wohnhaft gewesen **Saalburgstraße 15, 60385 Frankfurt am Main**, wird heute, am 22. Dezember 1994, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt **Norbert Michl**, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 29 98 69 21.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Januar 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Donnerstag, dem 16. Februar 1995, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Januar 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 22. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

313

81 N 1180/94: Über den Nachlaß des am 7. Juni 1993 verstorbenen **Herbert Pollok**, zuletzt wohnhaft gewesen **Cronstetienstraße 74, 60322 Frankfurt am Main**, wird heute,

am 27. Dezember 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin **Christel Redlich**, Adickesallee 57, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 55 02 30.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Januar 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 1. Februar 1995, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Januar 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 27. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

314

81 N 1220/94: Über das Vermögen der **Firma Trimmindales Hair Salon GmbH i. L., Eschersheimer Landstraße 160, 60322 Frankfurt am Main**, gesetzlich vertreten von dem Liquidator **Jürgen Kubalski**, wird heute, am 23. Dezember 1994, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt **Dr. Norbert Adam**, Rotlintstraße 6, 60316 Frankfurt am Main, Telefon: 4 95 02 67.

Konkursforderungen sind bis zum 24. Januar 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 8. Februar 1995, 8.40 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. Januar 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 23. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 81

315

81 N 494/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 29. 10. 1992 verstorbenen Bäckers **Klaus Kreiling**, zuletzt wohnhaft **Steuernagelstraße 35, 60326 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 7 049,11 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen bevorrechtigte Forderungen I/I in Höhe von 16 262,75 DM, bevorrechtigte Forderungen I/II in Höhe von 15 248,99 DM, bevorrechtigte Forderungen I/III in Höhe von 919,36 DM sowie nicht bevorrechtigte Forderungen II in Höhe von 83 878,91 DM, zusammen also 116 310,01 DM sowie 14% Zinsen aus 40 985,76 DM vom 8. 1. bis 30. 6. 1993.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 4. 1. 1995

Die Konkursverwalterin
Karin Hahn
Rechtsanwältin

316

7 N 106/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma WERSI-electronic GmbH, Hermesstraße 4, 63263 Neu-Isenburg**, hat das Konkursgericht Schlußtermin anberaumt auf

Freitag, den 17. März 1995, 8.15 Uhr,

Amtsgericht Offenbach, Kaiserstraße 42, Gebäude D, Raum 311.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Offenbach am Main, AZ 7 N 106/92, niedergelegt worden.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 3 696,71 DM.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt 1 447,40 DM.

Es ist ein Massebestand von 24 624,50 DM verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

Frankfurt am Main, 2. 1. 1995

Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil, Betriebswirt

317

7 N 75/94: Konkursöffnungsverfahren betreffend die **Firma HAVO Hausbau GmbH, Peterstor 23, 36037 Fulda**, vertreten durch den Geschäftsführer **Ulrich E. Baier**.

Der Schuldnerin ist am 27. Dezember 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen. Gleichzeitig wird zur Sicherung der Konkursmasse die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin angeordnet.

Fulda, 27. 12. 1994

Amtsgericht

318

7 N 17/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die **Firma MV-Landnetzgerei GmbH, Petersberg**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Frau Margot Volkmer**, Dokumstraße 1, 36039 Fulda, wird die angeordnete Sequestration sowie das Veräußerungsverbot vom 27. Juli 1994 aufgehoben.

Fulda, 30. 12. 1994

Amtsgericht

319

N 16/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Ernst Leihner GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, Steinauer Straße 1, 63633 Birstein**, wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 147 184,— DM zuzüglich 7,5% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Gelnhausen, 13. 12. 1994

Amtsgericht

320

42 N 241/94: Über das Vermögen der **Firma TSB GmbH Technischer Service Brennschneidmaschinen, Voltastraße 8 a, 63477 Maintal**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer **Günther Cyzewski** und **Peter Laack**, wird heute, am 29. Dezember 1994, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **RA Ulrich Kneller**, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 3. Februar 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

9. Februar 1995, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

9. März 1995, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Februar 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG Hanau Nr. 2481 174 00.

Hanau, 29. 12. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

321

42 N 265/94: Über das Vermögen der **Firma Buhl Spedition Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Im Mühlfeld 17, 63456 Hanau**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Werner Kischel, wird heute, am 30. Dezember 1994, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Alt-Bischofsheim 4, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 3. Februar 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

9. Februar 1995, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

8. März 1995, 10.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Februar 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Raiffeisenbank eG Bischofsheim.

Hanau, 30. 12. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

322

42 N 270/94: Über das Vermögen der **Firma H-P Holzpress GmbH und Co. KG, Jahnstraße 14, 63517 Rodenbach**, gesetzlich vertreten durch die H-P Holzpress Geschäftsführungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, ebenda, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Siegmund Radwanski, wird heute, am 28. Dezember 1994, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Nordstraße 8, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 24. Februar 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

15. Februar 1995, 9.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwal-

ters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

31. März 1995, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. Februar 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG, Filiale Hanau, Kto.-Nr. 2314 151 02 (BLZ 506 400-15).

Hanau, 28. 12. 1994 **Amtsgericht, Abt. 42**

323

9 N 99/94 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Synergy Medical Vertriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Andrew S. Jobson, Langestraße 38, 65817 Eppstein, ist gemäß § 204 KO eingestellt. Die Vergütung für den Konkursverwalter ist auf 5 000,— DM zuzüglich MwSt. festgesetzt.

Königstein im Taunus, 28. 12. 1994

Amtsgericht

324

9 N 117/94 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Firma HADEKA — Handelszentrale Deutscher Kaufhäuser eG**, vertreten durch den Vorstand Walter Oberhorner und Hermann Seringer, Am Kronberger Hang 1, 65824 Schwalbach, wird heute, den 31. Dezember 1994, 11.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Stiftstraße 22, 60313 Frankfurt am Main.

Es wird ein Gläubigerausschuß bestellt (§§ 103 Gen.G., 87 ff. KO):

a) Deutsche Genossenschaftsbank, Am Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Bernd Thiemann,

b) Betriebsratsvorsitzende Frau Marlene Altenbrandt, geschäftsansässig bei der Gemeinschuldnerin.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. März 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß) werden folgende Termine abgehalten:

Dienstag, den 7. Februar 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, den 23. März 1995, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Januar 1995 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse in Frankfurt am Main.

Königstein im Taunus, 31. 12. 1994

Amtsgericht

325

9 N 118/94 — **Beschluß**: Über das Vermögen der **Firma ETL — Europäische Textil-Logistik GmbH, Am Kronberger Hang 1, 65824 Schwalbach**, vertreten durch den Geschäftsführer Friedrich Loch und Dieter Bauernfeind, wird heute, den 31. Dezember 1994, 11.00 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwältin Heidi Kunkel, Zum Quellenpark 38, 65812 Bad Soden.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 10. März 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß) werden folgende Termine abgehalten:

Dienstag, den 7. Februar 1995, 15.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, den 23. März 1995, 15.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Januar 1995 anzeigen.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Frankfurter Sparkasse in Frankfurt am Main.

Königstein im Taunus, 31. 12. 1994

Amtsgericht

326

N 90/94 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren der Techniker Krankenkasse, Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg, — Gläubigerin —, gegen **Firma ETE-Gesellschaft für Energietechnologie und Engineering mbH & Co. KG**, vertreten durch die ETE Gesellschaft für Energietechnologie und Engineering mbH, Ratingen, diese vertreten durch den Geschäftsführer Karl Schwarz, Schwetzinger Straße 21, 68519 Viernheim, — Schuldnerin —, wird das am 1. Dezember 1994 verhängte allgemeine Veräußerungsverbot **aufgehoben**, nachdem Antragsrücknahme erfolgte.

Lampertheim, 30. 12. 1994

Amtsgericht

327

7 N 3/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Uschi Lemkes Modemarkt Textilhandels GmbH, Neue Gärten 10, 63303 Dreieich**, Geschäftsführerin: Ursula Lemke-Kloas, Neue Gärten 10, 63303 Dreieich, ist mangels Masse gemäß § 204 KO **eingestellt**.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 1 428,14 DM, seine Auslagen sind auf 162,15 DM festgesetzt.

Langen, 14. 12. 1994

Amtsgericht

328

7 N 77/94: Über das Vermögen des Herrn **Anton Culina, Handelnder der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Firma CCK-Bau GmbH, Otto-Hahn-Straße 39, 63303 Dreieich**, ist am 19. Dezember 1994, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich F. Köster, Weinbergstraße 2, 65428 Rüsselsheim, Telefon: 0 61 42/6 10 47, Telefax: 0 61 42/6 75 61.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 16. März 1995, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 16. Februar 1995, 10.00 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 27. April 1995, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 16. März 1995 anzeigen.

Langen, 21. 12. 1994 Amtsgericht

329

7 N 50/94: Über den Nachlaß des **Hans Knapp, verstorben am 5. 6. 1992, Feldbergstraße 27, 63225 Langen**, ist am 3. Januar 1995, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ullrich Kneller, Goethestraße 144-150, 63477 Maintal, Telefon: 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 23. März 1995, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, den 23. Februar 1995, 10.00 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 18. Mai 1995, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 23. März 1995 anzeigen.

Langen, 4. 1. 1995 Amtsgericht

330

7 N 46/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Ralph Freitag, Amselweg 4, 65594 Runkel**. Dem Schuldner ist am 30. Dezember 1994 verboten worden, über Gegenstände seines Vermögens zu verfügen. Er darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 30. 12. 1994 Amtsgericht

331

7 N 42/93 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma

LTLogistik Nahtransport Limburg GmbH, Gartenstraße 24, 65556 Limburg-Staffel, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 27. 12. 1994 Amtsgericht

332

1 N 17/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **SEPG Gesellschaft für dialogorientierte Kommunikation mbH, Ranstadt**, wird dem Konkursverwalter gemäß § 7 VergütVO gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 11 433,91 DM und auf seine Auslagen in Höhe von 816,99 DM zu entnehmen. Der Vorschuß ist auf die endgültige Vergütung und die Auslagen anzurechnen.

Nidda, 27. 12. 1994 Amtsgericht

333

7 N 136/94: Über das Vermögen der Firma **Immoground Verkaufsgesellschaft für Grundbesitz mbH, Kaiserstraße 91, 63065 Offenbach am Main**, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Schlick, Am Nußgrund 14, 61352 Bad Homburg, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geissler und Lay, Kaiserstraße 21, 63065 Offenbach am Main, wird heute, am 30. Dezember 1994, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind bis 7. Februar 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, den 14. Februar 1995, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, den 28. März 1995, 9.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 7. Februar 1995.

Offenbach am Main, 2. 1. 1995 Amtsgericht

334

7 N 245/94: Über das Vermögen der Firma **Inmont MS Industriemontage GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Milenko Smoljo, Taunusstraße 36, 63067 Offenbach am Main, wird heute, am 30. Dezember 1994, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Matthias Hartard, Kaiserstraße 54, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 6. Februar 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Montag, den 13. Februar 1995, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Montag, den 27. März 1995, 9.30 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 6. Februar 1995.

Offenbach am Main, 2. 1. 1995 Amtsgericht

335

1 VN 1/94: Über das Vermögen der **Rüdesheimer Weinkellerei GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Eberhard Elsässer, in Rüdesheim am Rhein, Albertistraße 2, ist am 31. Dezember 1994, 20.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Dipl.-Volkswirt Gerald Funcke, 55131 Mainz, Annabergstraße 45.

Vergleichstermin: 10. Februar 1995, 10.00 Uhr, Saal 15 des Amtsgerichts Rüdesheim, Gerichtsstraße 9.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Rüdesheim zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen sind gegen die Schuldnerin erlassen: Über Vermögensgegenstände darf die Schuldnerin nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Rüdesheim am Rhein, 31. 12. 1994 Amtsgericht

336

N 45/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Alfred Engel Garten- und Landschaftsbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Engel, Einhardstraße Außenliegend, 63110 Rodgau, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 9. März 1995, 14.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Giselstraße 1 in 63500 Seligenstadt.

Seligenstadt, 21. 12. 1994 Amtsgericht

337

N 117/94: In der Konkursantragsache der **Herrn Ewald-Charaby, Parkstraße 30-32, 64289 Darmstadt**, — Gläubigerin —, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lankau und Koll., R.-Schneider-Straße 13, 64289 Darmstadt, gegen die Firma **AFB — Arbeitsgemeinschaft für Baudurchführungen Dipl.-Ing. Borde, Götz und Partner OHG, Senefelder Straße 1 K, 63110 Rodgau**, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Borde und Götz, wohnhaft ebenda, — Schuldnerin —, hat die Gläubigerin den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens zurückgenommen.

Das am 5. Dezember 1994 verfügte Veräußerungsverbot nebst Sequestration wird deshalb aufgehoben.

Seligenstadt, 2. 1. 1995 Amtsgericht

338

4 N 76/94 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der Firma **Organisation Krieger GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Gerlinde Krieger, Saalburgstraße 33, 61273 Wehrheim, ist gemäß § 106 KO über das Vermögen der Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse verhängt worden.

Usingen, 28. 12. 1994 Amtsgericht

339

62 N 13/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Sunshine GmbH ehemals Top**

Car Autovermietungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Günther Junker, Erich-Ollenhauer-Straße 153, 65187 Wiesbaden, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 19. Juli 1994 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 22. 12. 1994 Amtsgericht, Abt. 62

340

62 N 172/94: In dem Konkursantragsverfahren betreffend **Brown GmbH, Boelckestraße 5, 55252 Mainz-Kastel**, vertreten durch die Geschäftsführerin Erika Brown, wurde der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen. Das am 27. Oktober 1994 verfügte Veräußerungsverbot ist aufgehoben. Das Amt des Sequesters ist beendet.

Wiesbaden, 21. 12. 1994 Amtsgericht, Abt. 62

341

62 N 197/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Gobe Security GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 9, 65205 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Werner Wieland, Scholzweg 25, 65203 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 27. Dezember 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 27. 12. 1994 Amtsgericht, Abt. 62

342

62 N 197/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Schreinerei Leicher, Inhaber Joachim Kurt Kowalski, Oranienstraße 6, 65185 Wiesbaden**.

Der Schuldnerin ist am 16. Dezember 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 16. 12. 1994 Amtsgericht

343

62 N 203/94: In dem Konkursantragsverfahren der **Bautec Silikonprofil GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Andre Maurer, Hagenauer Straße 51, 65203 Wiesbaden, ist der Schuldnerin am 21. Dezember 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 21. 12. 1994 Amtsgericht

344

62 N 42/91 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **D + D Dach und Decke Isolier-Flachdach-Akustik Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Peter-Sander-Straße 26, 55252 Mainz-Kastel**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Detlef Golobow, — Schuldnerin —, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 23. Januar 1995, 11.00 Uhr, auf Saal 402 im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts einberufen.

- Tagesordnung:
1. Bericht des Konkursverwalters,
 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
 4. Vergütung des Konkursverwalters,
 5. Einstellung mangels Masse.

Wiesbaden, 30. 12. 1994 Amtsgericht

345

62 N 192/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Behälterbau Mahr & Co GmbH, Rheingaustraße 94, 65203 Wiesbaden**, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter Dipl.-Ing. Horst Prätorius, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schauss und Sader, GF: 141, Wiesbaden, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 13. Februar 1995, 11.00 Uhr, auf Saal 402 im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts einberufen.

- Tagesordnung:
1. Bericht des Konkursverwalters,
 2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
 3. Genehmigung eines außergerichtlichen Vergleichs mit der Mahr GmbH & Co KG.

Wiesbaden, 19. 12. 1994 Amtsgericht

346

62 N 195/94: Konkursantragsverfahren betreffend **Globe Security GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 9, 65205 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Martin Werner Wieland, Scholzweg 25, 65203 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 27. Dezember 1994 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 27. 12. 1994 Amtsgericht, Abt. 62

347

62 N 212/94: Konkursantragsverfahren betreffend **COMMUNICATE! Film- und Fernsehproduktions GmbH, Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden**, vertreten durch die Geschäftsführer Andreas Stöcker und Bohumil Neumann, wird heute, am 28. Dezember 1994, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Nassauer Straße 6, 65187 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 1. Februar 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. Februar 1995. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am

Montag, dem 20. Februar 1995, 14.00 Uhr, Zimmer 402, Amtsgericht Wiesbaden.

Wiesbaden, 28. 12. 1994 Amtsgericht

348

In dem Konkursverfahren der **Bft Bayard Fotosatz Technik GmbH, Amtsgericht Groß-Gerau**, steht Schlußtermin am 7. Februar 1995, um 9.20 Uhr, Saal 179, beim Amtsgericht Groß-Gerau an. Auf die festgestellten Forderungen in Höhe von ca. 292 000,— DM ist die Konkursmasse in Höhe von ca. 8000,— DM zu verteilen.

Wiesbaden, 4. 1. 1995

Der Konkursverwalter
Rolf-Rainer Barenberg
Rechtsanwalt und Notar

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

349

K 20/94: Das im Grundbuch von Ober-Ohmen, Bezirk Alsfeld, Band 29, Blatt 1120, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Ober-Ohmen, Flur 1, Nr. 192, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 17, Größe 4,06 Ar,

soll am Freitag, dem 10. März 1995, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zorbach, Wilhelm, Wilhelm-Leuschner-Straße 104, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 19. 12. 1994 Amtsgericht

350

K 10/94: Das im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 115, Blatt 5345, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Nr. 1019/5, Hof- und Gebäudefläche, Fulder Tor 1, Größe 17,14 Ar,

soll am Freitag, dem 17. März 1995, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Garifalos Tsarouchas, Krifteler Straße 78, 60326 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 326 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 22. 12. 1994 Amtsgericht

351

K 10/93: Das im Grundbuch von Ober-Ofleiden, Bezirk Alsfeld, Band 17, Blatt 542, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Ober-Ofleiden, Flur 7, Nr. 243/1, Gebäude- und Freifläche, Buchenweg 12, Größe 4,44 Ar,

soll am Freitag, dem 10. März 1995, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Röhrig, Marktstraße 37, Homberg/Ohm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 15. 12. 1994

Amtsgericht

352

6 K 49/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 9775, 2/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Oberursel, Flur 43, Flurstück 2932/41, Gebäude- und Freifläche, Hans-Rother-Steg 26 und 28, Größe 17,83 Ar,

Flurstück 2919/15, Erholungsfläche, Größe 3,54 Ar,

Flurstück 7973/8, ebenso, Größe 4,50 Ar, Flurstück 7973/10, ebenso, Größe 5,46 Ar, Flurstück 7973/12, ebenso, Größe 3,23 Ar, Flurstück 7973/22, ebenso, Größe 1,44 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum am Tiefgaragenabstellplatz T 11,

soll am Donnerstag, dem 16. März 1995, 9.00 Uhr, Raum 120, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wohnanlage am Borkenberg Baugesellschaft mbH, in Liquidation in Mainz (jetzt unbekanntes Aufenthalts).

Der Wert des Grundbesitzes (Stellplatz, der wegen eines Stützpfiebers für einen Pkw nicht geeignet ist) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 1. 1995

Amtsgericht

353

6 K 36/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bornmersheim, Blatt 3156, 68/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bornmersheim, Flur 38, Flurstück 1325/7, Gebäude- und Freifläche, Pfingstweidstraße 1, Größe 13,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung W 12 mit Keller K 2. Sondernutzungsrechte am Abstellplatz G 1 und der Grünfläche L 12 sind zugeordnet. Zugunsten des o. a. Grundstücks besteht eine Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) an dem Grundstück Flur 38, Flurstück 1329/2, in Blatt 3230, Abt. II Nr. 4;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Arun Chauhan in New Delhi (Indien).

Der Wert des Grundbesitzes (4 Zimmer mit Loggia, ca. 78 m², im Erdgeschoß, Baujahr 1984/85, angeblich vermietet) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

345 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 1. 1995

Amtsgericht

354

4 K 8/94 — Berichtigung: In der Zwangsvolleistellungssache Haberkamm (StAnz. 51/

1994, S. 3857, lfd. Nr. 5694) muß der Wert des Grundeigentums richtig lauten: 1 050,— DM.

Biedenkopf, 9. 1. 1995

Amtsgericht

355

3 K 12/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bindsachsen, Band 30, Blatt 1211,

Gemarkung Bindsachsen, Flur 1, Nr. 258/8, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 102, Größe 2,83 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. März 1995, 14.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoß, Stiegelwiese 1, im Gerichtsgebäude Büdingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Vogel geb. Schwalm, Kefenrod-Bindsachsen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

356

61 K 125/93: Das im Grundbuch von Gundershausen, Band 46, Blatt 1762, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gundershausen, Flur 7, Flurstück 363, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 8, Größe 8,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. März 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, EG., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Rudolph-Dengel, geb. Harke, geboren am 16. 11. 1950, Baden-Baden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 754 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 30. 12. 1994

Amtsgericht

357

3 K 53/94: Der im Grundbuch von Habitzheim, Band 28, Blatt 1369, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Habitzheim, Flur 2, Flurstück 130, Ackerland, Kirchberg, Größe 29,70 Ar, soll am Freitag, dem 7. April 1995, 10.00 Uhr, Raum 426, IV. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Edith Willner, Otzberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 21. 12. 1994

Amtsgericht

358

61 K 19/94: Der im Grundbuch von Epertshausen, Band 63, Blatt 2498, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 6, Flur 9, Flurstück 388/4, Gebäude- und Freifläche, Oberwaldstraße 10, Größe 9,95 Ar,

soll am Montag, dem 6. März 1995, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichts-

gebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 3. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Andrea Schmitt-Prym.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

750 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 23. 12. 1994

Amtsgericht

359

8 K 4/94: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 90, Blatt 3090, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 20, Flur 20, Flurstück 341/87, Hof- und Gebäudefläche, Am Zwingel, Größe 5,57 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 20, Flurstück 331/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Zwingel, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 20, Flurstück 86/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Zwingel 4, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 20, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Am Zwingel, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 51, Flur 20, Flurstück 87/3, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 52, Flur 20, Flurstück 83/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 5,57 Ar,

lfd. Nr. 53, Flur 20, Flurstück 82/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 54, Flur 20, Flurstück 84/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 55, Flur 20, Flurstück 90/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 5,22 Ar,

lfd. Nr. 56, Flur 20, Flurstück 93/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 57, Flur 20, Flurstück 89/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Zwingel 2, Größe 0,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 5. April 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18 im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 1. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Kinax Wilhelm Ax KG, Dillenburg, Am Zwingel 2.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG einheitlich für alle Grundstücke festgesetzt auf 1 915 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 30. 12. 1994

Amtsgericht

360

3 K 33/94: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 232, Blatt 8915, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 46, Flurstück 60/2, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Am Stadtgraben 3, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 46, Flurstück 61/3, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Am Stadtgraben 3, Größe 18,24 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. März 1995, 10.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1994

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Heindl geb. Sprenger, Eva, Eitensheim,
- b) Schumacher, Herbert, Heusweiler,
- c) Keil geb. Schumacher, Irene, Seeheim-Jugenheim,
- d) Schumacher, Reinhard, Eschwege,
— in Erbengemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 14. 12. 1994

Amtsgericht

361

2 K 13/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dodenau, Band 48, Blatt 1420,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Dodenau, Flur 1, Flurstück 89/7, Freifläche, Am Seifen 1, Größe 11,88 Ar (Zweifamilien-Wohnhaus), soll am Mittwoch, dem 15. März 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ruth Opretzka, Gelsenkirchen-Erle, jetzt in 35088 Battenberg-Dodenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

664 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 16. 12. 1994 Amtsgericht

362

2 K 47/93 — **Berichtigung:** In der Zwangsvolle Versteigerungssache ANA Holding Anstalt, Vaduz/Liechtenstein (StAnz. 1/1994, S. 53, lfd. Nr. 91) muß es im dritten Absatz in der ersten Zeile richtig heißen: **Dienstag, dem 4. April 1995.**

Frankenberg (Eder), 9. 1. 1995 Amtsgericht

363

84 K 397/93: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 95, Blatt 2780, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 2, Flurstück 145/62, Hof- und Gebäudefläche, Schwalbacher Straße 28, Größe 1,99 Ar, soll am Freitag, dem 12. Mai 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 3. 1994 (Versteigerungsvermerk):

- a) Herr Horst Stauch, Schwalbacher Straße 28, 65760 Eschborn,
- b) Herr Bernd Stauch, Dunantring 71, 65936 Frankfurt am Main,
- c) Frau Elke Link geb. Stauch, Eppsteiner Straße 34, 65779 Kelkheim,
— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

485 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 5. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

364

84 K 320/93: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am

Main, Abteilung Höchst, Band 126, Blatt 3703, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, 480/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 A des Aufteilungsplans, und das im Grundbuchbezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 133, Blatt 3926, eingetragene Teileigentum,

lfd. Nr. 1, 37,5/100 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G3 des Aufteilungsplans, Wohnungs- und Teileigentum an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 388/1, Hof- und Gebäudefläche, Bremer Straße 17—33, Größe 119,50 Ar,

beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3701 bis 4145) und teilweise in der Veräußerung sollen am Mittwoch, dem 31. Mai 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Heinz Fuchs, Tempelhofer Straße 51, 51375 Leverkusen.

Die Werte des Wohnungseigentums und Teileigentums sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das

Wohnungseigentum auf 270 000,— DM,

Teileigentum auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 84

365

K 89/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

I. Södel, Band 46, Blatt 1785, Miteigentumsanteil von 64,743/1 000 an Grundstück Södel, Flur 1, Nr. 281/2, Gebäude- und Freifläche, Södeler Straße 34, Größe 17,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1;

II. Södel, Band 46, Blatt 1786, Miteigentumsanteil von 50,425/1 000 an Grundstück Södel, Flur 1, Nr. 281/2, Gebäude- und Freifläche, Södeler Straße 34, Größe 17,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2;

III. Södel, Band 46, Blatt 1787, Miteigentumsanteil von 61,130/1 000 an Grundstück Södel, Flur 1, Nr. 281/2, Gebäude- und Freifläche, Södeler Straße 34, Größe 17,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3;

IV. Södel, Band 46, Blatt 1789, Miteigentumsanteil von 67,337/1 000 an Grundstück Södel, Flur 1, Nr. 281/2, Gebäude- und Freifläche, Södeler Straße 34, Größe 17,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5;

V. Södel, Band 46, Blatt 1790, Miteigentumsanteil von 66,887/1 000 an Grundstück Södel, Flur 1, Nr. 281/2, Gebäude- und Freifläche, Södeler Straße 34, Größe 17,52 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6;

VI. Södel, Band 46, Blatt 1792, Miteigentumsanteil von 46,533/1 000 an Grundstück Södel, Flur 1, Nr. 281/2, Gebäude- und Freifläche, Södeler Straße 34, Größe 17,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8;

VII. Södel, Band 46, Blatt 1793, Miteigentumsanteil von 51,715/1 000 an Grundstück Södel, Flur 1, Nr. 281/2, Gebäude- und Freifläche, Södeler Straße 34, Größe 17,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 9;

VIII. Södel, Band 46, Blatt 1794, Miteigentumsanteil von 51,505/1 000 an Grundstück Södel, Flur 1, Nr. 281/2, Gebäude- und Freifläche, Södeler Straße 34, Größe 17,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz, sämtlich im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10;

IX. Södel, Band 46, Blatt 1799, Miteigentumsanteil von 63,678/1 000 an Grundstück Södel, Flur 1, Nr. 281/2, Gebäude- und Freifläche, Södeler Straße 34, Größe 17,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an Büro und Lager, Nr. 15 im Aufteilungsplan, und den Pkw-Stellplätzen Nr. 15 A und B im Aufteilungsplan;

X. Södel, Band 46, Blatt 1800, Miteigentumsanteil von 67,206/1 000 an Grundstück Södel, Flur 1, Nr. 281/2, Gebäude- und Freifläche, Södeler Straße 34, Größe 17,52 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an Büro und Lager, Nr. 16 im Aufteilungsplan, und den Pkw-Stellplätzen Nr. 16 A und B im Aufteilungsplan,

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 8.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 1. 1994 zu I, III—X; am 15. 2. 1994 zu II (Tag der Versteigerungsvermerke):

a) Miguel Rosell-Bell, geboren am 26. 12. 1933,

b) Carmen Parra-Garcia, geboren am 6. 2. 1936,

zu a) und b) in Spanischer Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

I. Blatt 1785 auf 242 000,— DM,

II. Blatt 1786 auf 202 000,— DM,

III. Blatt 1787 auf 250 000,— DM,

IV. Blatt 1789 auf 260 000,— DM,

V. Blatt 1790 auf 258 000,— DM,

VI. Blatt 1792 auf 175 000,— DM,

(davon fallen je 87 500,— DM VII und VIII zu),

VII. Blatt 1793 auf 202 000,— DM,

(zuzüglich 87 500,— DM von VI)

= 289 500,— DM,

VIII. Blatt 1794 auf 205 000,— DM,

(zuzüglich 87 500,— DM von VI)

= 292 500,— DM,

IX. Blatt 1799 auf 252 000,— DM,

X. Blatt 1800 auf 278 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 30. 12. 1994 Amtsgericht

366

K 11/93: Das im Grundbuch von Jesberg, Band 47, Blatt 1331, eingetragene Grundeigentum,

Flur 6, Flurstück 269/81, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Industriestraße 4, Größe 17,80 Ar,

soll am Freitag, dem 17. März 1995, 10.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, Schlade:weg 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reimar Unglaube und Cornelia, geb. Steinbach, Ludwigstraße 12, Hof, -- je zur Hälfte --

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 30. 12. 1994

Amtsgericht

367

42 K 69/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Holzheim, Band 65, Blatt 2395,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 820, Hof- und Gebäudefläche, Wiesstraße 1, Größe 2,79 Ar, soll am Mittwoch, dem 15. März 1995, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1994 (Versteigerungsvermerk):

a) Thomas Müller,
b) Elke Schäfer geb. Schöffmann, -- je zur Hälfte --

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 420 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 29. 12. 1994

Amtsgericht

368

24 K 8/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Biebesheim, Band 54, Blatt 2750,

BV Nr. 1, Flur 13, Nr. 103/2, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 10, Größe 2,82 Ar, soll am Dienstag, dem 14. Februar 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wittig, Hans Günter,
b) Wittig, Edith Walburga,
c) Gütergemeinschaft zur Hälfte,
d) Riemer, Siegfried, zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 194 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 28. 12. 1994

Amtsgericht

369

7 K 12/94: Die im Grundbuch von Frickhofen, Band 67, Blatt 2323, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 1/5, Gebäude- und Freifläche, Langendernbacher Straße, Größe 12,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 28, Flurstück 1/7, Gebäude- und Freifläche, Langendernbacher Straße, Größe 60,38 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 28, Flurstück 1/38, Ge-

bäude- und Freifläche, Langendernbacher Straße, Größe 42,18 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 28, Flurstück 1/57, Gebäude- und Freifläche, Langendernbacher Straße 52, Größe 101,46 Ar,

soll am Freitag, dem 10. März 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Hadamar, Raum 7, Erdgeschoß, Gymnasiumstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan, An den drei Hasen 37, Oberursel, -- z. Z. unbekanntes Aufenthalts-

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	45 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	434 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	180 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	263 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 14. 12. 1994

Amtsgericht

370

42 K 25/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 89, Blatt 2627,

BV Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 14, Flurstück 15/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Brückenstraße 19, Größe 15,63 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. März 1995, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dallmeyer, Gerd,
b) Dallmeyer geb. Plöger, Gudrun, -- je zur Hälfte --

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 342 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 22. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 42

371

6 K 15/94: Das im Grundbuch von Walsdorf, Band 41, Blatt 1328, eingetragene Grundeigentum, 1 697/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Walsdorf,

Flur 3, Flurstück 201/5, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 25, Größe 8,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung, Veräußerungsbeschränkung (Verwalterzustimmung) mit Ausnahmen;

soll am Dienstag, dem 28. März 1995, 9.00 Uhr, Raum 15, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Volz, Friedensstraße 6, 65510 Idstein.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 2. 1. 1995

Amtsgericht

372

5 K 29/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rauschenberg, Band 75, Blatt 2258,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 123/2, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Flur 48, Größe 10,15 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. Mai 1995, 10.00 Uhr, Raum 116, I. Stock, im Gerichtsgebäude Kirchhain, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Reichhardt, Auf dem Flur 48, 35282 Rauschenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

351 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain, 2. 1. 1995

Amtsgericht

373

9 K 14/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein im Taunus, Band 136, Blatt 4307,

lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 79/149, Park, Johann-Hinrich-Wichern-Straße 4, Größe 0,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 79/178, Hof- und Gebäudefläche, Größe 40,67 Ar, Park, Johann-Hinrich-Wichern-Straße 4, Größe 134,77 Ar

(a) Villa Andreae, schloßartiger Gebäudekomplex,

b) Doppelgarage mit Verbindung zum Hauptgebäude,

c) ausgebauter „Ruine“ mit begehbarem Dach, 1 Raum 36,8 m²,

d) Tiefgaragenanlage für 17 Pkw-Plätze, zugl. Zivilschutzraum,

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Dr. Jürgen Schneider und Frau Claudia Schneider-Granzow in Königstein im Taunus, -- als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts --

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	5 500,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	14 994 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 9. 12. 1994

Amtsgericht, Abt. 9

374

K 31/94: Der im Grundbuch von Hofheim, Band 50, Blatt 2674, eingetragene Ein-Drittel-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hofheim, Flur 2, Nr. 349, Hof- und Gebäudefläche, Backhausstraße 9, Größe 4,49 Ar,

soll am Montag, dem 22. Mai 1995, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kai Bernhard Seibert, Backhausstraße 9, Lampertheim-Hofheim.

Der Wert des ideellen Ein-Drittel-Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 111 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 2. 1. 1995

Amtsgericht

375

K 42/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hergershausen, Band 7, Blatt 190,

BV Nr. 3, Gemarkung Hergershausen, Flur 4, Flurstück 55, Landwirtschaftsfläche, Im Dorfe, Größe 2,97 Ar,

BV Nr. 8, Gemarkung Hergershausen, Flur 4, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Am Bach 4, Größe 6,70 Ar,

soll am Freitag, dem 17. März 1995, 8.00 Uhr, Saal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ganß, Luise Elisabeth Therese, geb. Börner, geboren am 12. 3. 1949, Rotenburg a. d. Fulda-Lispenshausen, Bahnhofstraße 12.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 3 auf 445,— DM,

BV Nr. 8 auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 28. 12. 1994

Amtsgericht

376

5 K 51/93: Das im Grundbuch von Anspach, Band 171, Blatt 5580, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 61/1 000 (einundsechzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, die im Aufteilungsplan mit Nr. 9 und braun bezeichnet sind, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600), übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

353 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

377

5 K 52/93: Das im Grundbuch von Anspach, Band 171, Blatt 5581, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 47/1 000 (siebenundvierzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, die im Aufteilungsplan mit Nr. 10 und blau bezeichnet sind, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600), übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

265 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

378

5 K 62/93: Das im Grundbuch von Anspach, Band 171, Blatt 5591, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 5/1 000 (fünf/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageeinsteilplatz, der im Aufteilungsplan mit Nr. TG 02 und rot bezeichnet

ist, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600), übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

379

5 K 71/93: Das im Grundbuch von Anspach, Band 172, Blatt 5600, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 5/1 000 (fünf/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageeinsteilplatz, der im Aufteilungsplan mit Nr. TG 11 und rot bezeichnet ist, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblät-

tern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600), übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

380

5 K 44/93: Das Grundeigentum, 1. eingetragen im Grundbuch von Anspach, Band 171, Blatt 5573,

lfd. Nr. 1: 46/1 000 (sechshundvierzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen, die im Aufteilungsplan mit L 2 und blau bezeichnet sind, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600), übertragen am 21. Oktober 1988;

2. eingetragen im Grundbuch von Anspach, Band 171, Blatt 5574,

lfd. Nr. 1: 57/1 000 (siebenundfünfzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblichen Räumen, die im Aufteilungsplan mit Nr. L 3 und grün bezeichnet sind, jedoch ohne Sondernutzung an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und

Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806 hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

lfd. Nr. 2/zu 1: Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600) übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

381

5 K 46/93: Das im Grundbuch von Anspach, Band 171, Blatt 5575, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 70/1 000 (siebzug/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, die im Aufteilungsplan mit Nr. L 4 und violett bezeichnet sind, sowie dem Sondernutzungsrecht an der Gartenfläche, die im Aufteilungsplan mit der Nr. L 4 und violett bezeichnet ist, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten

Grundbuchblätter (5572 bis 5600), übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

382

5 K 48/93: Das im Grundbuch von Anspach, Band 171, Blatt 5577, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 45/1 000 (fünfundvierzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, die im Aufteilungsplan mit Nr. 6 und blau bezeichnet sind, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600), übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

249 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

383

5 K 54/93: Das im Grundbuch von Anspach, Band 171, Blatt 5583, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 49/1 000 (neunundvierzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, die im Aufteilungsplan mit Nr. 12 und grün bezeichnet sind, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600); übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

283 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

384

5 K 56/93: Das im Grundbuch von Anspach, Band 171, Blatt 5585, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 61/1 000 (einundsechzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, die im Aufteilungsplan mit Nr. 14 und orange bezeichnet sind, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes

und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600); übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

353 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

385

5 K 58/93: Das im Grundbuch von Anspach, Band 171, Blatt 5587, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 53/1 000 (dreiundfünfzig/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, die im Aufteilungsplan mit Nr. 16 und hellgrün bezeichnet sind, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600); übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

386

5 K 64/93: Das im Grundbuch von Anspach, Band 172, Blatt 5593, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 5/1 000 (fünf/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz, der im Aufteilungsplan mit Nr. TG 04 und rot bezeichnet ist, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600); übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

387

5 K 66/93: Das im Grundbuch von Anspach, Band 172, Blatt 5595, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1: 5/1 000 (fünf/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz, der im Aufteilungsplan mit Nr. 06 und rot bezeichnet ist, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

Ifd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblätter (5572 bis 5600), übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

388

5 K 68/93: Das im Grundbuch von Anspach, Band 172, Blatt 5597, eingetragene Grundeigentum,

Ifd. Nr. 1: 5/1 000 (fünf/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Adenauer-Straße 2, Größe 11,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgarageneinstellplatz, der im Aufteilungsplan mit Nr. TG 08 und rot bezeichnet ist, jedoch ohne Sondernutzungsrecht an den ebenerdigen Pkw-Abstellplätzen und der Gartenfläche;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt (eingetragen im Grundbuch von Anspach, Blatt 5572 bis Blatt 5600);

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums und der Sondernutzungsrechte auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. August 1988 und 20. Oktober 1988 Bezug genommen;

der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Band 145, Blatt 4806, hierher übertragen; eingetragen am 21. Oktober 1988;

Ifd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit (Kraftfahrzeugeinstellrecht) an dem Grundstück Anspach, Flur 45, Flurstück 284, eingetragen in den Wohnungs- bzw. Teileigentumsblättern Anspach, Blatt 4933 bis Blatt 4968, Abt. II, Nr. 5; von Blatt 4806 bei Bildung von Wohnungseigentum hierher sowie auf die für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten

Grundbuchblätter (5572 bis 5600), übertragen am 21. Oktober 1988;

soll am Dienstag, dem 7. März 1995, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Blum, Vor dem Kolem 19, 61276 Weilrod,

Helmut Bähr, Eppsteiner Straße 8, 65795 Hattersheim,

Wilhelm Heck, Hohe Lohe Straße 13, 63454 Hanau,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

14 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 22. 12. 1994

Amtsgericht

389

5 K 31/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ablar, Band 106, Blatt 3552,

Flur 17, Flurstück 183/61, Gebäude- und Freifläche, Bechlinger Straße 2, Größe 4,46 Ar, (Wohnhaus mit Scheune und Lagergebäude),

soll am Donnerstag, dem 23. März 1995, 13.30 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Göbel, Ablar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

189 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 21. 12. 1994

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Feststellung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg

Das Ministerium des Innern und für Sport von Rheinland-Pfalz stellt — nachdem der Hessische Minister des Innern das Einvernehmen gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 7. Dezember 1973 (GVBl. I S. 226), BS Anhang I 58, und der Saarländische Minister des Innern das Einvernehmen gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 9. November 1972 (GVBl. S. 41), BS Anhang I 50, ihr Einvernehmen erteilt haben — als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), BS 2020-20, folgende dritte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden fest:

Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Landkreis Limburg-Weilburg und in der Stadt Wiesbaden vom 16. Oktober 1981 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 43, S. 1011, vom 2. November 1981), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11. Januar 1983 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 2, S. 29, vom 17. Januar 1983 und Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 7. Februar 1983, S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Verbandsordnung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg“.

2. Soweit in der zu ändernden Satzung die Wörter „Verbandssatzung“, „Verbandsvorsitzende“ und „Verbandsvorsitzenden“ enthalten sind, werden sie durch die Wörter „Verbandsordnung“, „Verbandsvorsteher“, „Verbandsvorsteher“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Komma hinter dem Wort „Westerwaldkreis“ wird folgendes eingefügt: „Merzig-Wadern,

Neunkirchen, Saarlouis, Saarpfalzkreis, St. Wendel, der Stadtverband Saarbrücken,“

- ab) der Punkt hinter den Worten „Limburg-Weilburg“ wird durch ein Komma ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Komma hinter dem Wort „Worms“ wird ersetzt durch das Wort „und“,
- ab) hinter dem Wort „Zweibrücken“ wird ein Punkt gesetzt; die Worte „und Wiesbaden“ werden gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „Aufgaben“.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben; an dessen Stelle tritt ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut:
- „(3) Der Zweckverband übernimmt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 an auch alle Rechte und Pflichten, die den saarländischen Zweckverbandsmitgliedern als Beseitigungspflichtigen nach dem Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz — TierKBG —) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (SaarLAG TierKBG) vom 8. November 1978 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1001) in den jeweils geltenden Fassungen obliegen.“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift lautet „Name und Sitz“
- b) Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:
- „Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg“.“
6. § 4 wird aufgehoben.
7. In § 5 werden die Absätze 1 und 2 aufgehoben. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.
8. § 6 wird aufgehoben.
9. § 7 wird aufgehoben.
10. § 8 wird aufgehoben.
11. § 9 wird aufgehoben.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden“ ersetzt durch die Worte „und den beiden stellvertretenden Vorstandsvorstehern“.
- b) Abs. 5 wird aufgehoben.
13. § 14 wird aufgehoben.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Hinter den Worten „Rheinland-Pfalz“ wird ein Komma gesetzt und das Wort „Saarland“ eingefügt,
- ab) das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt,
- ac) der Punkt am Ende des Satzes wird gestrichen und es werden die Worte „und dem Stadtverband Saarbrücken“ angefügt.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird hinter den Worten „Rheinland-Pfalz“ ein Komma gesetzt und es werden die Worte „im Amtsblatt des Saarlandes“ eingefügt,
- b) in Satz 2 wird hinter den Worten „Rheinland-Pfalz“ ein Komma gesetzt und es werden die Worte „im Amtsblatt des Saarlandes“ eingefügt.
16. § 17 wird wie folgt neu gefaßt:
- „Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes. Die Vermögensauseinandersetzung hat unter Berücksichtigung des Umlageschlüssels zu erfolgen.“
17. § 18 wird aufgehoben.

Artikel II

Der Vorstandsvorsteher wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandsordnung in der sich aus der 3. Änderungssatzung ergebenden Fassung bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkei-

ten, insbesondere in bezug auf den Wortlaut und die Bezifferung der Vorschriften zu beseitigen.

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Mainz, 28. Dezember 1994 **Ministerium des Innern und für Sport**
gez. Oster

Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 2. — nichtöffentliche — **Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses** findet am Montag, 23. Januar 1995, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 101, statt.

Tagessordnung:

Vorbereitung der Wahl

der/des hauptamtlichen Verbandsdirektorin/Verbandsdirektors

der/des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten

für die Sitzung des Verbandstags am 31. Januar 1995

Die 3. — nichtöffentliche — **Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses** findet am Dienstag, 31. Januar 1995, 15.15 Uhr, im Magistratssitzungssaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagessordnung:

Vorbereitung der Wahl

der/des hauptamtlichen Verbandsdirektorin/Verbandsdirektors

der/des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten

für die Sitzung des Verbandstags am 31. Januar 1995

Frankfurt am Main, 2. Januar 1995

Umlandverband Frankfurt

Hildebrandt

Vorsitzende des

Wahlvorbereitungsausschusses

Die 9. — öffentliche — **Sitzung des Planungsausschusses** findet am Dienstag, 24. Januar 1995, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagessordnung I:

1. Bericht „Biotop- und Nutzungstypenkartierung UVF“

— Planungshilfen für die Landschaftsplanung und den Arten- und Biotopschutz, Stand 1994 —

2. Bericht „Ökologische Standorttypisierung und -klassifizierung der Böden im UVF-Gebiet“

3. Abfallwirtschaftskonzept des UVF

4. Mitteilungen und Anfragen

Die 11. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 26. Januar 1995, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 102, statt.

Tagessordnung:

1. Bericht „Biotop- und Nutzungstypenkartierung UVF“

— Planungshilfen für die Landschaftsplanung und den Arten- und Biotopschutz, Stand 1994 —

2. Bericht „Ökologische Standorttypisierung und -klassifizierung der Böden im UVF-Gebiet“

3. Abfallwirtschaftskonzept des UVF

4. Mitteilungen und Anfragen

Die 11. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 27. Januar 1995, 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 1. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 101, statt.

Tagessordnung:

1. Abwicklung Roland Tankbau

2. Mitteilungen und Anfragen

3. Erweiterung der Schlackedeponie und Einrichtung einer Schlackeaufbereitungsanlage in Offenbach am Main;

hier: Erwerb von Ersatzaufforstungsflächen im Tauschverfahren (zur nichtöffentlichen Behandlung vorgesehen)

Die 12. — öffentliche — Sitzung des Verbandstags in der V. Wahlperiode findet am Dienstag, 31. Januar 1995, 15.30 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

1. Mitteilungen des Vorsitzender. des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gemäß § 12 der Geschäftsordnung
4. Wahl des/der hauptamtlichen Verbandsdirektors/Verbandsdirektorin
5. Wahl des/der hauptamtlichen Ersten Beigeordneten
6. Amtseinführung und Verpflichtung
 - 6.1 des/der Verbandsdirektors/Verbandsdirektorin
 - 6.2 des/der Ersten Beigeordneten
7. Bericht „Biotop- und Nutzungstypenkartierung UVF“
— Planungshilfen für die Landschaftsplanung und den Arten- und Biotopschutz, Stand 1994 —
8. Bericht „Ökologische Standorttypisierung und -klassifizierung der Böden im UVF-Gebiet“
9. Abfallwirtschaftskonzept des UVF
10. Abwicklung Roland Tankbau
11. Erweiterung der Schlackedeponie und Einrichtung einer Schlackeaufbereitungsanlage in Offenbach am Main;
hier: Erwerb von Ersatzaufforstungsflächen im Tauschverfahren (zur nichtöffentlichen Behandlung vorgehen)

Frankfurt am Main, 9. Januar 1995

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandstag
D a u m, Vorsitzender

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 19. Dezember 1994, Staatsanzeiger Nr. 51, S. 3861

Im 3. Abschnitt Punkt 3 Satz Nr. 4 erhält der neue § 14 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

„Der Zuschlag auf die Gebühr im Sinne des § 13 (6) der Satzung beträgt 100% der üblichen Gebühr und wird dann erhoben, wenn eine Wertstofffraktion einen Anteil von 10 Volumen-% oder ein Wertstoffgemisch einen Anteil von 20 Volumen-% des angelieferten Abfalls übersteigt.“

Frankfurt am Main, 9. Januar 1995

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. von Hesler
Erster Beigeordneter

Jahresrechnung 1993 und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 1995 des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“, 65510 Idstein

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ in ihrer Sitzung am 8. 12. 1994 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1993 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 1995 verabschiedet.

Die Jahresrechnung 1993 sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Stellenplan 1995 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO und § 97 Abs. 5 ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“, Escher Straße 12, 1. Stock, in 65510 Idstein, auf die Dauer von zwei Wochen während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt.

Idstein, 29. Dezember 1994

Zweckverband „Naturpark Rhein-Taunus“
Der Vorstandsvorsitzende
gez. Klaus Frietsch
Landrat

Stellenausschreibungen



Im Hessischen Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

ist die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

im Referat III B 1 „Wirtschaftliche Angelegenheiten und Personalbemessung der Krankenhäuser, Grundsatzfragen des Pflegesatzwesens, Krankenhausstatistik“

zu besetzen.

Es handelt sich hierbei um eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG, die auch mit einer Angestellten oder einem Angestellten besetzt werden kann.

Die Besetzung mit Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Aufgabengebiete:

- Fortentwicklung der Kriterien zur Beurteilung der sparsamen Wirtschaftsführung und Leistungsfähigkeit im Krankenhausbereich insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Vergütungssystems der Bundespflegesatzverordnung 1995
- Wirtschaftliche Fragen der Aufbau- und Ablauforganisation im Krankenhaus
- Weiterentwicklung der Kriterien für die Personalbemessung im Krankenhaus
- Fachaufsicht über das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales als Genehmigungsbehörde für die Pflegesätze, Sonderentgelte und Fallpauschalen der Krankenhäuser
- Geschäftsführung des Landespflegesatzausschusses
- Krankenhausstatistik nach § 28 KHG und § 11 HKHG einschließlich der hierzu ergangenen Verordnungen
- Mitwirkung bei der Gesetz- und Verordnungsgebung des Bundes und des Landes auf dem Gebiet des Krankenhauswesens sowie bei der Durchführung des Hessischen Krankenhausgesetzes
- Abstimmung der Pflegesatzgestaltung mit den obersten Landesbehörden für die Universitätskliniken

Anforderungen:

- Verwaltungsfachhochschulabschluß, Verwaltungsprüfung II oder eine andere abgeschlossene aufgabenbezogene Fachhochschulausbildung

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die sich durch Aufgeschlossenheit und Engagement für krankenhauspolitische Problemstellungen auszeichnet.

Es werden einschlägige Erfahrungen auf dem Gebiet des Krankenhauswesens, insbesondere der Krankenhausbetriebswirtschaft, erwartet.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte in der Lage sein, sich schnell und umsetzungsorientiert in die Problemstellungen bei der Auslegung, Gestaltung und Weiterentwicklung des Pflegesatzrechts, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Vergütungssystems der Bundespflegesatzverordnung 1995, sowie der Personalbemessung im Krankenhausbereich einarbeiten zu können.

Aus dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz in Verbindung mit dem Entwurf des Frauenförderplanes für das Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit ergibt sich die Verpflichtung, den Frauenanteil in dem Bereich, in dem die Stelle zu besetzen ist, zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen bitte ich mit den üblichen Unterlagen bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit — Personalreferat —
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.

Die Hessische Landesforstverwaltung

hat ab Mai 1995 die Gelegenheit, eine

Assistentenstelle

der Besoldungsgruppe A 13 BBesG am **Forstwissenschaftlichen Fachbereich** der Universität Göttingen zu besetzen. Hierbei ist ein drei- bis vierjähriger Einsatz am Institut für Forstzoologie vorgesehen.

Aufgaben:

Nach Abstimmung mit der Institutsleitung, wissenschaftliche Mitarbeit in den Bereichen

- Waldschutz/naturgemäßer Waldbau
- Waldschutz/Naturwaldreservate
- Stickstoffhaushalt/Eichenschäden

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung für den höheren Forstdienst im Lande Hessen
- Interesse an Fragestellungen des Waldschutzes und der Forstzoologie
- Interesse an wissenschaftlichem Arbeiten
- Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse adäquat in die Praxis zu transferieren
- Engagement und Interesse an Teamarbeit

Es besteht die Möglichkeit zur Promotion.

Einsatzort:

Forstwissenschaftlicher Fachbereich der Georg-August-Universität Göttingen in Göttingen-Weende.

Sowohl neu eingestellte Personen wie auch Beschäftigte der Hessischen Landesforstverwaltung werden für die ausgeschriebene Tätigkeit beurlaubt. Die Bezahlung erfolgt durch das Land Niedersachsen. Nach o. g. Zeitraum wird die Rückkehrmöglichkeit in die Hessische Landesforstverwaltung zugesichert.

Die Hessische Landesforstverwaltung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
Hölderlinstraße 1-3, 65187 Wiesbaden.



Im Hessischen Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

sind zwei Stellen für

Sachbearbeiterinnen/ Sachbearbeiter

(Vergütungsgruppe IV a BAT),

davon eine Stelle ab sofort, befristet bis zum 30. Juni 1996, und eine Stelle voraussichtlich ab Mitte Februar 1995 für die Dauer des Erziehungsurlaubs der Stelleninhaberin, zu besetzen.

Für beide Stellen umfaßt das Aufgabengebiet:

- Schriftwechsel des Ministeriums im Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten nach dem Hessischen Naturschutzgesetz
- Grundsätzliches zu den Schutzgegenständen nach dem Hessischen Naturschutzgesetz
- Naturschutzinformationssystem — NATUREG — (§ 19 HENatG)
- Fachaufsicht über die oberen Naturschutzbehörden

Erwartet werden für die vorgenannten Stellen:

- Ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung Landschaftspflege, Forstwirtschaft, Landwirtschaft oder Verwaltungsausbildung bzw. vergleichbarer Abschluß
- Erfahrungen im Umgang mit Text- und Datenverarbeitung
- Eigeninitiative und überdurchschnittliches Engagement bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben

Das Ministerium strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an. Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Stellen sind auch in Teilzeitbeschäftigung besetzbar.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf und einer ausführlichen Darstellung des beruflichen Werdeganges, Zeugnisabschriften, Beurteilungen und Lichtbild sind spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,
Personalreferat I 2, Hölderlinstraße 1-3, 65187 Wiesbaden.

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

Bei der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie in Gießen

ist in der geplanten Abteilung Waldökologie, Waldwachstum, Waldbau in Gießen ab **1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 befristet** eine Stelle einer/eines

Forstassessorin/Forstassessors

im Angestelltenverhältnis (Vergütungsgruppe II a BAT) zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Bearbeitung von Aufgaben im Bereich des Naturwaldreservateprogramms, insbesondere:

- Vorbereitung der Auswahl weiterer Flächen
- waldkundliche Aufnahme von Naturwaldreservaten
- Vegetationsaufnahmen auf Dauerbeobachtungsflächen
- Mitwirkung bei holzkundlichen und mykologischen Untersuchungen
- Ergebnisaufbereitung und Ergebnisdarstellung

Anforderungen:

Erwünscht sind

- selbständiges Arbeiten, Bereitschaft zur Teamarbeit
- gute Fachkenntnisse und Beobachtungsgabe
- Kreativität und Flexibilität

Die Hessische Landesforstverwaltung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Hölderlinstraße 1—3, 65187 Wiesbaden, und an die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie, Postfach 11 05 44, 35350 Gießen.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A



Die Gemeinde Hasselroth

(Main-Kinzig-Kreis, 7 650 Einwohner)

hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des/der

Amtsleiters/Amtsleiterin

der Haupt- und Finanzverwaltung
(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)
zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bereiche

- Zentrale Verwaltung und Organisation,
- Personalwesen,
- Pressewesen und
- Kämmerei und Kasse.

Wir erwarten die Befähigung zum gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Dipl.-Verw.Wirt/in) sowie mehrjährige Berufserfahrung in der Kommunalverwaltung.

Mittelfristig ist die Anhebung der Planstelle nach A 12 vorgesehen.

Bewerbungen sind bis zum 10. Februar 1995 zu richten an:

**Gemeinde Hasselroth, Gemeindevorstand,
Hauptstraße 28, 63594 Hasselroth.**

An unsere Bezieher

Unsere Dauerabonnenten für Einbanddecken zum „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ werden Anfang Februar mit dem Jahrgang 1994 (2 Decken) beliefert.

Sollten Sie noch kein Dauerbezieher sein, nehmen wir gern Ihr Abonnement auf.

Auch Einzelbesteller bitten wir um ihre Order, melden Sie uns Ihren Bedarf.

Eine zusätzliche Bestellkartenaktion entfällt.

— Vertriebsleitung

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sondrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostling 1 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 3 vom 16. Januar 1995 beträgt 64 Seiten.